

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg

Spangenberg, Hans

Leipzig, 1908

Erstes Buch. Die Organisation der Zentralverwaltung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5001

Erstes Buch.

Die Organisation der Zentralverwaltung.

Erster Abschnitt.

Der Markgraf und das neue Beamtentum.

Die natürliche Beschaffenheit eines mit Schätzen des Bodens wenig gesegneten Landes, die Lage der Mark an der nordöstlichen Grenze des Reiches in der Nachbarschaft feindseliger Slavenstämme, das allmähliche Anwachsen der kleinen Nordmark zum größten Territorium des deutschen Nordens unter beständigen Kämpfen und Gefahren, all diese Verhältnisse haben seit alter Zeit dem inneren Ausbau des Landes, der sozialen und wirtschaftlichen Gestaltung, der politischen Entwicklung, Verfassung und Verwaltung der Mark ein eigenartiges Gepräge verliehen. Der Kampf ums Dasein in Arbeit und Not hat den Menschenwillen früh zu energischer Tätigkeit geweckt, ihn darauf gerichtet, die Verhältnisse beherrschen, gestalten, ordnen zu lernen. Als Gründung aus frischer Wurzel auf dem Kolonialgebiete des Ostens erscheint die Mark Brandenburg viel mehr wie andere deutsche Territorien, vor allem des Westens und des Südens, als das Werk ihrer Fürsten, welche sie erobert, germanisiert und kultiviert haben. Das dynastische Element tritt hier von Anbeginn stark hervor.

Im Auftrage des Reiches werden von der sächsischen Nordmark die ostelbischen, von Slaven bewohnten Gebiete erobert und in Besitz genommen. Trotz weitgehender Machtbefugnisse, die im militärischen Kommando und der Herrschaft über eine unterworfenen, zu Zins und Diensten verpflichteten Bevölkerung begründet sind, überwiegt selbst bis zu Albrechts des Bären Zeit entschieden der Amtscharakter in der mark-

gräflichen Würde¹. Sie ist ihrem Inhaber schon im 11. Jahrhundert auf Lebenszeit, doch nicht unwiderruflich übertragen. Da das eroberte Gebiet Reichsland ist, kann der König jederzeit in die Verwaltung des Landes eingreifen, die Rechtsbefugnisse des Markgrafen und den räumlichen Umfang seines Amtsbereiches durch Exemtionen, Schenkungen schmälern, die äußere Politik durch Anordnungen und Befehle nach freiem Ermessen beeinflussen. Aber schon mit Beginn der Hohenstaufferzeit wurde es Sitte, daß der deutsche König Veräußerungen märkischer Gebietsteile und nutzbarer Rechte nicht ohne formelle Genehmigung des Markgrafen vornahm². Seit Ende des 12. Jahrhunderts hörten Eingriffe dieser Art allmählich auf und der Markgraf begann selbständig auch ohne königliche Genehmigung, an die noch Albrecht der Bär in solchen Fällen gebunden war, Stiftern und Untertanen seines Landes Grundbesitz als Eigentum zu verleihen, nutzbare Rechte aller Art und selbst die hohe Gerichtsbarkeit zu übertragen³. Die Beschränkungen, welche die Reichsgewalt ihm besonders in Ausübung der Regalien auf-

¹ G. Drohsen, Geschichte der preussischen Politik, Bd. I S. 27: „Wenn auch erblich übertragen, wurde die Markgrafschaft in der ersten Zeit der Astanier doch noch sehr bestimmt als ein Amt aufgefaßt.“ Die gleiche Ansicht begründet abweichend von Kühns, G. W. von Raumer u. a. W. von Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1904, S. 80 ff. Mit Nachdruck vertritt sie Philipp Heck, Der Sachsen- und die Stände der Freien, Halle 1905, S. 754 ff. Die markgräfliche Urkunde von 1151 (A II 440) beginnt mit den Worten: „Ego Adelbertus et filius meus Otto, gracia dei et imperii marchiones, intendere volumus.“ Bei Riedel A V 21 (1188), in einer Verleihungsurkunde Markgraf Ottos II. für das Stendaler Domstift, stehen die Worte: „Auctoritatem, quam a gloriosissimis imperatoribus Frederico et Heinricho, regibus quoque Konrado et Heinricho, filio imperatoris Frederici, accepimus, omnibus in Christo fidelibus et deo sacrificare volentibus de mansis ad nostram iurisdictionem pertinentibus prestantes, ut pretaxatae ecclesiae secure offerant et salutem anime sue inde constituent.“ Hier ist also die auctoritas des Markgrafen von königlicher Übertragung hergeleitet.

² Nur einige wenige von Königen und Markgrafen ausgestellte Exemtions- und Schenkungsurkunden älterer Zeit, die von Fr. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts, Berlin 1865, Bd. I S. 59 ff. in Regestenform zusammengestellt sind, vermitteln uns eine ungefähre Vorstellung davon, in welcher Weise sich der Markgraf vom Reichsbeamten, der Auftrag und Recht zur Ausübung seiner Tätigkeit vom Könige empfing, allmählich zum selbständigen Verwaltungschef und Landesherrn erhob.

³ Das gerichtliche Exemtionsrecht hat der Markgraf schon 1184 befaßt; A XVII 1 (1184).

erlegte, fanden immer weniger Beachtung, je mehr die deutschen Könige das entlegene Grenzland im Nordosten des Reiches sich selbst überließen. Wie und wann der Markgraf die einzelnen Regalien erhielt, ob er die mit seinem Amt noch nicht unmittelbar verbundenen königlichen Rechte stillschweigend sich angeeignet oder durch Privileg erworben, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß er sie im 13. Jahrhundert, teilweise sogar schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besessen hat. Auf einigen wenigen Gebieten, besonders im Zollrecht, blieb er noch längere Zeit durch die Theorie des Reichsrechtes gebunden. In Wirklichkeit aber leitete er schon während des 13. Jahrhunderts fast als unumschränkter Chef die Verwaltung seines Landes. Die bahnbrechenden Reformen dieser Zeit, welche die Grundlagen der neueren administrativen Entwicklung schufen, waren das eigene Werk der Askanier.

Ein Versuch, die Anfänge der modernen Verwaltung darzustellen und ihre Entwicklung zu erklären, wird von der älteren unter dem Einfluß des Lehnswesens entstandenen Territorialverwaltung, ihren Formen und Mitteln, soweit die Lückenhaftigkeit der urkundlichen Überlieferung es zuläßt, ausgehen müssen.

Ein allgemeiner bestimmender Charakterzug der mittelalterlichen Verwaltung in den deutschen Territorien ist der rein persönliche Charakter des Regimentes. Gleich seinen Standesgenossen im Fürstenamt ist der Markgraf Hauptorgan und gemeinsamer Mittelpunkt der Verwaltung, noch in höherem Maße als die Herren der meisten westlichen und süddeutschen Territorien, in denen reichsunmittelbare Gewalten vielfach die Geschlossenheit des Ganzen durchbrechen. Alle Untertanen des Landes, auch Bistümer und geistliche Stifter, die der Markgraf zum Teil selbst gegründet oder aus feindlicher Hand zurückgewonnen, stehen unter seiner Autorität. Änderungen der bestehenden Besitz- und Rechtsordnung gewinnen seit Ende des 12. Jahrhunderts in der Regel nur durch seine Zustimmung Rechtskraft. Da es in jener Zeit neben dem Herkommen, dem örtlich verschiedenen, gewohnheitsmäßigen Rechtsbrauch keine Gesetze im heutigen Sinne des Wortes gab, war Besichtigung durch Augenschein, persönliche Prüfung und Entscheidung im einzelnen Falle unvermeidlich. Nicht minder forderte die Jurisdiktion Anwesenheit des Markgrafen als obersten Richters in den verschiedenen Teilen seines Amtsgebietes.

Die Fürsten reisen daher im Mittelalter mit ihren Hofbeamten von Ort zu Ort¹. Zerstreut über die Mark liegen die landesherrlichen Burgen,

¹ Vgl. z. B. Ad. Fr. Nibel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bd. II, S. 85 Anm. 1, wo Nibel durch zahlreiche Beispiele aus

Mittelpunkte einzelner Amtsbezirke (Burgwarde), deren abgabepflichtige Einwohner ihre Lieferungen an Getreide, Eiern, Hühnern und sonstigen Naturalien zur bestimmten Zeit an den Verwalter des mit der Burg verbundenen markgräflichen Haushaltes abgaben. Vielleicht liegt das eigentlich zwingende Moment für das unstäte Umherwandern des landesherrlichen Hofhaltes in den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen jener Zeit. Da bei überwiegender Naturalwirtschaft und wegen der unzureichenden Transportmittel die meist in natura abgelieferten Einkünfte des Landes nicht an einem Orte gesammelt werden konnten, nötigte schon die Rücksicht auf geordnete, zweckmäßige Verpflegung des Markgrafen und seines Hofgesindes zu unaufhörlichem Wechsel. Aber eine ständige Residenz wäre auch mit dem primitiven Charakter des Verwaltungssystems nicht vereinbar gewesen. Wiederholte persönliche Kontrolle des Landesherrn war notwendiges Schutzmittel gegen Mißbräuche und Ausschreitungen der Beamtschaft.

Es gibt freilich schon frühzeitig Burgen, in denen die Markgrafen sich besonders gern und länger, als anderswo, aufhielten. Wenn man die angefochtene Urkunde Ottos I. vom Jahre 1170, nach welcher der Markgraf inmitten seiner Großen ein Botding zu Havelberg abgehalten, als Quelle verwerten darf¹, so ist schon damals Brandenburg zur Hauptstadt der Mark erklärt worden. Wie bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Heinrich Jasomirgotts Zeit Wien die anerkannte Hauptstadt des Herzogtums Österreich war², in der Hofordnung der niederbairischen Herzöge von 1293 Landshut, Straubing und Burghausen als die Städte bezeichnet werden, „da der herzog allermeist wohnen soll mit dem Hof“³, und München bald darauf Residenz der oberbairischen Herzöge wurde⁴, so haben die vorballenstädtischen Markgrafen

dem Itinerar der Urkunden den häufigen Aufenthaltswechsel der Markgrafen veranschaulicht.

¹ Statt der fehlerhaften Edition in Niedels Cod. dipl. br. IX S. 2 ist der sorgfältige Abdruck der Urkunde in v. Ledeburs neuem allgem. Archiv, 1836 Bd. I S. 45 ff. zu benutzen. Vgl. W. v. Sommerfeld a. a. O. Bd. I S. 90 ff.

² Arnold von Lübeck zum Jahre 1172: „civitatem metropolitanam Wene“; vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, Wien 1893, S. 9.

³ Vgl. Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. VI S. 13.

⁴ Vgl. Chr. Häntle, Geschichte der Residenz in München von ihren frühesten Zeiten bis herab zum Jahre 1777, Leipzig 1883, S. 1 ff., Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1899, S. 119 Anm. 2.

Salzwedel, der Askanier Woldemar und mehr noch, wie bekannt, Karl IV. Tangermünde mit Vorliebe zum Aufenthalt genommen¹. Eine ständige Residenz dagegen hat es auch im 14. Jahrhundert noch nicht gegeben. Und mit dem Wohnort der Fürsten ist regelmäßig auch der Sitz der Zentralverwaltung von einem Schloß zum andern verlegt worden²; es fehlte bis zur Neuzeit an ständigen Behörden, die den Markgrafen in seiner Abwesenheit vertreten konnten.

Bis ins 15. Jahrhundert hinein gilt es als Pflichtversäumnis, wenn die Landesherrn es unterlassen, die verschiedenen Provinzen ihres Landes im Laufe des Jahres zu bereisen. Sie sollen durch längeren Aufenthalt in jedem Amtsbezirke den dort wohnenden Untertanen Gelegenheit bieten, sich mit Beschwerden, Wünschen, Forderungen aller Art persönlich an den Landesherrn zu wenden³. Nimmt derselbe mit seinem

¹ Vgl. Kiedel a. a. O. II S. 83 ff., G. Sello, Zur Vorgeschichte des Kammergerichts im Mittelalter, in den Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 1891, S. 240 ff.

² Der Unsicherheit des Aufenthaltes entspricht die Form der Vorladungen an den fürstlichen Hof, welche sehr häufig nur die Zitation enthalten ohne Angabe eines Ortes, an dem der Geladene sich einstellen soll. Der Kaiser gebietet seinen Untertanen, vor ihm zu erscheinen, „wo wir dazumal im Reich sein werden“. In ähnlicher Weise laden noch am Ausgang des Mittelalters brandenburgische Markgrafen die Parteien zur Gerichtsverhandlung nach Berlin (Tangermünde usw.) „oder wo sein Gnade alsdann mit Hof sein wird“; G. W. von Raumer, Codex dipl. brand. continuatus, Berlin und Elbing, Bd. II S. 139 (1480), 143 (1481), 188 (1484) usw. Vgl. auch Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888, Bd. I 116.

³ Selbst noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach Verlegung der Residenz des Landes von Tangermünde in das neuerbauete Berliner Schloß halten die Kurfürsten an der alten Sitte fest. So schreibt Abrecht Achill in den Anordnungen über die Hofeinrichtung und Regimentsführung vom Jahre 1476 seinem Sohne vor: „Item wir wollen auch, daß derselbe unser Sohn nicht stets allhier zu Köln Hof halt, sondern sei zehn Wochen in der alten Mark, zehn Wochen in der Mark jenseits der Oder, zehn Wochen in der Uckermark und in dem Stettinischen Lande, damit er die Leut ausrichten mag . . . und nicht die Kasten ihm nachfolgen . . . Die übrige Zeit des Jahrs mag er sich in der Mittelmark aufhalten“ (C II 182, 1476 30./8). Einige Jahre später ermahnen die Räte den Markgrafen, das Regiment selbst in die Hand zu nehmen, da sie selbst das Gehör nicht haben, auch die Leute sich scheuen, vor den Räten zu verhandeln. Er solle die Leute selbst sprechen und gnädiglich hören. Das brächte seiner Gnaden großen „Zufall und Nutz“. „Item groß Notdurft der Herrschaft und der Land erfordert, daß euer Gnad mit eurem täglichen Hofgesind und Räten die Land allenthalben besichtige und umzuge, nach Notdurft und Gebrech der Land, das

Gesinde auf einer Burg Wohnung, so erscheinen alsbald geistliche Würdenträger, die Lehnsleute und Edlen der Umgegend zur Teilnahme am Hofleben, an Jagden und ritterlichen Spielen, aber auch an Audienzen, Versammlungen und placita, die zunächst Gerichtszwecken, daneben aber der Beratung über politische Fragen, der Erledigung administrativer Maßnahmen und mannigfacher anderer Geschäfte dienen. Die einflussreichste Stellung in der Umgebung des Markgrafen besaßen einige wenige Vizegrafen, wie die Grafen von Grieben, von Osterburg-Beltheim, von Gardelegen und die Burggrafen von Brandenburg, Arneburg und Stendal¹. Nur diese drei Burggrafen nennt die urkundliche Überlieferung. In ihrer sozialen und amtlichen Stellung werden sich Vizegrafen und Burggrafen kaum wesentlich von einander unterscheiden haben. Sie gehören, so weit bekannt, ausnahmslos dem Stande der Edlen an, besitzen weitgehende militärische und richterliche² Befugnisse,

brächt euer Gnaden merklichen Nuß in Fällen und leichtigte die Zehrung des steten Hofes, brech ab die Placerei, rechtfertigte die Gericht, macht und beiehlt den Gehorsam mitjambt dem Nuß daraus kommende“ (C II 302).

¹ Es ist zweifelhaft, ob der nur in einer Urkunde (vom Jahre 1215) erwähnte Stendaler Burggraf eine gleiche Stellung eingenommen hat, als die beiden anderen. Jedenfalls deutet der Eingriff Albrechts II., welcher 1215 (A XV 7) die Stadt Stendal von der Gerichtsbarkeit des Burggrafen befreite, ein Abhängigkeitsverhältnis dieses castellanus vom Markgrafen an, das man nicht ohne weiteres, wie mir scheint, auch für die beiden anderen im erblichen Lehnsbesitz ihres Amtes befindlichen adeligen Burggrafen von Brandenburg und Arneburg annehmen darf. — Abgesehen von der Beschaffenheit der Tradition, welche die Existenz jener Burggrafen fast nur in urkundlichen Zeugenreihen überliefert, bietet der wechselnde Sprachgebrauch Schwierigkeit. Bekanntlich hat das Wort castellanus eine dreifache Bedeutung. Es bezeichnet 1. einen einfachen Schloßkommandanten, den Vorsteher des Burgbezirkes (Burgwardes), 2. den städtischen Burggrafen und 3. den gleichbenannten territorialen Verwaltungsbeamten. Daß Burgward und Burggrafschaft zwei ganz verschiedene Amtsbezirke sind, hat neuerdings Siegf. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905, nachdrücklich hervorgehoben. Da Kühns diese beiden Ämter beständig verwechselt, ist der Abschnitt seines Werkes „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts“, Berlin 1865, Bd. I S. 92 ff., welcher die Entstehung der Vogtei-Verfassung behandelt, im wesentlichen mißlungen. Vgl. auch Knüll, Die Burgward, Diss. Tübingen 1895.

² Die einzige urkundliche Nachricht von einer richterlichen Tätigkeit des märkischen Burggrafen ist in dem Privileg Albrechts II. vom Jahre 1215 enthalten, in welchem der Markgraf die Bürger Stendals von der Gerichtsbarkeit des Burggrafen durch die Bestimmung befreit, daß sie „in civitate sua deinceps placito et iuri non eneantur stare burcgravii“ (A XV 7; vgl. die Textberichtigung

vermutlich auch die hohe Jurisdiktion¹. Wenigstens seit Mitte des 12. Jahrhunderts sind sie insgesamt oder doch zum größten Teil erbliche Lehnsträger ihres Amtes gewesen².

Einen rechtlichen Anspruch auf Teilnahme am Regiment besitzen die Vasallen, auch die angesehensten Barone nicht. Zwar verpflichtete gute, alte Sitte, die den Deutschen eingeborene Achtung vor altüberlieferten Rechtsfazungen den Markgrafen, seine Getreuen um Rat zu fragen und bei wichtigeren Maßnahmen in Einklang mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu bleiben. Aber keineswegs war er in seinen Entschlüssen von der Zustimmung der zu Land- und Botdingen berufenen Vasallen abhängig. Die Lehnsleute hatten kein Recht, sondern lediglich die Pflicht, ihren Rat auf Befragen zu erteilen. Es stand im Belieben des Markgrafen, wann er Versammlungen ansetzte, was er zur Diskussion stellte und wen er hören wollte. Dagegen ist seiner Verfügungsfreiheit allmählich ein gefährlicher Feind erstanden in der zunehmenden Unabhängigkeit des feudalen Beamtentums. Durch Erblichkeit³ ihres Amtes haben die Vizegrafen und Burggrafen nach oben hin und weil „das Recht des Belehnten an dem Lehnobjekt prinzipiell eine Mitausübung durch den Lehnsherrn ausschließt“⁴, auch im Innern ihres Amtsbereiches eine

v. Sommerfelds a. a. O. S. 128 Anm. 1). Nach dem Sachsenpiegel (herausgeg. von Hommer) III 52 § 3 „wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite ist richter finer scult; als iz die palenzgreve over den kaiser und die burcgreve over den marcgreven“ führt der Burggraf im markgräflichen Gericht den Vorsitz bei Prozessen, in denen es sich um des Markgrafen Schuld handelt; und wie der Pfalzgraf im königlichen Gericht den König, so vertritt der Burggraf im markgräflichen Gericht den Markgrafen.

¹ Vgl. Märcker, Das Burggrafentum Meissen, Leipzig 1842.

² Über Amt und Kompetenzen des Burggrafen vgl. besonders Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 127 ff., 427, 432, 433; W. von Sommerfeld a. a. O. S. 60, 79, 126 ff.; Siegf. Rietschel a. a. O. S. 216 Anm. 1 (mit Angaben über die ältere Literatur), S. 220, 223, 230, 231, 255 ff., 334 ff.; Joh. R. Krehöschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße, Breslau 1905, S. 17 ff.

³ Über erbliche Ämterverfassung vgl. G. Schmoller, „Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum“ in den Acta Borussica „Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert“, Berlin 1894, Bd. I S. 20 ff.

⁴ Otto v. Zallinger, Zur Geschichte der Bannleihe, in: d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1889, Bd. X S. 225 Anm. 2: „Durch die Verleihung einer Amtsgewalt als Lehen verlor der König naturgemäß das Recht zu eigener unmittelbarer Handhabung derselben in dem betreffenden Amtsbereich.“

Selbständigkeit erlangt, welche den Markgrafen die Gefahr einer bleibenden, ähnlich verhängnisvollen Beschränkung ihrer Befugnisse und Nutzungsrechte in Aussicht stellte, als sie die Reichsgewalt zu unersehlichem Schaden durch Entstehung der Landesherrlichkeit in den Territorien erlitt.

Die verhängnisvolle Entwicklung setzt ein mit Umwandlung der Ämter in Lehen, mit der sich seit König Konrads II. Zeit gewohnheitsrechtlich einbürgernden Erbllichkeit derselben. Seitdem die Feudalisierung den Amtsauftrag in ein nutzbares Recht verwandelt und dem Beliehenen einen dauernden Anspruch auf die mit dem Amt verbundenen Befugnisse gegeben hat, ist der Amtscharakter im Grunde aufgehoben worden. Gleich anderen Territorialherren haben die Markgrafen von Brandenburg den Nutzen, den diese Entwicklung für den Belehtnen bot, in ihrem eignen Verhältnis zum Reichsoberhaupt erfahren. Erst seitdem sie erbliche Lehns-träger des markgräflichen Amtes geworden, hat sich die Landesherrlichkeit ausbilden können. Aber auch die Kehrseite der Entwicklung ist ihnen im eignen Lande fühlbar geworden. Was sie nach oben befreit, hat sie nach unten gebunden und die Geschlossenheit ihrer Herrschaft ernstlich gefährdet. Die auf Dezentralisation, auf Absplitterung der lokalen Amtsgewalten gerichtete Tendenz der Entwicklung, der die Reichsgewalt unterlegen, drohte sich in den Territorien fortzusetzen, hier selbst vom König gefördert, der ein Gegengewicht gegen die allzu große Selbständigkeit der aufstrebenden Landesherren zu schaffen suchte. Es war kein Zufall, daß gleichzeitig mit dem *statutum in favorem principum*, welches die Landesherrlichkeit reichsgesetzlich anerkannte, ein Reichspruch den Ständen jenes wichtige Recht verlieh, „*ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur*“¹.

Der Beschränkung ihrer Herrschaft durch ständische Gewalten sind die Markgrafen nicht entgangen. Aber in der Verwaltung ihres Landes haben sie zunächst die Fesseln des Feudalismus gebrochen und das Mittel zu diesem Befreiungswerk gleich anderen Territorialherren in der unfreien Ministerialität gefunden².

¹ Vgl. R. Zeumer, *Quellenammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Leipzig 1904, S. 45 Nr. 44 und 45.

² Vgl. Wohlbrück, *Geschichte der Altmark bis zum Erlöschen der Markgrafen aus ballenstädtischem Hause*, Berlin 1855, S. 115 ff.; v. Sommerfeld a. a. O. S. 140 ff.

Im allgemeinen ist über die Entwicklung vom Feudal- zum Beamtenstaat zu vergleichen: Julius Ficker, *Vom Heerschilde*, Innsbruck 1862, S. 170 ff.; v. Zallinger, *Über den Königsbann*, in *d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.* 1882

Aus dem Kreise des Hofrechtes geht die Bewegung hervor, welche den Territorialherren die Waffe in die Hand gibt, um die ausschließliche Herrschaft des Lehnswesens in der Verwaltung zu bekämpfen. Die Ministerialen gehörten mit Leib und Gut ihrem Dienstherrn an. Er durfte sie verschenken, vertauschen oder sonstwie veräußern. Sie waren durch Geburt zu Diensten verpflichtet, ohne Anspruch auf ein Amt zu haben, das ihnen vom Herrn nach freiem Ermessen gegeben und entzogen werden konnte. Die Territorialherren erkannten sehr bald die Vorteile, welche ihnen die abhängige Ministerialität in einer Zeit gewährte, da die Erbllichkeit der Lehen ihnen die freie Verfügung über ihre Vasallen und deren Gut entzog. Praktisch mußte solche Erkenntnis zu dem Grundsatz führen, Ämter sowohl als verlehnbaren Grund und Boden möglichst nur an Ministerialen zu vergeben. Schon die Nachfolger Albrechts des Bären zogen zu Regierungshandlungen und Verwaltungsgeschäften immer ausschließlicher Ministerialen heran¹. Mit ihrer Hilfe ist es in der Mark, wie anderwärts, überraschend schnell gelungen, die freie und edle Vasallität, die im erblichen Besitze der Ämter allzu unabhängig geworden, aus ihrer einflußreichen Stellung zu verdrängen. Vielfach ist man auf gütlichem Wege zum Ziel gelangt. Gebhard von Arnstein hat seinen Komitat Grieben, den er nach 1209 geerbt, dem markgräflichen Lehnsherrn verkauft. In anderen Fällen mußte man zur

Vb. III S. 559, wo — freilich nur in einem einzelnen Falle — die Einsetzung eines Ministerialen mit gräflicher Gerichtsbarkeit auch für Süddeutschland nachgewiesen ist; G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, 1885, Teil I 16 und Anm. 49, 50 usw.; derselbe, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in der historischen Zeitschr. 1888, Bd. 59 S. 225 ff. und unter „Ministerialität“ im Handwörterbuch der Staatswiss.; Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Landeskunde von Osnabrück 1900, Bd. XXV S. 55 ff., 62 ff.; G. Schmoller in der Einleitung zu den Acta borussica „Die Behördenorganisation“ usw., Berlin 1894, Bd. I S. 47; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1903 S. 141.

¹ Im Jahre 1162 überträgt der Markgraf von Brandenburg „cuidam nostro ministeriali Everero“ die Vogtei über das Stift Leitzkau mit der Befugnis, dreimal im Jahre „sicut mos est“ das placitum generale abzuhalten. Ev. übt also die hohe, der Propst die niedere Jurisdiktion im Stift; A XXIV 323 (1162).

In den neugewonnenen rechtselbischen Teilen der Mark spielten die Ministerialen gewiß schon seit der Besitznahme des Landes die erste politische Rolle. Als ansässige Barone sind dort mit Bestimmtheit „im 12. Jahrhundert fast nur die Burggrafen von Brandenburg namhaft zu machen, im 13. nur sie und nach ihrem Abgang die Grafen von Bindow aus dem Hause der Edlen von Arnstein, welche unter den Markgrafen Johann I. und Otto III. die Herrschaft Ruppin erwarben“; vgl. v. Sommerfeld a. a. D. S. 151.

Waffe greifen. So scheinen die Grafen von Beltheim-Osterburg nach Eroberung und Zerstörung der Feste Osterburg (1208) und ebenso der Burggraf von Brandenburg gewaltsam beseitigt worden zu sein. In welcher Weise die Grafschaften Gardelegen und Osterwalde eingegangen, ist unbekannt¹. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind jedenfalls sämtliche Vizegrafen und Burggrafen verschwunden, und statt edler Vasallen, die noch vor einem Jahrhundert fast im ausschließlichen Besitz der höheren Ämter gewesen und diese prinzipiell nur in der Form erblichen Lehens angenommen hatten², sind an die Spitze neugebildeter kleinerer Verwaltungsbezirke absehbare Angestellte aus dem Stande der Dienstmansschaft (bezw. Ritterschaft) getreten.

Auf allgemeinere, weithin wirkende Ursachen, auf eine gewisse innere Notwendigkeit der Entwicklung deutet es hin, wenn wir feststellen können, daß ungefähr zur gleichen Zeit in der Mark Brandenburg sowohl als in den westfälisch-rheinischen Gebieten und Belgien, in Baiern wie in Schlesien die Landesherren eine Einteilung ihres gesamten Herrschaftsgebietes in kleinere Bezirke durchsetzten, an deren Spitze besoldete, auf Zeit ernannte, verantwortliche Beamte traten. Die nämliche Aufgabe, welche der bailli an Stelle des Burggrafen der Feudalzeit in Belgien und Burgund³, die Amtmänner in der Grafschaft Berg⁴ und anderen rheinischen Gebieten, die Drostsen in Niedersachsen und im kölnischen Westfalen⁵, die Bistume in Baiern⁶, die Kastellane in Schlesien⁷ erfüllen sollten, fiel den Bögten⁸ der Mark Brandenburg zu. Mit all-

¹ Vgl. hierüber v. Sommerfeld a. a. O. S. 134 ff., wo unsere Kenntnis von diesen Vorgängen wesentlich berichtigt worden ist.

² Die Edlen von Friesack z. B. bezeichnen sich in einer Lehnurkunde als *liberi barones* und bemerken, sie hätten ihr Lehen empfangen „ad iustum ius nobilium et baronum, sicut moris est nobilium et baronum suscipere bona sua“; Gercken, Cod. dipl. brand. Bd. I S. 244 (1287 24./6.), Riedel B I 189.

³ Vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens (überf. von Arnheim), Gotha 1899 Bd. I S. 347 ff.

⁴ Vgl. Arthur Körnicke, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bonn, Diss. 1892.

⁵ Vgl. Körnicke a. a. O. S. 61 ff. und A. Peters, Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1330), in der Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1905, Heft 3.

⁶ Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Würzburg 1889, Bd. 1 S. 275 ff.

⁷ Vgl. Fel. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Leipzig 1894 S. 33 ff.

⁸ Vom „Bogte“ der Grafschaft Wernigerode handelt Ed. Jacobs, Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Wernigerode, in der Zeitschr. des Harz-Vereins f. Gesch. und Altertumsf. 1888, Jahrg. 21 S. 97.

gemeinen ausgedehnten, vor allem administrativen, militärischen, richterlichen Kompetenzen fungierten sie in Vertretung des Landesherrn als Organe der neugebildeten Lokalverwaltung, die sich mit der Zeit über das ganze Land ausdehnte. Denn auch die Vogteiverfassung der Mark war kein Werk des Augenblicks, nicht die organisatorische Tat eines einzelnen Mannes; sie ist im Kampf mit den veralteten Formen des Lehnswesens entstanden und mit der territorialen Erweiterung der Mark allmählich gewachsen. Seit der ersten urkundlichen Erwähnung eines Vogtes sind bis zu ihrer Vollenbung Generationen dahingegangen. Wie Schlesien in 57 Kastellaneien¹, so ist die Mark in wenigstens 30 bis 35 Vogteien eingeteilt worden². Bereits seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildet sie einen einheitlichen, geschlossenen Verwaltungskörper.

Mit dem neuen Beamtentum und der gleichmäßigen Einteilung des Landes in Amtsbezirke ist die Grundlage für die neue Verwaltung geschaffen worden. Wer sich den Gegensatz des Vergangenen und Neuen, den binnen kurzer Zeit vollzogenen Umschwung vergegenwärtigt, wird in der Behauptung keine Übertreibung finden, daß „die Beseitigung des Lehnswesens im Beamtentum vielleicht die wichtigste Tatsache in der gesamten Geschichte des deutschen Ämterwesens gewesen“ sei³. Nachdem einmal die Erblichkeit der Lehen sich ausgebildet hatte und reichsgesetzlich anerkannt war, konnte sich ein wirkliches Beamtentum auf dem Boden des Lehnswesens nicht mehr ausbilden. Mit Benutzung der aus dem Hofrecht gewonnenen Erfahrungen haben sich die Landesherrn daher aus der unfreien Dienstmanschaft passende Organe für eine geordnete, einheitliche, nach gleichen Gesichtspunkten geleitete Verwaltung herangezogen. So sind die Ministerialen „gleichsam die Vorläufer des modernen Beamten- und Offizierstandes, das Verjüngungsmittel für den deutschen Staat des Mittelalters wenigstens auf einige Zeit“ geworden⁴.

¹ Vgl. Nachfahl a. a. O. S. 34.

² Vgl. Kühns a. a. O. Bd. II S. 101 ff.

³ Vgl. G. v. Below in d. Göttinger gelehrten Anzeigen 1890 S. 311.

⁴ Vgl. G. Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, Straßburg 1874 S. 28.

Zweiter Abschnitt.

Der Rat.

Erstes Kapitel.

Die Entstehung des Rates.

Den Ausgangspunkt für die Verwaltungsreformen des 13. Jahrhunderts bildet die Entstehung des neuen Beamtentums. Es findet seine Verwendung zunächst in den Ämtern der Lokalverwaltung¹, den Vogteien, wenig später in dem neuen Organ der Zentralverwaltung, einem engeren, aus eigens ernannten consiliarii zusammengesetzten Rat, mit dessen Einrichtung zugleich der höchste landesherrliche Gerichtshof, das sogenannte Kammergericht, ins Leben trat². Es war die Institution, aus welcher der geheime Rat, die preussischen Zentralbehörden späterhin hervorgegangen sind.

Die Mitwirkung einzelner Räte am fürstlichen Regiment reicht naturgemäß bis in die älteste Zeit geordneten staatlichen Lebens zurück. Des sachkundigen Rates hat kein Fürst entbehren können, der ein größeres Land regieren wollte, auch die Askanier nicht, als ihnen die Macht im deutschen Norden anvertraut wurde. Sie zogen ihre vasalli, fideles, homines prudentes zu Rate, bald diesen, bald jenen, je nach Gelegenheit und Fähigkeit des einzelnen; denn als Lehnsleute waren sie alle verpflichtet, „debitum consilium“³ zu erteilen.

Es war natürlich, daß die Markgrafen neben dem engeren Kreis ihrer Hofbeamten bestimmten Personen als Ratgebern Einfluß auf ihre Entschlüsse gestatteten. Im 12. Jahrhundert wurden zu den Beratungen mit Vorliebe die Nobilität und zuweilen auch die höhere Geistlichkeit hinzugezogen. Unter Albrecht dem Bären standen die Grafen Burchard von Falkenstein, Werner von Beltheim und sein Sohn Adalbert, Christian von Gardelegen, Walter von Arnstein⁴, die Burggrafen

¹ Vgl. S. 18 ff.

² Den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung hoffe ich in dem später folgenden Abschnitt über „das Kammergericht“ geführt zu haben.

³ Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 169 Anm. 1 und v. Sommerfeld a. a. O. S. 165.

⁴ Die Grafen wurden später nach ihrer neuen Herrschaft als Herren von Bindow und Ruppin bezeichnet; vgl. S. Buchholz, Geschichte der Churmark Brandenburg, Berlin 1765, Bd. II 125, 126, 195, 196, 334—336, 499—504.

Burchard von Magdeburg, Baderich von Brandenburg, Siegfried von Arneburg dem markgräflichen Hof nahe. Vor allem der Erstgenannte, Burchard von Falkenstein, der gelegentlich als besonders geschätzter Ratgeber Albrechts bezeichnet wird¹, scheint größeren Einfluß auf die Regierung ausgeübt zu haben. An dem Botding, das der Markgraf 1170 nach Einweihung der Domkirche zu Havelberg abgehalten haben soll, nahmen „barones, primates consilii et palatii“ teil. Noch unter Albrechts Nachfolgern Otto I. (1170—1184) und Otto II. (1184 bis 1205), selbst unter Albrecht II. (1205—1220) bildete der Adel die Stütze des Landesherrn, außer den eben genannten Familien² vor allem die Grafen Werner und Ulrich von Büchow, Friedrich von Osterwald, Heinrich und Bolrad von Dannenberg, Friedrich von Anvort, Baderich von Dornburg³, Burchard von Mansfeld, Günzel und Heinrich von Schwerin⁴.

Bemerkenswert ist, daß die Lehnsmannschaft schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts zurücktrat, Freie nur ganz ausnahmsweise genannt wurden. Dagegen erwarben neben einigen Mitgliedern der höheren Geistlichkeit und den nobiles frühzeitig die Ministerialen Einfluß und Ansehen am markgräflichen Hof⁵ und verdrängten schließlich selbst den Adel. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind nur

¹ Vgl. Kiedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bb. II 81; von Sommerfeld a. a. O. S. 92, 93.

² Zu ihnen gehörten die in den Urkunden dieser Periode häufiger genannten Grafen Otto und Burchard von Falkenstein, Siegfried von Osterburg, Walter von Arnstein, die Burggrafen Konrad von Arneburg (Sohn Siegfrieds), Siegfried von Brandenburg und sein Bruder Baderich.

³ Nach S. Buchholz a. a. O. II 127, 128 ist Baderich von Dornburg ein Sohn des Burggrafen Siegfried II. zu Arneburg gewesen, welcher als Mitgift seiner Gemahlin, einer Tochter Dietrichs von Werben, Dornburg erwarb.

⁴ Sie besaßen in der Priegnitz brandenburgische Lehnen. Über ihre späteren Beziehungen zur Mark vgl. S. Buchholz a. a. O. II 504, 505.

⁵ Während freie Lehnsleute nirgends als besondere Kategorie genannt sind, bilden die Ministerialen meist unmittelbar hinter den nobiles den dritten regelmäßigen Bestandteil in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden. Die ersten längeren Aufzählungen von Ministerialen finden sich bei Kiedel A X 71, 72 (um 1155) und im Cod. diplom. Anhaltinus, Dessau 1881, Bb. V 297 Nr. 553 a (1170). In der Urkunde A XXII 419, 420 (1160 18./1.) heißt es zum Schluß: „tam nobilium quam ministerialium meorum stabili testimonio et veraci confirmatione necnon sigilli mei impressione corroborari precepi“; vgl. A XVII 1, 2 (1184) und A V 21, 22 (1188), wo hinter Bischof Hubert von Halberstadt einige comites, nach diesen ministeriales in größerer Zahl genannt sind.

noch verhältnismäßig wenig Geistliche wie *nobiles* als Zeugen markgräflicher Urkunden genannt.

Um 1150 teilten sich noch Klerus, Adel und Ministerialen in den politischen Einfluß¹. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gaben die Ministerialen bezw. Ritter den Ausschlag bei den Versammlungen des Markgrafen².

Als unfreie Mannen mußten die Ministerialen jederzeit zu Diensten ihres Herrn bereit sein und auf Befragen ihren Rat nach bestem Gewissen erteilen. Solange sie in Anlehnung an den markgräflichen Hof um Hebung ihrer sozialen und politischen Stellung mit den freien Vasallen kämpften, waren sie die geborenen Ratgeber ihres Herrn, von dem sie abhängig und auf dessen Hilfe sie angewiesen waren. Eine entscheidende Wendung aber trat ein, seit die Dienstmanschaft sich aus dem Herrschaftsverbände emanzipierte.

Im Kampf mit dem übermächtigen Lehnsadel, der die höheren Ämter besaß, waren Dienstherr und Ministerialen durch ein gegenseitiges Interesse mit einander verbunden. Es erschien den Landesherren damals kaum bedenklich, das Streben des unfreien Gefolges nach größerer politischer und sozialer Geltung auf Kosten des gemeinsamen Gegners, der freien Vasallität, zu fördern, indem sie Ämter, verlehnbaren Grundbesitz und Nutzungsrechte prinzipiell nur an Ministerialen vergaben. Zahlreiche Lehnsleute, selbst Adlige³, welche Gewinnsucht und Ehrgeiz lockte, traten daher mit Aufopferung ihrer Freiheit in die Dienstmanschaften ein. So wuchs zunächst auch die Macht des Dienstherrn. Aber gleichzeitig wurde durch den Eintritt freier und edler Elemente, welche sich neben dem Besitze ihres Erbeigens auch andere Vorrechte des freien Standes, vor allem die Schöffenbarkeit im echten Dinge⁴, zu wahren

¹ Vgl. z. B. A VI Nr. 1 (1160), A V 25, 26 (1190).

² Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 150.

³ Beispiele aus märkischen Urkunden führt v. Sommerfeld a. a. O. S. 149 an.

⁴ Vgl. W. Wittich, *Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen*, in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1905, Bd. IV S. 59 ff., S. 27: „Aus allen Teilen unseres Untersuchungsgebietes ist uns die Teilnahme der Ministerialen am echten Ding in zahlreichen Urkunden bezeugt. Schon im 12. Jahrhundert treten sie im Grafengericht auf . . .“ „Im 13. Jahrhundert bilden die Ministerialen den wichtigsten und zahlreichsten Bestandteil der Teilnehmer am echten Ding; unzweifelhaft werden aus ihrer Mitte auch die Schöffen genommen“ usw.

Der Eintritt altfreier Geschlechter in die Ministerialität ist nach Wittichs Untersuchungen sehr viel ausgedehnter gewesen, als man bisher angenommen

mußten, das Streben der Ministerialen nach Gleichstellung mit den freien Vasallen wesentlich gefördert. Sie erreichten dies Ziel vor allem durch Erwerbung der Ritterwürde und vollen Lehnfähigkeit. Die landesherrlichen Dienstmannen und ein Teil der freien Vasallen verschmolzen allmählich zu einer gleichartigen sozialen Schicht, der Ritterschaft, welche den politischen Einfluß im Lande auf sich zu vereinigen suchte¹. Das hohe Ansehen der Ritterwürde, welche auch die diensthörigen milites in die allgemeine große Genossenschaft des Ritterstandes mit Fürsten und Edlen zusammen einreichte, trug viel dazu bei, den Gegensatz der alten Geburtsstände, den Unterschied zwischen unfreien Ministerialen und freien Vasallen auszugleichen². Der Besitz voller Lehnfähigkeit aber löste allmählich den unfreien Mann aus dem herrschaftlichen Verbande. Das persönliche Element des Lehnverhältnisses wurde „in mancherlei Hinsicht dem dinglichen untergeordnet“³. Die *ministeriales comitis* bzw. *ducis* wurden zu *ministeriales terrae*. Aus der großen herrschaftlichen Genossenschaft, die ihre gemeinsame Spitze im Dienstherrn hatte, lösten sich die korporativen Ritterschaftsverbände der einzelnen märkischen Landschaften

hat: „Am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts traten diese altdienstmännischen Geschlechter an Zahl sicher völlig hinter den altfreien Ministerialenfamilien zurück“ (S. 56).

¹ Über die Umbildung der märkischen Ministerialität zur Ritterschaft sind wir schlecht unterrichtet. Für einzelne Territorien des westlichen Deutschlands, Jülich-Berg und Osnabrück, hat es erwiesen werden können, daß die Ritterschaft derselben sich im 13. Jahrhundert lediglich aus unfreien Elementen gebildet hat, d. h. daß auch Freie und Vasallen nur durch Eintritt in die Dienstmannschaft Aufnahme in der Ritterschaft fanden; vgl. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, S. 6 ff. und Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück, Bd. XXV S. 65 ff.

Wie es scheint, ist die Entwicklung in der Mark ganz analog gewesen. Die Untersuchung ist dadurch erschwert, daß die Zeugen in der Regel nur mit dem Namen, nicht zugleich nach dem Stand, daher selten ausdrücklich als Dienstmannen bezeichnet sind. Doch genügen die wenigen uns erhaltenen Aufzählungen von *ministeriales* bei Riedel A X 71, 72 (1155), A XVII 1, 2 (1184), A V 21, 22 (1188), C I 2—4 (1196), B I 100, 101 (1269 5./3.), A VII 305, 306 (1292 24./8.), um festzustellen, daß die in den Zeugenreihen hinter der Nobilität genannten Personen in der Regel der Ministerialität, nicht der freien Lehnsmannschaft angehörten; vgl. z. B. A II 441, 442 (1170), A X 408, 409 (1193), wo die Reihe der Dienstmannen mit Richard von Alvensleben beginnt, A VII 468—470 (1197), B I 1 (1200) usw.

² Vgl. vor allem D. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, 1868 S. 199 ff.

³ Andr. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1886, Bd. II 161.

aus¹. Auch der Name „ministerialis“ verschwand mit der Zeit; er wich der Bezeichnung „miles“, welche seit Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein in Aufnahme kam². Die Ritter wurden „die eigentlichen Staatsbürger“ in der Mark.

Die hier kurz angedeutete sehr folgenreiche soziale Umwälzung steht im engsten Zusammenhange mit dem Emporkommen der Stände: Die Bistümer und einzelne größere geistliche Stifter wissen sich durch Exemptionsprivilegien und landesherrliche Veräußerungen in den Besitz der Gerichtsbarkeit und Polizei, der Abgaben, Gefälle und Dienste zu setzen, die einst dem Markgrafen zustanden. Die Städte kaufen von ihm die Zins- und Bedeabgaben der Bürger, erwerben eigne Finanz- und Justizverwaltung und entwachsen der landesherrlichen Bevormundung als „in sich rechtlich abgeschlossene, in ihren inneren Angelegenheiten selbständige genossenschaftliche Gemeinwesen“³. Und gleichzeitig erhebt sich die Ministerialität aus der diensthörigen, herrschaftlichen Genossenschaft zu freien ritterschaftlichen Korporationen. Landesherr und Landschaft traten sich immer mehr als gleichberechtigte, fast selbständige Faktoren des Staatslebens mit gesonderten Befugnissen und Interessen gegenüber, als

¹ In seinen „Beiträgen“ spricht v. Sommerfeld nur von der Entstehung des Ritterstandes. Er scheint Ritterstand und Ritterschaft mit einander zu verwechseln. Falsch ist es, wenn er auf S. 158 den Ritterstand als einen Geburtsstand bezeichnet, in welchem „allem Anschein nach neben den Ministerialen und Ministerialgenossen auch die Freiedlen mit eingeschlossen“ seien. Der Ritterstand war im Gegenteil „zunächst ein bloßer Berufsstand, der die Geburtsunterschiede der in gleicher Weise an ihm teilnehmenden edlen, freien und diensthörigen Leute nicht aufhob“ (vgl. O. Gierke a. a. O. I S. 200). Der Ritterstand als allgemeine, der Geistlichkeit nachgebildete Genossenschaft des christlichen Abendlandes, welche nur in der Idee, ohne „wirkliche körperliche Verfassung“ existierte, ist sehr wohl zu scheiden von den korporativen ritterschaftlichen Verbänden innerhalb einzelner Territorien und Landschaften. Dem allgemeinen Ritterstande gehörten Edle, Freie, Ministerialen an. Die einzelnen Ritterschaften in den west- und norddeutschen Territorien haben sich während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, soweit man bisher ihre Zusammensetzung hat nachweisen können, lediglich aus Unfreien zusammengesetzt, vgl. S. 23 Anm. 1.

² In den Zeugenreihen wird „milites“ zur Zusammenfassung der aufgeführten Ministerialen zuerst A III 89 (1208) und A V 29 ff. (1209) gebraucht. Die Urkunde A VI 401 (1226) beginnt die Zeugenreihe mit den Worten: „Tuge . . . fin de vesten lude“ (= milites strenui) usw. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts werden in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden hauptsächlich milites genannt. Wo noch nobiles erwähnt sind, werden sie als solche — auch in späterer Zeit — ausdrücklich von den milites geschieden; z. B. A XXII 7, 8 (1271), B I 119, 120 (1273) usw.

³ Vgl. O. Gierke a. a. O. I S. 310.

„zwei von einander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der anderen ableitete“¹.

Man vergegenwärtige sich nun, wie die Ministerialität den Adel vom Hof verdrängte, die allgemeinen Landesversammlungen des 12. Jahrhunderts sich in Rittertage verwandelten und diese einflußreiche Ritterschaft im ständischen Kampfe des 13. Jahrhunderts aus den Fesseln einer ehemals diensthörigen Genossenschaft heraus nach freiem Besitz und öffentlichen Rechten strebte, die sie eben nur auf Kosten des Landesherrn erwerben konnte, so wird es verständlich sein, daß die im patriarchalischen Lehnstaate angewendete Form, aus getreuen Vasallen zur Beratung des Regenten bald diesen bald jenen heranzuziehen, mit dem veränderten Charakter des Lehnverhältnisses² und vor allem seit der ständischen Erhebung, seit Umwandlung der Ministerialität in freie ritterschaftliche Korporationen ganz unhaltbar wurde. Überall wo diese Faktoren umgestaltend wirkten, sahen sich die deutschen Landesherren genötigt, in eigens ernannten, abhängigen consiliarii sich ein geeignetes Beamtentum auch für die Zentralverwaltung ihres Landes zu schaffen.

Die Zeit, da der Treudienst „das den gesamten Staat zusammenhaltende Band“³ war, ging mit dem älteren Lehnstaate zu Ende. Das Lehnverhältnis verlor damit für das Amtswesen an Bedeutung und büßte sie immer mehr ein, je entschiedener sich die alten Herrschaftsverbände in freie Korporationen verwandelten. Als die Ministerialität dem Hofrechtsverbände entwuchs, mußte ein Ersatz für die schwindende

¹ Vgl. D. Gierke a. a. O. I S. 537.

² Der Entschluß der Landesherren, nur angestellten, vereidigten Räten die Geschäfte der Zentralverwaltung anzuvertrauen, ist zweifellos stark beeinflusst worden durch die üblen Erfahrungen, die man in der Verwaltung mit dem Feudalismus gemacht hat. Die Kreierung der „consiliarii“ ist demgemäß überall dort geschehen, wo das Lehnswesen ein bestimmender Faktor der Entwicklung gewesen, dagegen dort ausgeblieben oder unter anderen Verhältnissen und auf anderer Entwicklungsstufe eingetreten, wo dieser wichtige Faktor fehlte. Es ist sehr bemerkenswert, daß in den westslavischen Ländern, in Polen und Böhmen, wo das Lehnswesen und im Zusammenhange hiermit auch die abendländische Form des Ständewesens erst mit der deutschen Kolonisation während des 13. Jahrhunderts Eingang gefunden (nach Stenzel, Geschichte Schlesiens, Breslau 1853, S. 269 ist für Schlesien „das neue Lehnrecht zum ersten Mal im Jahre 1234 angeführt“), eine entsprechende Entwicklung zur gleichen Zeit nicht nachzuweisen ist. Ein Vergleich mit der Entwicklung der slavischen Länder, deren Staatswesen sich teilweise auf anderer Grundlage gebildet als das der romanisch-germanischen Völker des Abendlandes, wäre sehr lehrreich; doch fehlt es bisher an entsprechenden Untersuchungen.

³ D. Gierke a. a. O. I S. 153, 154.

Abhängigkeit der ehemals diensthörigen Ratgeber gefunden werden; denn die Fürsten konnten unter den veränderten Verhältnissen noch weniger als früher Berater entbehren, die sich in Abhängigkeit von der Regierung ihrem Interesse widmeten und möglichst frei von ständischen Einflüssen waren. Es ergab sich die Notwendigkeit, bestimmte consiliarii zu ernennen und sich ihrer Verschwiegenheit und Treue besonders zu versichern. Die neuen Räte wurden auf Zeit in den Hofdienst berufen und mußten sich eidlich zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichten. Der Treueid des Lehnsmannen ging allmählich in den Diensteid des Beamten über¹. Mochten schon Ehrgeiz, Besitz persönlicher Macht und politischer Einfluß die consiliarii an ihr Amt fesseln, so bestand doch das stärkste Band, das sie mit dem Interesse ihres Fürsten verknüpfte, in der Aussicht auf Belohnung, auf Ämter, Lehen und nutzbare Rechte, welche sie nach Absolvierung ihrer Dienstzeit am Hof zu erwarten hatten. Denn da der Fürst sich die Absetzbarkeit der consiliarii vorbehielt und Erbllichkeit des Amtes in der Regel zu verhindern mußte, liefen sie Gefahr, durch Amtsentsetzung des zukünftigen Gewinnes verlustig zu gehen, wenn sie dem Interesse ihres Herren schaden oder sonst ihre Pflicht vernachlässigten. Es bedurfte einer langen Erziehung des Beamtentums, bis das Amt den Charakter des nutzbaren Rechtes abstreifte und der heutige geläuterte Amtsbegriff sich ausbilden konnte.

Lag es einerseits im Interesse des Fürsten, seine Räte nach freiem Ermessen dort zu nehmen, wo er möglichst unabhängige, von ständischen Einflüssen freie Personen fand, so durfte doch andererseits die Fühlung mit den einflußreichen Kreisen des Landes nicht verloren gehen. Die Ritterschaft war nun in der Mark der mächtigste Stand, der bereits die Beamten für die Lokalverwaltung stellte und als ritterliches Gefolge die Wehrkraft des Landes repräsentierte. Sie bildete in denjenigen weltlichen Territorien, wo sie gleich mächtig geworden wie hier, die natürliche soziale Schicht des Volkes zur Ergänzung des neuen engeren Rates. Aus der Ritterschaft ernannten daher die Markgrafen von Brandenburg tatsächlich den weitaus größten Teil ihrer consiliarii, obwohl sie prinzipiell die Auswahl ohne Rücksicht auf Stand, Stammescharakter oder Nationalität trafen².

¹ Über die Geschichte des Eides vgl. außer den Abschnitten in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuch, im Kirchenlexikon von Weher und Welte Strippelmann, Der christliche Eid nach Entstehung, Entwicklung, Verfall und Restauration, Cassel 1855 und Gopsert, Der Eid, Mainz 1883. — Nicht erörtert ist in diesen Abhandlungen der Einfluß, den doch offenbar die Rezeption des kanonischen Rechtes auf die Entwicklung des Diensteides ausgeübt hat.

² Vgl. Kapitel II: Zusammenziehung des Rates.

Noch eine weitere Begleiterscheinung der ständischen Entwicklung verdient in diesem Zusammenhange Berücksichtigung: die umfangreiche Veräußerung des landesherrlichen Vermögens. Sie war bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, daß die vorhandenen Mittel oft nicht mehr zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben hinreichten. Und statt neue Einnahmequellen zu erhalten, wurden die Markgrafen in den Bedeverträgen der Jahre 1279 bis 1281 von den Ständen genötigt, für Einführung einer geringen fixierten Bede auf das einträgliche Recht der Erhebung außerordentlicher Steuern zu verzichten. In solcher Lage mußte sich ihnen die Notwendigkeit ergeben, den unverhältnismäßig großen Aufwand, den die allgemeinen Landesversammlungen, die stattlichen, zu Beratungen und Hoftagen entbotenen Lehns- und Dienstgefolge verursachten, nach Möglichkeit einzuschränken¹.

Daß der große Kreis der Getreuen, deren Rat die Markgrafen einzuholen pflegten, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich allmählich zu einer ziemlich geschlossenen Gruppe bestimmter, als „Ratgeber“ bezeichneter Personen verengert hat, läßt sich sowohl aus gelegentlichen Erwähnungen der „consiliarii“, wie auch aus den Zeugenreihen und Konsensvermerken der Urkunden nachweisen:

1. Der Amtstitel „consiliarius“ ist vermutlich der römischen Ämterverfassung entlehnt². Er zeichnete bereits am Hofe der Merowinger und Karolinger die berufsmäßigen Räte des Königs aus³) und wurde von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab im deutschen Reich und in

¹ Aus solchen Erwägungen ist wohl der erste Paragraph der bairischen Hofordnung des Jahres 1293 erlassen worden: „Des ersten durch des hoves zucht setzen wir also, daz graven, freyn und dinstman sich selben und allez lantvolch von dem hof geschaiden habnt, also, daz si nicht hofgesinde mer heizzent. Swer aber daruber ze hof wil sin, der sol in selbes hofst sin. Waer aber, daz der herzog Ott einen oder mer zu im vobert, dem sol man geben darnach und im gesezt ist“; vgl. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. VI S. 13. In der Mark Brandenburg mußte sich durch die Teilung des Landes unter die zahlreichen Nachkommen Johanns I. und Ottos III. die Kostspieligkeit der herkömmlichen Hofhaltsführung besonders fühlbar machen, da die einzelnen Fürsten trotz der Teilung des landesherrlichen Vermögens auf eignen Hofhalt nicht verzichten wollten, ihre besonderen Beamten, Drost, Schenken usw. anstellten.

² Vgl. Th. Mommsen, Ostgotische Studien, im neuen Archiv Bd. XIV S. 476 ff.

³ Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1892, Bd. II S. 103: „Der Amtstitel entstammt der römischen Ämterverfassung und begegnet uns auch im Reiche der Burgunder. Ständige consiliarii finden sich ebenso unter den Karolingern, unter welchen sie noch deutlicher hervortreten.“

seinen Territorien wiederum in Gebrauch genommen. Eigens bestellte Ratgeber sind in der Mark Brandenburg erst seit etwa 1280 nachweisbar. Sie wurden als „consilarii“¹, häufiger als „viri discreti“² und „secretarii“³, allgemein als viri prudentes oder sapientes bezeichnet. Das deutsche Wort „Heimlicher“⁴, welches wie „discretus vir“

¹ Zuerst bei Riedel A XIV 26, 27 (1282 3./3.), seitdem häufig, so z. B. B I 159, 160 (1282), B I 171 (1283), A I 247, 248 (1291), A XV 44, 45 (1297 4./4.) usw.

² Zuerst bei Riedel C I 10—12 (1281 1./5.): „iuxta virorum nostrorum consilium discretorum“; ebenso oder ähnlich A XV 26, 27 (1282), A XXI 94 bis 95 (1282), A VII 201 (1298), A XV 50, 51 (1304), A VIII 203 (1307), A V 61 (1311), A XVIII 373, 374 (1314), A XXIII 39 (1348) usw. „Discretus vir“ ist auch Titulatur für Bürger, Ratsherren, städtische Schöffen; z. B. B II 104, 105 (1336), A XXIII 61 (1353). Sind dagegen Ritter, die gewöhnlich „viri strenui“, „feste Lude“ tituliert werden, als „discreti viri“ bezeichnet, so beweist dies, daß sie dem fürstlichen Räte angehörten. Die Bedeutung des Wortes ergibt sich aus Wendungen wie „in nostra nostrorumque discretorum consiliariorum . . . presentia“ (A XIII 234, B I 376, 377), „mediante discretorum virorum nostrorum provido et maturo consilio“ (A XV 26, 27, A XXI 94—95, A VII 201; A XV 50, 51; A VIII 203), „nostrorum vasallorum discretorum precibus inclinati“ (A XIV 44, B I 231). „De consilio discretorum virorum“ wird völlig gleichbedeutend gebraucht mit „de consilio consiliariorum nostrorum“. Dieselben Personen sind bald als consilarii, bald als viri discreti bezeichnet. Vgl. Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, in den Mitt. d. Vereins f. Landesf. v. Osnabrück Bd. XXV S. 101 Anm. 1, S. 107 Anm. 1 und mecklenburg. Urfb. Bd. XII (Wort- und Sachregister von L. Römer) S. 117 ff. unter „discretus“.

³ z. B. A VII 85 (1294 13./7.): „de maturo consilio vasallorum et secretariorum nostrorum“, B II 35, 36 (1327), A XIII 23, 24 (1330), A XIII 24, 25 (1335), A VI 403, 404 (1335), B II 175 (1345), B II 438, 439 (1361) usw. Vgl. mecklenburg. Urfb. (Register) unter „secretus“, „secretarius“ und Carl Hegel, Geschichte der mecklenburg. Landstände bis zum Jahre 1855, Rostock 1856, S. 57 Anm. 2.

⁴ Vgl. B II 16, 17 (1324 3./8.). In der Urk. A XVII 485 wird Johann von Buch — A XVII 484 (1335) „secretarius noster“ genannt — als „unser Hauptmann und besunder Heimlicher“ bezeichnet. C I 523—525 (1470) „mit rate unser heimlichen rete“; ähnlich C II 200—202 (1477). Die Bezeichnung „heimlicher Rat“ findet sich auch in rheinischen, sächsischen u. a. Territorien, vgl. Lacomblet, Archiv f. Gesch. des Niederrheins Bd. I 392 ff., 395 ff.; G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, 1885 Teil I 82 ff. usw.

Gd. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I 258 behauptet, daß man sich unter den „Heimlichen“ einen engeren Kreis von Räten vorzustellen habe, „welche vorzugsweise zur Beratung der intimsten Fragen herangezogen wurden“; er bekämpft die, wie mir scheint, wohlbegründete und auch von Below (a. a. O.) geteilte Ansicht, daß „Heim-

und „secretarius“ die Vertrauensstellung des Rates hervorhebt, findet sich in der Mark seltener, ausnahmsweise nur die besonders in geistlichen Territorien vielfach angewendete Bezeichnung „geschworener Rat“¹.

2. Genau zur selben Zeit, in welcher das Wort „consiliarius“ zuerst in märkischen Urkunden vorkommt, tritt eine auffallende Veränderung in der Fassung der Konsensvermerke ein. Vorher lauteten dieselben ganz allgemein „de maturo vasallorum nostrorum consilio“, „habito consilio nostrorum hominum fidelium et prudentum“ usw.; seit etwa 1280 wurde statt dessen immer regelmäßiger nur der Beteiligung des markgräflichen Rates gedacht: „mediante discretorum virorum nostrorum provido consilio“², „sano nostrorum consiliariorum consilio accedente“³, „ex maturo nostri consilii consilio“⁴, „mit rate unseres rates“. Formeln dieser Art wurden so schnell vorherrschend in den Konsensvermerken markgräflicher Urkunden, daß schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts der alte, allgemein gehaltene Vermerk nur noch höchst selten zu finden ist.

3. Zum gleichen Ergebnis führt endlich eine genaue Untersuchung der Zeugenreihen markgräflicher Urkunden. Noch zur Zeit Johanns I. und Ottos III. (1220—1267) wurden Ritter in großer Zahl — 150 bis 200 nach oberflächlicher Zählung — als Zeugen genannt, von ihnen

licher“ nur die Übersetzung von secretarius, daher einfach mit „Rat“ zu identifizieren ist; vgl. Kiezler, Geschichte Baierns, II 536 Anm. 1; R. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886 Bd. I 2 S. 1429 Anm. 1 und Ab. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, Berlin 1888, Bd. I S. 40 ff.

¹ Niedel CI 121 (1419 10./4.): „vier seiner geschworen Räte aus der March“; CI 127 ff. (1419 13./5.). In geistlichen Fürstentümern ist die Bezeichnung „consilium iuratum“, „geschworener Rat“, sehr gebräuchlich; vgl. z. B. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. Danabrücks Bd. XXV S. 108 Anm. 1; aber auch in weltlichen Territorien kommt sie zuweilen vor, besonders in Baiern; vgl. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. VI 23, 26, 27, 284—286 und Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens Baierns, Bd. I S. 257 ff. Sehr gebräuchlich war sie im Sippschen; vgl. Sippsche Regesten, bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann, Bd. II Nr. 615; Bd. III Nr. 1830, 1834, 1922, 1928, 2105, 2230, 2433, 2640, 2678 usw. Im mecklenburg. Urkb. ist mir der Ausdruck nur in Bd. XIV Nr. 8263 (1356 30./9.) begegnet: Die Grafen von Schwerin setzen H. Labus und Chr. Bofel zu Bögten ein „na rade unseres sworens rades“. Vgl. auch Ur. Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt, 1906 S. 69.

² Z. B. A XXI 94 (1282 30./11.).

³ A I 247, 248 (1291).

⁴ A XVIII 451, 452 (1335 1./7.); A VII 409, 410 (1295 22./4.): „unanimi consensu nostro et totius nostri consilii.“

wenige — etwa 10 bis 20 — so häufig, daß man auf nähere Beziehungen derselben zum markgräflichen Hofe schließen darf. Dagegen um 1275, d. i. zur selben Zeit, in welcher zuerst „consilarii“ genannt werden und die Konsensvermerke die Beteiligung eines Rates erwähnen, weicht der Wechsel in Aufzählung der testes einer entschiedenen Stetigkeit. Aus den Zeugenreihen läßt sich nunmehr ein fester Bestand von Personen herauschälen, die nach der häufigen Erwähnung den Markgrafen besonders nahegestanden haben müssen.

Die Entstehung des markgräflichen Rates fällt in die Zeit, da nach Johanns I. und Ottos III. einmütiger und segensreicher Regierung das Land unter die zahlreiche Nachkommenschaft der beiden Brüder aufgeteilt war. In der einen Hälfte mit dem Hauptsitz Stendal übernahmen Johanns I. älteste Söhne, Johann II., Otto IV. und Konrad I., die Regierung; der vierte Sohn, Erich, blieb Geistlicher, und Heinrich, der Jüngste, war beim Tode des Vaters noch minderjährig. In dem andern Teile der Mark regierte die „Salzwedelsche Linie“, Ottos III. Söhne Johann III., Otto V., Albrecht III., später auch Otto VI. Als Markgraf Heinrich und Ottos V. Sohn Hermann der Lange großjährig wurden, nahmen auch sie an dem Regimente teil.

Nach den von Otto IV. und Konrad I. ausgestellten Urkunden haben die Markgrafen seit etwa 1275 mehr und mehr einen engeren Kreis ihrer ritterbürtigen Getreuen regelmäßiger an den Hof gezogen, welche den Auftrag erhielten, sie in Regierungsgeschäften zu beraten und bisweilen ausdrücklich als „consilarii“ bezeichnet werden, im ganzen wenigstens 50 Ritter¹. Fast ebenso zahlreich muß der Rat der Salzwedelschen Markgrafenfamilie gewesen sein. In ihm führten Arnold von Jagow, Gebhard von Alvensleben, Hermann von Karpzow die gewichtigste Stimme². Beide Linien des Markgrafenhauses hatten gesonderten Hofhalt, ihren eigenen, aus Rittern des Landes zusammengesetzten Rat und Notare, welche das Schreibwesen versahen. Selbst einzelne Fürsten, wie Heinrich und Hermann der Lange, unterhielten eigenes Beamtenpersonal.

Obwohl die Nachkommen Johanns I. und Ottos III. sich, soweit bekannt, nicht besondere persönliche Verdienste um die Mark erworben haben, ist ihre Zeit durch die Entstehung eines fürstlichen Rates und die

¹ Zu ihnen gehörten vor allem Friedrich von Gichstedt, Heinrich von Wartenberg, Hasso von Wedel, Johann von Oldensliet, Konrad von Keder, Basso von Irxleben, Georg von Kerkow.

² Vgl. die Zusammenstellung der consilarii im zweiten Kapitel.

ersten Ansätze zu einer ständischen Verfassung bedeutsam geworden. Da auch in anderen Territorien ein innerer Zusammenhang zwischen der ständischen Einrichtung und dem Rat besteht, in Österreich¹, Baiern², Württemberg³, Sachsen⁴, Braunschweig-Lüneburg⁵, Mecklenburg⁶, Jülich-Berg⁷, Lippe⁸ usw. und auch in geistlichen Territorien^{9*} die erste

¹ Arn. Luschn v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1895, Bd. I S. 177: „Der Rat begegnet uns zuerst im Landfrieden, welchen Ottakar nach der Besitznahme Österreichs um 1251 erließ“; vgl. auch ebendesselben Bemerkungen in der histor. Zeitschr. Bd. 78 S. 438 ff.; A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrh., in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1893, Bd. XIV 459 und E. Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1896, Bd. I S. 90 ff. Auch in Steiermark scheint das erste Vorkommen des Rates mit den Anfängen einer ständischen Entwicklung zusammenzufallen; vgl. Franz v. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier (1283—1411), Graz 1900, S. 190 ff.

² Vgl. Siegm. Riezler, Geschichte Baierns, 1880, Bd. II S. 174: „Am niederbairischen Hofe findet man 1258 zuerst des Herzogs ‚Räte‘ erwähnt“; vgl. ebenda. II 508, 517 ff. und Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens usw., Würzburg 1889, Bd. I S. 250 ff.

³ Für Württemberg lassen sich „consilarii“ zuerst zum Jahre 1269 nachweisen; vgl. Fr. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttgart 1902, Teil I S. 11 Anm. 2, S. 12 ff. und R. Victor Fricker und Th. v. Gelfer, Geschichte der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1869 S. 41 ff.

⁴ Vgl. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrh., Leipzig 1863 S. 53; D. Posse, Die Lehre von den Privat-urkunden, Leipzig 1887 S. 169 Anm. 2, 3 und S. 170 Anm. 4; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902 S. 19.

⁵ Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Hannover 1859 Bd. I Nr. 64 (1267 31./3.), Nr. 95 (1282), Nr. 122 (1293 6./1.), Nr. 142 (1296).

⁶ Im mecklenburg. Urkb. sind fürstliche „consilarii“ bzw. „discreti viri“ zuerst erwähnt in Bd. III Nr. 1676 (1283 9./4.), Nr. 1744 (1284 25./6.), Nr. 1781 (1285), Nr. 1788 (1285 18./3.), Nr. 1903 (1287 6./5.), Nr. 1914 (1287 30./6.), Nr. 1973 (1288 9./9.) usw. Vgl. auch C. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, Rostock 1856, S. 57, 59, 102—106. Die Räte des landesherrlichen Rates werden von Hegel bisweilen mit Vertretern der Stände und Mitgliedern ständischer Ausschüsse verwechselt.

⁷ Auch in Jülich und Berg hat nach G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil I Anm. 21 und 308 wohl schon im 13. Jahrh. ein engerer Rat des Landesherrn bestanden.

⁸ In den Lippe'schen Regesten von D. Preuß und A. Falkmann wird der „geschworene Rat“ Bd. II Nr. 615 (1314 27./7.) und seitdem häufig genannt. Er erscheint bereits 1314 als Schiedsgericht, das in Streitsachen zwischen Gra Simon zur Lippe und seinen Untertanen vermittelt. — Die erste Erwähnung bestimmter anhaltischer Räte findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1323; vgl.

Erwähnung der „consiliarii“ und eines fürstlichen consiliums mit dem Aufkeimen ständischen Lebens zeitlich zusammenfällt, wird man die in

Ulr. Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt, Breslau 1906 S. 64.

* Ein „consilium iuratum“ läßt sich aus Osnabrücker Urkunden bereits vor dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen; Osnabrücker Urfb. IV Nr. 162 S. 110, 111 (1285 22./9.), IV Nr. 573 S. 367 (1299 4./12.). Im Jahre 1285 verpfändete Bischof Konrad von Osnabrück dem Edelherrs von Diepholz Befugungen „de communi consilio et consensu capituli nostri, ministerialium, iurati consilii et scabinorum osnaburgensium“; vgl. auch Mitt. d. Vereins f. Geschichte Osnabrücks Bd. XXV S. 98 ff. — Auch im Bistum Münster wird sich durch genauere Prüfung der urkundlichen Zeugenreihen das Bestehen eines geschworenen Rates sicherlich schon für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts feststellen lassen. Im Jahre 1316 (12. März) ernannte Bischof Ludwig von Münster Graf Otto von Hoya „in nostrum iuratum consiliarium ac castellanum nostrum in Vechta“; vgl. Hoyer Urfb., herausgeg. von W. v. Hohenberg, Hannover 1855, Bd. I 41, 42 Nr. 59. Das Fragment einer weiteren Ratsbestallung befindet sich im Staatsarchiv Münster (Msc. I S. 196 Nr. 50), ebendort (Urff. des Fürstent. und Domkapitels Münster Nr. 577) eine Urkunde Bischof Ludwigs vom Jahre 1346 (31. August), durch welche er den Grafen Otto von Bentheim nach Rat „unses kapitels unde unses sworn rades“ zum Burgmann annimmt. Vgl. auch Niefert, Münstersche Urkundensammlung Bd. V S. 158—160 Nr. 49 usw. — Die Existenz eines Rates ist für Paderborn durch westfäl. Urfb. IV S. 320 Nr. 527, S. 454 Nr. 874, S. 475 Nr. 916, S. 744, 745 Nr. 1562 (1279, 24. Okt.) usw. bezeugt. — Bischof Hermann von Schwerin verpfändete im Jahre 1271 das Dorf Güstow „cum consensu nostri capituli et aliorum consiliariorum nostrorum“; mecklenburg. Urfb. Bd. II Nr. 1210. — Über Halberstadt vgl. A. Brackmann in der Zeitschr. des Harzvereins für Geschichte 1899, Jahrg. 32 S. 121 ff. und A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, Wernigerode 1900, S. 55, 58 ff. — W. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert (in den histor. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waik gewidmet, Hannover 1886, S. 389 ff.), findet „ein unumstößliches Zeugnis für das Vorhandensein eines erzbischöflichen Rates“ in einer Urkunde vom 30. Juli 1263, in welcher der Erzbischof bekennet, daß die Hallische Bürgerschaft seinen „consiliarii“ 100 Mark gezahlt habe (a. a. D. S. 422). Die Verleihung des Schultheißenamtes an die Stadt Magdeburg erfolgt am 6. Januar 1294 (Regg. III 807) „mit rathe und ganzem vollwort“ des Kapitels „und auch unserer dienstmanne, die in unserem rathe sein“. Am 12. Okt. 1303 (Regg. III 1185) vollzieht der Erzbischof die Schenkung eines Leiches usw. „presentibus illis qui nostro adiuncti sunt consilio, videlicet honorabilibus viris Gernando preposito, Roperto de Mansvelt, camerario nostre ecclesie necnon Hermanno de Wederde, domino de Warmstorp, Hinrico de Plozich militibus ac Thilone de Luckere et Bertramo Brandani burgensibus in Magdeburg“ (a. a. D. S. 431). Schon 1303 sind demnach im erzbischöflichen Rate alle

der Mark Brandenburg klar hervortretende Erscheinung verallgemeinern dürfen: Nicht nur Landesherrlichkeit und Stände hängen in der Entstehung eng zusammen¹; auch der Rat, das Organ der fürstlichen Zentralverwaltung, ist mit ihnen emporgewachsen. Als mit Entstehung der ständischen Unabhängigkeit der dualistische Charakter des mittelalterlichen Territorialstaates hervorzutreten begann, schob sich zwischen Landesherrn und Stände der Rat ein. Vormals bildeten die Ratgeber, die vom Fürsten an seinen Hof berufen wurden — ohne ausdrücklich zu consilarii ernannt worden zu sein — die vermittelnde Instanz zwischen dem Fürsten und den ihm untergeordneten politisch angesehenen Kreisen des Volkes; jetzt waren sie das Bindeglied zweier fast nebengeordneter Faktoren des Staatslebens. Aus dem Untereinander entwickelte sich ein Nebeneinander in dreifacher Teilung. Früher gehörten die märkischen Räte zum großen Teil einer abhängigen Genossenschaft, der Ministerialität, an; nunmehr ergänzten sie sich meist aus der freien, mit ständischen Rechten privilegierten Ritterschaft².

drei Stände, neben dem Kapitel und der Ministerialität auch die Bürgerchaft vertreten. Schum fügt hinzu: „Ich nehme keinen Anstand, von der Existenz einer solchen Institution ab einen ersten Entwicklungsabschnitt der ständischen Verfassung im Erzstift Magdeburg zu datieren.“ — Daß auch im Erzbistum Salzburg bereits am Ende des 13. Jahrhunderts ein bischöflicher Rat bestand, ist durch R. Mell, *Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistum Salzburg*, Salzburg 1905, S. 56, 70 festgestellt worden.

¹ Vgl. hierüber A. Luschn v. Ebengreuth, *Österreichische Reichsgeschichte*, Bamberg 1895, Teil I S. 160 ff.

² R. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, Leipzig 1886, I 2 S. 1427, 1428 erklärt den Wandel in der Organisation der Zentralverwaltung aus der 1219 auch reichsgeföhlich anerkannten „Lehnserblichkeit der Hauptämter“ . . . „welche die alleinige Rekrutierung eines freien landesherrlichen Rates aus den Ministerialien unmöglich machte.“ . . . „Es war daher um die Mitte des 13. Jahrhunderts nötig, einen neuen Rat zu schaffen.“ . . . Diese Aufgabe wurde „durchgeführt . . . durch Anwendung des aus dem Lehnsbegriffe zum Amtsbegriffe überführenden Lehnendienstvertrages zur Kreierung von Räten.“ Abgesehen von manchen ansehtbaren Behauptungen dieser Sätze fällt d. S. Theorie für alle diejenigen Territorien, in denen sich — wie in der Mark Brandenburg — eine Erblichkeit der Hofämter tatsächlich nicht ausgebildet hat.

Ebenso wenig kann J. G. Droysens Erklärung befriedigen: „So wie die Teilungen begannen, veränderte sich die Stellung der Markgrafen dem Lande gegenüber in ihrem Prinzip. Es war das Familieninteresse über das des Fürsten gestellt; so konnte man jetzt das Bedürfnis empfinden, einen engeren Kreis von Ratgebern um sich zu versammeln, denen noch andere Dinge als die Interessen des Landes ans Herz gelegt werden konnten“ (vgl. *Geschichte der preuß. Politik*, 2. Aufl. 1868, Bd. I S. 35); denn bringt man die Entstehung des engeren Rates mit den Landesteilungen in Zusammenhang, so bleibt es unverständlich, warum

Eine gewisse Anzahl besonders angesehenen, bevorzugter Räte finden wir natürlich schon zur Zeit des älteren Lehnsstaates am markgräflichen Hof. Aber erst am Ende des 13. Jahrhunderts wird ihnen Beamtencharakter beigelegt, werden sie als „consilarii“ angestellt¹ und vereidigt². Die Räte leben größtenteils nicht ständig am Hof; sie werden je nach Bedürfnis an den Hof beschieden. Auf seinen Reisen durch das Land zitiert der Fürst bald diesen, bald jenen. Es steht durchaus in seinem freien Ermessen, wen er hören und mit welchen Geschäften er den einzelnen betrauen will. Indessen trotz der beständig wechselnden Zusammensetzung ist nicht nur die Gesamtheit der gerade anwesenden consilarii, sondern auch die Gesamtheit aller ernannten, tatsächlich vielleicht niemals oder nur selten zu einer Sitzung vereinigten Räte als Einheit aufgefaßt und so bezeichnet worden³.

dieselbe Entwicklung zu gleicher Zeit in anderen Territorien eingetreten ist, in welchen Landesteilungen nicht stattgefunden haben.

Nach H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902, S. 19 „erfolgte ganz allmählich das Ausschneiden des Rates aus dem Familiaritätsverbande“. Mit diesen Worten eine Erklärung für die Entstehung des Rates zu geben, ist wohl nicht beabsichtigt; man müßte sonst weiter fragen, warum die Ausscheidung erfolgt sei. Aber, wie mir scheint, kann man von Ausscheidung des Rates aus der familia überhaupt nicht sprechen. Denn die alte, noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus Unfreien gebildete familia, der damals die Räte zum größten Teil entnommen wurden, löste sich allmählich auf, als die Ministerialität sich in ritterschaftliche Korporationen umbildete und den Charakter der herrschaftlichen Genossenschaft abstreifte, und eine neue familia mußte nun durch Ernennung geeigneter Personen zu consilarii bzw. familiares, die man frei, prinzipiell ohne Rücksicht auf einen bestimmten Stand ernannte, künstlich geschaffen werden. Mit dem Wandel der Verhältnisse änderte auch das Wort familia in der urkundlichen Überlieferung seinen Inhalt. Nach den urkundlichen Zeugenreihen des 14. Jahrhunderts, in denen Räte des Fürsten „et alii de familia“ aufgezählt sind, werden außer zahlreichen Rittern auch Adlige und hohe Geistliche der familia des Fürsten zugerechnet; vgl. z. B. A XX 139 (1328 15./8.), A IV 395 (1329), A XVIII 284 (1330 21./1.) usw.

¹ Die erste Bestallung eines consiliarius ist uns überliefert in der Urkunde vom 24. Mai 1279, durch welche König Rudolf von Habsburg den Grafen Dietrich von Cleve zu seinem „consiliarius et familiaris domesticus“ ernannt; vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 759 Nr. 7.

² Daß die Räte vereidigt wurden, geht schon aus der sehr gebräuchlichen Bezeichnung „geschworne Rat“, „consilium iuratum“ hervor. Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 257; Kiezler, Geschichte Baierns II S. 535; O. Redlich a. a. O. S. 754: „Es läßt sich nun konstatieren, daß es schon unter König Rudolf ‚geschworene Räte‘ gegeben hat, daß also ein eigener Ratseid vorgekommen ist.“

³ Auch hier ist zu verweisen auf die Bezeichnung „Rat“, „geschworne Rat“, „consilium iuratum“. Von zahlreichen Beispielen sei eins der frühesten, das in

Bereits um 1300 hatte der neue Rat in den meisten Territorien Deutschlands die eigentümliche Gestalt, die er von nun an bis zur Wende des 15. Jahrhunderts im wesentlichen beibehielt. Den Charakter einer Behörde erhielt er in der Mark erst unter Joachim I. und II.

Wie im deutschen Reich und seinen Territorien während der zweiten Hälfte des 15. bzw. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die „Hofräte“ des Fürsten zu ständigen Kollegialbehörden vereinigt wurden, welche an bestimmtem Sitzungsorte und zu festgesetzter Zeit sich täglich zu gemeinsamer Beratung vereinigten, so erhielt der brandenburgische Rat die Gestalt eines ständigen collegium formatum durch die Hofordnung Joachims II. von 1537¹, nach welcher alle „wesentlichen Räte“ im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr in der Ratsstube zusammenkommen, gewisse minder schwere Geschäfte selbständig erledigen, die wichtigeren Angelegenheiten gemeinsam beraten und über sie zur Stunde der Audienz dem Fürsten Bericht erstatten sollten². Im Mittelalter ver-

märkischen Urkunden vorkommt, ausgewählt: „a nobis est statutum, quod nos (d. h. der Markgraf) duos eligere debeamus eiusdem terrae milites, qui . . ., ut prediximus, de consilio nostro non sint“ (Riedel A XIV 26, 27, 1282 3./3.); vgl. auch B I 171 (1283 5./7.) usw.

¹ Herausgegeben von König, Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Gewohnheiten usw. der Residenzstadt Berlin, Berlin 1792, Bd. I S. 246 ff. und A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Berlin 1905 S. 1 ff. Vgl. G. Schmoller in der Einleitung zur Behördenorganisation der Acta borussica Bd. I S. 59 ff.; D. Hinke in den Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte, 1905, Bd. XVIII S. 291 und D. Hinke, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., im Hohenzollernjahrbuch 1906 S. 138–169.

² Ein neuer Wendepunkt in der preußischen Verwaltungsgeschichte beginnt mit der durch die Hofordnung des Jahres 1537 bezeichneten Verwaltungsreform, nicht — wie man fälschlich angenommen — mit der Geheimratsordnung des Jahres 1604. Eine falsche Periodisierung nimmt Isaacsohn vor, wenn er den ersten Band seiner Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Berlin 1874, mit dem Jahre 1604 abschließt.

Im allgemeinen ist über die Neuorganisation der territorialen Zentralverwaltung noch zu vergleichen: G. v. Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, S. 283 ff. — Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1889, S. 261 (Verordnungen von 1489 und 1501); Riezler, Geschichte Baierns, Bd. III S. 675 ff.; K. Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve und Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609, Leipzig 1897; Br. Krusch, Die Entwicklung der herzoglich braunschweigischen Zentralbehörden, Kanzlei, Hofgericht und Konsistorium bis zum Jahre 1584, in der Zeitschr. f.

handelten die Räte nur auftragsweise von Fall zu Fall, zur kommissarischen Erledigung einzelner Geschäfte, in fortwährend wechselnder Zusammensetzung. Der neuorganisierte Rat des 16. Jahrhunderts dagegen setzte sich aus „geordneten“, „täglichen“, „wesentlichen“ Räten, einem Kreise bestimmter Hofräte zusammen; er bedurfte keines besonderen Auftrages, sondern blieb ständig im Amt und hatte das Recht, gewisse Geschäfte, die seiner Kompetenz unterlagen, selbständig zu erledigen. Er unterschied sich also von der mittelalterlichen Gestalt ebensowohl durch die kollegiale Art der Geschäftserledigung, als durch die feste Form und Ständigkeit, welche ihm erst den Charakter einer Behörde verlieh.

Diese zweite wichtige Periode der territorialen Verwaltungsgeschichte (das 16. Jahrhundert) bildet im wesentlichen die Institutionen fort, welche im 13. Jahrhundert entstanden sind. „Das Charakteristische der ganzen Epoche scheint . . . mehr darin zu liegen, daß sie an allen Punkten nach einer festen Ordnung, nach einer Gestaltung der im Keime vorhandenen politischen und sozialen Ideen ringt, als daß sie ganz neue schöpferische Gedanken gehabt und ausgeführt hätte¹.“ Was das

Gesch. Niedersachsens 1893, S. 201—315; H. Pirenne, Geschichte Belgiens, Gotha 1902, Bd. II S. 438 ff. (Errichtung der Ratkammer zu Lille am 15. Febr. 1386), S. 461 ff. (Verordnungen von 1446 und 1473); K. Sallmann (Jülich-Berg), in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins Bd. XVII u. XVIII.

In geistlichen Territorien scheint die Neuorganisation bisweilen erheblich später stattgefunden zu haben; vgl. R. Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650, in der westfäl. Zeitschrift, Münster 1901 S. 1 ff. Nach Lüdicke ist „die erste wirkliche, kollegialische Zentralbehörde, die in Münster nachweisbar ist“, erst 1573 begründet worden. Noch später ist die gleiche Entwicklung nach dem Vorbilde Münsters in Osnabrück eingetreten; vgl. H. Rehker, Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück, in den Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde v. Osnabrück, 1906 Bd. XXX S. 1 ff.

Ganz eigenartig hat sich die Entwicklung da vollzogen, wo eine Anzahl ehemals selbständiger verwandter Territorien mit eigener Verfassung und besonderen Privilegien „über diese Mannigfaltigkeit der Verwaltungsformen hinweg“ von einem fremden Fürsten durch Organisation neuer Zentralbehörden zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiet und Verwaltungskörper vereinigt worden ist. Eine interessante Parallele bieten in dieser Beziehung die Niederlande und Schlesien. Die verschiedenen niederländischen Fürstentümer wurden von den burgundischen Herzögen durch Organisation des „großen Rates“ und der „Generalstaaten“ zu einem monarchischen Staatenbunde (vgl. Pirenne a. a. O. II 434 ff., 454 ff.), die schlesischen Fürstentümer wenig später vom ungarischen bzw. böhmischen Könige durch Oberamt und Fürstentag zur staatlichen Einheit verbunden (vgl. F. Kachahl a. a. O. S. 139 ff.).

¹ Vgl. G. Schmoller, Die Straßburger Lucher- und Weberzunft, Straßburg 1879 S. 469.

16. Jahrhundert geformt, ist im 13. Jahrhundert entstanden. Auch die Rezeption des römischen Rechtes beginnt bereits im 13. Jahrhundert hier und dort ihren umgestaltenden Einfluß auf das öffentliche Leben zu äußern¹.

Zweites Kapitel.

Die Zusammensetzung des Rates.

Von der besonderen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Territoriums, von dem verschiedenen Verhältnis der Stände zum Landesherrn hing es ab, welche ständischen Gruppen im fürstlichen Rate vertreten waren.

In den geistlichen Territorien bildete das Domkapitel den ausschlaggebenden Stand. Die Entwicklung desselben vom abhängigen beratenden Presbyterium zur konsensberechtigten ständischen Korporation² vollzog sich parallel der Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft. Neben Domherren gewannen frühzeitig auch Dienstmannen Einfluß am bischöflichen Hofe; sie waren eine Zeit lang die ausschließlichen Vertreter des Laienelementes im Rate des Bischofs. Seit Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts traten auch Bürger hinzu³.

Die weltlichen Territorien zeigen unter einander größere Verschiedenheit als die geistlichen. Dort, wo die Bürgerschaften frühzeitig durch Handel und Industrie Bedeutung und Macht gewannen, wie z. B. in einzelnen belgischen Territorien, erlangten sie meist entsprechende Vertretung im fürstlichen Rat. In Brabant bestand der Rat 1334 aus sechs Personen, zwei Rittern, je zwei Bürgern von Brüssel und von Löwen. In Flandern dominierten durchaus die drei mächtigen Handelsstädte Gent, Brügge und Ypern, während im Hennegau, dessen Leben

¹ Vgl. z. B. Pirenne, Geschichte Belgiens, 1899, Bd. I S. 353.

² Vgl. hierüber Mittel. des Vereins f. Gesch. und Landeskunde zu Osnabrück, 1900, Bd. XXV S. 1 ff.; Kunz von Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter, Diss. 1902 S. 120 ff.; Afr. Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert, im Jahrb. f. schweizerische Geschichte, 1905, Bd. XXX S. 1—100.

³ Nach Wilh. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert, in d. histor. Aufsätzen dem Andenken von G. Waiß gewidmet, Hannover 1886, S. 431 gehörten im Jahre 1303 neben Geistlichen und Rittern auch Bürger dem Rate des Erzbischofs von Magdeburg an. Im Bistum Osnabrück ist die Stadt Osnabrück mindestens 1335, wahrscheinlich schon früher am Rate des Bischofs beteiligt gewesen; vgl. Osnabrücker Mittel. a. a. O. S. 113 ff.

noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts überwiegend agrarischen Charakter trug, ein gewisses Gleichgewicht unter den drei Ständen des Landes aufrechterhalten blieb¹. In den meisten weltlichen Territorien dagegen, namentlich in den ausgedehnten Landschaften des deutschen Nordens und Ostens, ergänzte sich der Rat zum bei weitem größten Teil aus der Ritterschaft des Landes, in Österreich, Baiern, Sachsen, Mecklenburg, Pommern und auch in der Mark Brandenburg.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wählte der Markgraf seine vertrauten Räte mit Vorliebe aus dem Adel, zum geringen Teil auch aus der Geistlichkeit. Neben ihnen erhob sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts die unfreie Ministerialität zu immer höherer politischer und sozialer Geltung. Der Kampf des Landesherrn mit den edlen und freien Inhabern erblicher Lehnsämter stärkte die Stellung seines Bundesgenossen, der unfreien Ministerialität, erheblich und förderte ihr Streben nach Gleichstellung mit den freien Lehnsleuten. Etwa seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat der Adel eine Zeit lang vollständig zurück, um der mächtigen Dienstmansschaft seinen Platz am Hofe und in der Gunst des Fürsten zu räumen. Aber als mit dem siegreichen Vordringen der ständischen Bewegung die Ministerialen sich aus einer herrschaftlichen Genossenschaft zu freien ritterschaftlichen Korporationen umbildeten, schwanden mit der zunehmenden Selbständigkeit dieser Verbände allmählich gerade diejenigen Momente, welche den weltlichen Territorialherren bis dahin die ausschließliche Rekrutierung ihrer vertrauten Räte aus dem unfreien Gefolge empfahlen.

In dieser Zeit (gegen Ende des 13. Jahrhunderts) entstand der engere Rat; die Beteiligung am Räte des Fürsten wurde aus einer gelegentlichen Ehre, die man bald diesem, bald jenem zuteil werden ließ, zum Amt. Als der Landesherr eigne consilarii als absetzbare, auf Zeit angestellte Beamte ernannte, deren Treue und Abhängigkeit unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr hauptsächlich auf das Ministerialitäts- und Lehnsverhältnis begründet war, sondern durch freie Verfügung des Landesherrn über das Amt, Absetzbarkeit des consiliarius, Aussicht auf Belohnung und andere Mittel dieser Art gesichert werden mußte, wurden die Räte prinzipiell nach freier Wahl, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Stand vom Fürsten berufen². Tatsächlich freilich be-

¹ Vgl. H. Pirenne, Geschichte Belgiens, übers. von Fritz Arnhem, Gotha 1902, Bd. II S. 182 ff.

² Diese Beobachtung hat auch v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert, Leipzig 1863 S. 53 gemacht: „Aus dem Hofgesinde wählte der Markgraf auch seine Ratgeber, consilarii, secretarii,

standen sie in den meisten weltlichen Territorien zum größten Teil aus Rittern, die dem Landesherrn im Heere und seit Dezennien bereits auch in der Lokalverwaltung unentbehrlich waren. Den Räten des Landes gehörten seit der Wende des 13. Jahrhunderts wohl auch Fürsten, Prälaten und Adlige an. Aber die Geistlichen und Edlen verschwanden unter der weit überwiegenden Zahl ritterbürtiger consiliarii. Ganz ausnahmsweise wurden sie an den laufenden Geschäften der Zentralverwaltung beteiligt, meist nur zu besonderer Gelegenheit an den Hof berufen, wenn man ihres Rates und ihrer Hilfe bedurfte.

Am wenigsten konnten die consiliarii aus dem Fürstenstande als eigentliche Verwaltungsbeamte gelten. Das Ratsverhältnis, welches sie mit dem Markgrafen verband, trug mehr politisch-militärischen Charakter. Es legte ihnen die Pflichten des Lehnsmanneß, Kriegs- und Hofdienst, unter gewissen Bedingungen auf und begründete darüber hinaus eine Vertrauensstellung, welche sie zu uneigennützigem Rat und Verschwiegenheit verpflichtete. Im Jahre 1317 führte Markgraf Woldemar Klage über Heinrich von Mecklenburg, weil er binnen der Zeit, da „hie unsen rat gesworen hadde, unsen schaden warf und up uns lovede“, ohne den Rat vorher aufgesagt zu haben¹. Der Treubruch Heinrichs störte die guten Beziehungen zwischen Brandenburg und Mecklenburg nur vorübergehend. Markgraf Ludwig der Ältere nahm 1339 unter Vermittlung Graf Heinrichs von Schwerin („secretarii et fidelis nostri“) den Fürsten Nikolaus III. von Werle unter seine consiliarii auf², und noch zur Hohenzollernzeit gehörten mecklenburgische Fürsten, die Herzöge Ulrich und Magnus³, die Grafen Balthasar und Christoffer von Werle⁴, Jahre lang dem brandenburgischen Räte an. In derselben Form waren auch die Herzöge von Pommern⁵ und Fürsten von Anhalt⁶ zeitweise den Mark-

und erst nach dem Aufhören der Landdinge und gegen Ende des Jahrhunderts hin traten auch Herren in seinen Rat ein;“ er führt urkundliche Zeugnisse aus den Jahren 1291, 1293 und 1294 an.

¹ Mecklenburgisches Urkundenbuch, Schwerin 1870, Bd. VI Nr. 3923 und 3927 (1317).

² Mecklenburg. Urkb., Schwerin 1875, Bd. IX Nr. 5975 S. 202, 203.

³ B III 205, 206 (1413 29./3.), B III 222 (1414 13./8.): Bestallung Herzog Ulrichs von Mecklenburg zum brandenburgischen Rat. Im Jahre 1462 27./10 (v. Raumer I 229) ist Herzog Magnus von Mecklenburg unter den Räten Friedrichs II. genannt.

⁴ B III 224 (1414 13./8.), A X 261 (1416 8./3.).

⁵ A X 277, 278 (1443 18./3.), A IX 187, 188 (1456 12./4.), A XIX 383, 384 (1456 14./10.), A XXIII 237—239 (1457 17./8.) usw.

⁶ Die Grafen von Anhalt werden zur Zeit der Astanier und Wittelsbacher so häufig in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden genannt, daß sie schon

grafen eng verbunden. Herzog Friedrich von Schlesien¹ und Otto von Braunschweig-Lüneburg² sind nur ganz vereinzelt unter den märkischen consiliarii genannt.

Die geringe Beteiligung des Adels an der Zentralverwaltung war eine natürliche Folge der ständischen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Stellt man aus den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden die in der Umgebung der Markgrafen lebenden, an Hof- und Landtagen beteiligten „nobiles“ zusammen, so ergibt sich im Verhältnis zur zahlreichen Ritterschaft, die als Stand streng vom Adel geschieden und in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden (noch des 14. Jahrhunderts) wohl niemals mit dem Titel „nobilis“, „edel“ bezeichnet ist³, eine sehr geringe Zahl „edler Geschlechter“. Und diese wenigen „nobiles“⁴ ent-

damals dem brandenburgischen Hofe nahegestanden zu haben scheinen. Als Räte sind sie bezeichnet: B. Naumer I 145 (1440), A XIII 364 (1442 21./12.), A X 277, 278 (1443 18./3.), A XVII 342, 343 (1443 8./5.), A IX 168, 169 (1447 8./1.), v. R. I 230, 231 (1464 20./12.), A XI 122—124 (1491 4./9.) usw.

¹ A XIX 97 (1463 28./5.).

² A III 459, 460 (1465).

³ Der Titel des Ritters war „strenuus“ vir, „gestrenger“, „fester“ Mann. Auch der Fürstenstand gehörte nicht zum Adel im engeren Sinn. Er stand über ihm. Der princeps führte den Titel „illustris“, „inclitus“, „hochgeboren“, vereinzelt auch „durchluchtig“ (z. B. A XV 144, 1352 15./1.).

Der um 1400 verfaßte Ritterspiegel des Johannes Rothe sagt: „Niemand hat Adel, als wer nach Lehnrecht rittermäßige Leute zu Mannen haben darf. Ritter und Knechte sind im Dienst der Edlen, man giebt ihnen nicht den Beinamen edel, sondern gestrenge;“ Gustav Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1882, Bd. II, erste Abteil, S. 41 ff.

⁴ Da es bisher an eingehenden Untersuchungen über die ständischen Verhältnisse und die Adelsgeschichte der Mark Brandenburg fehlt, seien die obigen Behauptungen erläutert durch eine Zusammenstellung der in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden erwähnten märkischen nobiles. In der Zeit von 1270 bis 1319 sind etwa die folgenden Edlen genannt: die Grafen Günther von Kevernberg, Busse, Günther und Ulrich von Lindow, Heinrich von Büchow, Garduin von Hadmersleben, Busse von Mansfeld, Heinrich von Regenstein, Otto von Falkenstein, Walter von Arnstein und (nicht-gräflicher Herkunft:) Albrecht, Burchard, Hermann und Walter von Barbi, Bodo und Otto von Fleburg.

Zur Zeit Ludwigs des Älteren: Herzog Conrad von Teck, Burggraf Johann von Nürnberg, die Grafen Bertold, Heinrich, Hermann und Johann von Henneberg, Adolph, Günther, Rudolph und Ulrich von Lindow, Burchard von Mansfeld, Ludwig von Öttingen, Friedrich von Orlamünde, Günther und Heinrich von Schwarzburg, Heinrich von Schwerin, Nikolaus von Werle, Otto von Fleburg, Johann von Kottbus, Bodo von Lorgau.

Zur Zeit Ludwigs des Römers: die Grafen Ulrich von Lindow, Günther von Mühlingen, Heinrich und Günther von Schwarzburg und Wend von Fleburg.

stammten mit geringen Ausnahmen eingewanderten, nicht märkischen Familien; zu ihnen gehörten Grafen sowohl als einfache Edle. Seit der Hohenzollernzeit trat eine Scheidung der Nobilität in einen höheren und niederen Adel ein. Sie kam in der Titulatur dadurch zum Ausdruck, daß seit Anfang des 15. Jahrhunderts den Grafen regelmäßig das in brandenburgischen Urkunden zuerst 1414¹ angewandte und bis dahin nicht gebräuchliche Prädikat „wohlgeboren“ beigelegt wurde, während der niedere Adel den Titel „nobilis“, „edel“ behielt, den er im 14. Jahrhundert mit den Grafen und Freiherrn (comites, barones) teilte.

Die wenigen Adligen, die es während des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg gab, gehörten allerdings zum großen Teile dem markgräflichen Räte an² und wurden bisweilen auch, wie Graf Günther von Reverberg (dapifer), Graf Ulrich von Lindow (dapifer), Otto Wend zu Jleburg (Hofmeister), Graf Günther von Mühlingen (Marschall), Graf Ludwig von Helfenstein (Hofmeister) und einige andere, zu Hofbeamten ernannt.

Die Geistlichkeit war nur mit einem verhältnismäßig geringen Teil ihrer Dignitäre im markgräflichen Räte vertreten. Regelmäßigeren

Zur Zeit Ottos des Faulen: die Grafen Dietrich von Kirchberg, Albert von Lindow, Albrecht, Günther und Heinrich von Schwarzburg, Friedrich von Orlamünde und Heinrich und Johann von Kottbus, Achim Gans von Putlik, Friedrich von Torgau.

Zur Zeit Friedrichs II (1440—1470): Landgraf Ludwig zu Leuchtenberg, die Grafen Ludwig von Helfenstein, Hermann von Henneberg, Gottfried von Hohenlohe, Albrecht, Hans und Jakob von Lindow, Günther von Mansfeld, Albrecht und Günther von Mühlingen, Friedrich von Orlamünde, Ludwig von Öttingen, Bernd von Regenlein und (nicht-gräflicher Herkunft:) Friedrich und Wenzlaw von Bieberstein Herren zu Sorau, Beeskow und Storkow, Balthasar, Busse, Caspar Gans von Putlik, Bodo von Jleburg Herr zu Sonnenwalde, Otto und Heinrich Schenk von Landsberg zu Leupitz und Sydow, Nickel Schlick von Laffan Herr zu Weißkirchen, Peter Herr zu Sternberg, Bernd und Hans von Torgau Herren zu Zossen, Bartusch und Friedrich von Wesenburg Herren zu Schenkendorf und wenige andere.

Wie man sieht, war fast der gesamte Adel, der am brandenburgischen Hofe verkehrte, nichtmärkischer Herkunft. Die Zahl alteingesessener edler Familien war so gering, daß man für die Zeit des 14. Jahrhunderts kaum von einem „märkischen Adel“ sprechen kann.

¹ A IV 91 (1414): „Die wolgeborn unse liebe getruwe die Grafen von Lindow.“

² Die in Anm. 4 S. 40, 41 genannten Adligen aus der Zeit Ludwigs des Älteren, Ludwigs des Römers, Friedrichs II. von Hohenzollern waren mit Ausnahme von höchstens sieben Personen, wie ein Vergleich mit der Zusammenstellung der consiliarii am Schluß dieses Kapitels lehrt, markgräfliche Räte.

Anteil an der Regierung nahmen allein die als Notare bzw. Kanzler angestellten Kleriker, die man in der Mark Brandenburg ebensowenig als anderwärts wegen ihrer Gelehrsamkeit und technischen Schulung im höheren Verwaltungsdienst entbehren konnte. Enge Beziehungen zum Hof hatten unter den Prälaten vor allem die Bischöfe¹ von Lebus, Brandenburg², Havelberg, die seit der Wende des 14. Jahrhunderts sämtlich landsässig, Vasallen des Markgrafen waren und als solche zum Ratsdienst herangezogen wurden³. Außer ihnen wurden mit Vorliebe der Meister des Johanniterordens, die Pröpste von Berlin, Brandenburg, Havelberg, weit seltener die Pröpste von Stendal⁴, Bernau⁵, Soldin⁶ und einige andere geistliche Würdenträger zu Räte gezogen. Eine ständige Vertretung hatte die Geistlichkeit im brandenburgischen Räte ebensowenig als der Adel.

Einige wenige Bürger lassen sich namhaft machen: Kone Hochmann⁷, Johann Wal⁷ (aus Frankfurt), Hans Griper⁸ (aus Tanger-

¹ Mehrfach werden die Bischöfe ausdrücklich als consiliarii bezeichnet, z. B. der Bischof von Havelberg in einer Urkunde Woldemars von 1318 (A II 458) als „consiliarius noster sincere dilectus“; vgl. auch A II 467 (1373), A III 294, 295, A X 261 (1416 8./3.) usw.

² Am häufigsten wird in den Zeugenreihen Bischof Dietrich von Brandenburg genannt, der in der Zeit von 1369 bis 1373 zu den angesehensten Räten des markgräflichen Hofes gehörte.

³ Vgl. Häbicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Programm der tgl. Landesschule Pforta, Naumburg 1882. Er führt im Gegensatz zu Riedel, Ranke, Voigt u. a. aus, daß die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg nicht von jeher landsässig, sondern bis ins 14. Jahrhundert hinein reichsunmittelbar waren, und daß die Landsässigkeit sich erst seit etwa 1373, seit der Zeit der luxemburger Markgrafen, entwickelt habe. Dementsprechend habe sich auch die Stellung der Bischöfe zum markgräflichen Rat verändert: „Es war nicht mehr ein freier persönlicher Dienst, wie früher bisweilen unter den askanischen und bairischen Fürsten, sondern eine ihnen als Landesfürsten obliegende Pflicht, Ratsdienste zu leisten und sich überhaupt beliebig vom Kurfürsten zu öffentlichen Geschäften verwenden zu lassen.“ Vgl. S. 51. — Das Bistum Lebus war landsässig, seit es an die Markgrafen von Brandenburg gelangte. Vgl. Häbicke a. a. O. S. 4, 35, 40, 51 und G. W. v. Raumer, Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Kurfürsten von Brandenburg, in den märkischen Forschungen Bd. I 44–45; Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906, S. 68 ff.

⁴ Z. B. A XXIV 467, 468 (1488 21./10.), A XIV 460, 461 (1498 4./11.).

⁵ Z. B. A V 255–257 (1497 19./10.).

⁶ Z. B. C I 318 (1453 5./11.), A XVIII 254 (1457 22./8.).

⁷ A XIX 221 (1350).

⁸ A VI 246 (1442 15./5.): „unfern Rat . . . Hans Griper borger zu

münde), die vorübergehend consiliiarii gewesen zu sein scheinen. Bürgermeister finden sich erst während des 15. Jahrhunderts in urkundlichen Zeugenreihen unter „den Räten und Getreuen“ des Markgrafen¹. Doch lassen derartige Wendungen nicht erkennen, ob die Betreffenden „Räte“ oder bloß „Getreue“ waren. In zwei Kammergerichtserkenntnissen des Jahres 1476² sind unter den Räten, welche das Urteil fanden, die Bürgermeister der Altstadt Brandenburg Vyt von Sannen und Hans Krüger, sowie der Berliner Bürgermeister Valentin Ryn aufgezählt; und auch hier bleibt die Frage offen, ob die Genannten wirklich bürgerlicher Abkunft waren. Vielleicht sind sie, wie manche ihrer Amtsgenossen — z. B. der Berliner Bürgermeister Henning Stroband — ritterbürtig gewesen; denn es handelte sich in dem Kammergerichtspruch des Jahres 1476 um einen Prozeß gegen die Ritter von Holzendorf³.

Die ständische Gliederung war Grundlage des mittelalterlichen Rechtes. Daher erlangten auch die größtenteils aus bürgerlichen Kreisen stammenden Gelehrten, die Doktoren der Rechtswissenschaft, Zutritt zu den höheren Gerichten nur vermittelt der eigenartigen, von Bologneser Juristen verbreiteten scholastischen Deduktion, daß jeder Doktor — wie Ulpian, der in den Pandekten nobilis genannt ist — edel und der nobilitas ebenbürtig wäre⁴. Um die Einrichtungen des mittelalterlichen

Langermünde“; vielleicht ist auch Rat Heinrich Dorrheide, dem Friedrich II. 1440 das Gericht in Salzwedel verlieh (v. Raumer I 144, 145, 1440 27./5), zu den bürgerlichen consiliiarii zu zählen.

¹ z. B. A II 496 (1438), A XX 35—37 (1438 30./9.), B IV 350 (1444 12./12.), A XX 49, 50 (1447 14./8.), A III 302, 303 (1448), A XII 255—257 (1485 29./9.) usw.

In anderen Territorien haben auch Bürgermeister dem landesherrlichen Rat angehört; so sind z. B. in den mecklenburger Urff. Bd. VIII, Schwerin 1873, Nr. 5152 (1330 5./6.) und Bd. IX Nr. 5778 (1337 8./6.) Ratsherren und Bürgermeister von Rostock und Wismar als consiliiarii Herzog Albrechts bezeichnet. — Nach Ur. Schrecker a. a. O. S. 67 sind in Anhalt erst seit dem 15. Jahrhundert Bürgerliche in den Rat eingedrungen, während die weltlichen Räte im 14. Jahrhundert „durchaus noch dem Ritterstande angehörten“.

² v. Raumer II 126, 127 (1476 10./12), A XIX 403 (1476 12./12).

³ In den Fürstentümern Lüneburg und Braunschweig erhielten die Städte seit 1373 bezw. 1374 dauernde Vertretung im herzoglichen Rat; vgl. G. Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Dissert., Jena 1888 S. 51 ff. Erst seit 1386 waren auch die Prälaten, also sämtliche drei Stände, im Rate des Herzogs vertreten.

⁴ In den urkundlichen Zeugenreihen werden daher die Doktoren meist hinter den nobiles aufgezählt; vgl. z. B. Kop. 22 f. 106 (1457 2./10.), wo Dr. Johann Lochner hinter Hans von Lorgau („nobilis“) und vor den Rittern genannt ist; A XXIII 240 (1457 16./11.) usw.

Ständewesens mit Hilfe des rezipierten römischen Rechtes und seiner gelehrten Jünger überwinden zu können, mußten die akademisch Gebildeten, die modernen Doktoren, zunächst der ständischen Ordnung eingegliedert werden.

Erst auf diesem Wege, durch Vermittlung der Gelehrten und deren Eingliederung in das mittelalterliche System, ist es mit Anbruch der Neuzeit auch den Bürgern gelungen, regeren Anteil an der märkischen Verwaltung zu gewinnen, von der sie bis dahin im allgemeinen ausgeschlossen waren¹. In der Mark Brandenburg zog gleich mit dem Regierungsantritt der Hohenzollern der moderne Geist in die Verwaltung ein. Der Jurist Heinrich Rove aus Magdeburg war — soweit bekannt — der erste bürgerliche Gelehrte, der in den märkischen Rat aufgenommen wurde (1414)². Gleich ihm erprobte sich der Arzt Dr. Theoderich Ram (1421)³, Johann Schwasheim, Doktor des geistlichen Rechts (1448, 1452)⁴, im brandenburgischen Hofdienst. Indessen größere Bedeutung gewann das gelehrte Element im Rat erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁵ und übte seitdem seinen zersetzenden, umgestaltenden Einfluß auch auf die Zentralverwaltung des Landes.

¹ Früher nahmen sie in der Mark nur ausnahmsweise an der Verwaltung teil; vgl. S. 42, 43.

² B III 220 (1414 15./6.). Die Behauptung Isaacsohns, Geschichte des preussischen Beamtentums, Berlin 1874, Bd. I S. 5, daß die brandenburgischen Landesherren mit der herkömmlichen Sitte, ihre Räte lediglich aus dem Prälaten- und Ritterstand zu nehmen, erst seit Joachim I. gebrochen hätten, ist daher nicht zutreffend.

„Der erste weltliche Doktor im braunschweigischen“ Staatsdienste war der 1493 29./9. zum Rat ernannte Dr. Christoph von Hayn; vgl. Br. Krusch, Die Entwicklung der herzogl. braunschweigischen Zentralbehörden, in der niedersächf. Zeitschr. Jahrg. 1893, S. 218, 219.

³ B III 399–401 (1421 8./4.).

⁴ v. Raumer I 211, 212 (1448 19./6.), C. M. 19 fol. 128 (1452 11./6.).

⁵ Nicht nur Rechtsgelehrte, die Doktoren Johann Lochner (1457), Nickel Pfuhl (1461, 70, 82), Peter Knorrer (1470), Liborius v. Schlieben (1476, 82, 83), Johann Stocker (1476, 82, 83), Dietrich v. Bülow (1488, 89), Johann Staufmel (1491, 92, 94) u. a., sondern auch Doktoren der Medizin, die Leibärzte der Markgrafen Theoderich Ram (1421), Hermann Schedel (1450), Herm. Beltow (1455, 56), Joh. Maurer (1465, 67), Konrad Schwöstermüller (1483) usw. fanden im landesherrlichen Rat Verwendung. — Über Joh. Staufmel handelt eingehend Br. Krusch, Der Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrat des Dr. iur. Staufmel, Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1891, S. 60 ff.

Naturgemäß wurden die Juristen mit Vorliebe zur Rechtsprechung herangezogen. An einem von fünf Räten Markgraf Johanns gefällten Urteil (des

Sieht man von der Beteiligung einzelner Stände ab und betrachtet die Räte lediglich nach ihrer verschiedenen Stellung im Verwaltungsorganismus des Landes, so lassen sich zwei Gruppen scheiden: Räte, die zugleich Beamte der Hof- bzw. Lokalverwaltung waren, ferner Personen, die, ohne ein bestimmtes Hof- oder Lokalamt zu bekleiden, als consilarii im Dienst des Landesherrn standen.

1. Die Hofbeamten als Mitglieder des Rates:

Es ist fraglich, ob gleich mit der Übertragung eines Hofamtes die Ernennung zum Rat verbunden war. In der Hofordnung Kurfürst Joachims II. (1537) werden nur Marschall und Hofmeister ausdrücklich unter den Räten genannt¹; und auch Bestimmungen wie die des Grafen Wilhelm von Jülich, welche dem Kämmerer² und Erbmarschall³ die Stellung eines heimlichen Rates als besonderes Recht verleiht (1331), scheinen dafür zu sprechen, daß der Hofbeamte nicht ohne weiteres dem Rate angehörte⁴. Man wird auch hier keine feste Regel aufstellen dürfen. Es hing lediglich vom Willen des Fürsten ab, wessen Rat er hören wollte. Dagegen ist es unzweifelhaft, daß die Hofbeamten als natürliche Vertrauensmänner vom Fürsten mit Vorliebe in den Rat berufen

Jahres 1482) waren nicht weniger als vier Doktoren beteiligt; vgl. Kopiar 10 fol. 42 v. (1482 20./4.).

¹ Vgl. A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Berlin 1905 S. 4 ff.; König, Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Gewohnheiten usw. der Residenzstadt Berlin, Berlin 1792, Bd. I S. 251 ff., 256 ff. Auch in der Hofordnung Markgraf Johanns von 1473 10./4. werden Marschall und Hofmeister besonders hervorgehoben: „Item so unser gnediger herre über landt reyt und in seinen Slossen bey seynen vorten ligt, so er do dannen scheidt, so sol der hofmeister, der marschall odder wer zu den zeyten bey seinen gnaden von reten ist, mit demselben vort oder amptman abrechnen“ (C II 124). Daß der Marschall als solcher im 16. Jahrhundert markgräflicher Rat war, geht aus dem Wortlaut des Eides hervor, den Hans v. Bredow 1514 13./12. als Hofmarschall leistete. Er verpflichtete sich, „was er ratsweise horet und ime vertrauet wird, bis in seinen tod zu sweigen und zu meines gnedigsten hern und der herrschaft schaden nymants zu melden“; C III 250.

² Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1832, Bd. I S. 392: „Dat erst ys wan weyer in unsen rayde stayn uns dirdmer of me, dat hey ungeheyst darin gahn moyge.“

³ Lacomblet a. a. O. S. 395: „Item he scal syn heymeliche rait ind mach gain angeroiffen in allen rait synen heren angaende.“

⁴ Bei Schilderung des Hofhaltes Karls des Großen bemerkt Waig: „Wenigstens die höheren unter diesen Hofbeamten pflegten auch zu den Beratungen über wichtigere Angelegenheiten des Reichs herangezogen zu werden“; vgl. Deutsche Verfassungsgeschichte, 1860, Bd. III 442.

wurden. Zum Hofstaat des brandenburgischen Markgrafen gehörten während des Mittelalters folgende höhere Beamte¹:

a) Der dapifer oder Droft², zuerst 1177³ genannt. Er hatte, wie der oberdeutsche Truchseß, die Aufgabe, für Beköstigung und Unterhalt des Hofes zu sorgen, aber auch darüber hinaus offenbar wichtige Funktionen am Hofe, möglicherweise die Verwaltung herrschaftlicher Natural-einkünfte⁴ und zeitweise, wie es scheint, auch eine Oberaufsicht über den gesamten Hofhalt. In den Zeugenreihen steht er meist an bevorzugter Stelle. Droft Droiseko von Kröcher, der in den meisten Urkunden Markgraf Woldemars und häufiger als andere Hofbeamte genannt ist, wird gelegentlich von Woldemar als „unser liebester hogester ratgeber“⁵ bezeichnet. Auch die gleichzeitige Erwähnung mehrerer dapiferi in den Zeugenreihen spricht für die Wichtigkeit des Amtes⁶.

Nach dem Aussterben der Askaniern verlor die Drostei ihre alte Bedeutung. Zur Zeit der Baiern wurde der dapifer nur ausnahmsweise, zuletzt zum Jahre 1335⁷ genannt.

¹ Genannt sind in der folgenden Aufzählung nur diejenigen Hofbeamten, die zugleich consilarii gewesen. Unerwähnt ist daher geblieben z. B. der Jägermeister, der schon unter den Askaniern zu den Hofbeamten gehörte; vgl. A XIII 131 (1299 17./6.), A XI 415 (1474 10./9.).

² Die in Niederdeutschland häufig angewendete Bezeichnung „Droft“ für den oberdeutschen Truchseß findet sich auch in der Mark: A I 126, 127 (1303), A XV 51, 52 (1305 24./6.), A XXIII 16, 17 (1318 12./2.), C III 24 (1319 21./7.), zuletzt A XIII 322 (1335 12./1.).

³ Codex diplomaticus Anhaltinus, herausgeg. von O. v. Heinemann, Dessau 1881, Bd. V 297 Nr. 553a (1177 1./1.). Die Kenntnis dieser Urkundenstelle, die mir sonst wahrscheinlich entgangen wäre, verdanke ich Herrn Dr. W. v. Sommerfeld.

⁴ Vgl. W. Wohlbrück, Über die Ministerialen, in den märk. Forschungen 1847 Bd. III 8, 9.

⁵ A XI 229, 230 (1315 27./7.). Auch in Anhalt und anderen Ländern ist das Truchseßamt im 13. Jahrhundert das bedeutendste unter den Hofämtern gewesen; vgl. Ulrich Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt, Breslau 1906 S. 3, 13.

⁶ So werden 1291 10./7. (A XV 41) Johann von Oldenlit und Heinrich von Wartenberg, 1304 3./8. (A XV 50, 51), 1304 12./12. (B I 261, 262), 1304 16./12. (A XIII 230, 231), 1305 10./1. (A VII 306, 307) usw. Heinrich von Stragliß und Nik. von Buch, 1307 8./5. (A XII 285, 286) Buffo Gruelhut und Droiseko, 1318 12./2. (A XXIII 16, 17) Graf Günther von Nevernberg und Droiseko, 1319 12./8. (A VII 85, 86), 1319 25./5. (A XXI 117, 118) usw. Droiseko und Johann von Blankenburg, 1334 3./3. (A XXV 18) Betkin von Wiltberg und Henning von Jagow gleichzeitig als Drosten genannt.

⁷ A XIII 24, 25 (1335); A XIII 322 (1335 12./1.). Ein handschriftliches Verzeichnis der märkischen Drosten befindet sich im geh. Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 92 Nachlaß Wohlbrück Nr. 8).

b) Dem Schenken (zuerst 1177 urkundlich erwähnt) lag es ob, „sonderlich auf der Herrschaft Getränke und Brod getreues Aufsehen zu haben“, auch darauf achtzugeben, daß „das Austragen im Keller verbleibe und mit Ihrer F. G. Wein, Bier und Brod getreulich umgegangen werde“¹. Er gehörte bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts zu den obersten Hofbeamten und vertrauten Räten des Markgrafen. Wilhelm von Bombrecht (pincerna) war vom Jahre 1336 bis 1355 fast ständig in des Markgrafen Umgebung. Seitdem verblaßte die Bedeutung des Amtes. Der Schenk wurde nicht mehr (oder nur ausnahmsweise) zum Rat hinzugezogen und sank vom Range eines obersten Hofbeamten in die Reihen des Hofgesindes herab².

Das Erbschenkenamt besaßen mindestens seit Friedrichs I. von Hohenzollern Zeit die Herren von Lützendorf als erbliches Lehen³.

c) Über den magister camerae, camerarius (zuerst 1177 urkundlich erwähnt)⁴ sind wir schlecht unterrichtet, trotz der Bedeutung des Amtes für die landesherrliche Finanzverwaltung. Die einzige, aus mittelalterlicher Zeit erhaltene brandenburgische Kammermeisterbestallung, welche den Rat Markgraf Friedrichs II., Heise Schwarzkopf, 1449 zum Vogt in Tangermünde und Arneburg und gleichzeitig zum Kammermeister ernannte, bezeichnet kurz als seine Aufgabe, „alle merklichen Summen einzunehmen“ und zu verwalten⁵. In welchem Verhältnis Schwarzkopf zu dem angesehenen Ritter Georg von Waldenfels stand, der von 1440 bis 1472 dasselbe Amt bekleidete, ist unbekannt. Waldenfels war vielleicht der hervorragendste, aber auch der letzte bedeutende Repräsentant des Kammermeisteramtes. Nach seinem Tode verlor es rasch an Geltung⁶.

¹ C III 228, 229 (1513 12./10.): Eid des Schenken Georg Queiß. Aus mittelalterlicher Zeit sind Aufzeichnungen, Bestallungen oder Eidesformeln über das brandenburgische Schenkenamt nicht erhalten.

² Seit dem Jahre 1355 werden Schenken nur noch ausnahmsweise genannt: Günther von Günthersberg (A XVIII 29, 1362 14./2.), Nickel Rodan (A XXIII 235, 1454 4./10.), Wilhelm Röder, „unser Diener und l. Getreuer“, Schenk der Gemahlin Markgraf Johanns (C II 258, 259, 1480 29./8.; A VII 380, 1497).

³ Bestätigung des Erbschenkenamtes durch Friedrich II. 1441 8./3. (C I 243).

⁴ Cod. dipl. Anhaltinus Bd. V S. 297 Nr. 553a (1177 1./1.).

⁵ A XVI 83, 84 (1449 24./10.).

⁶ Zu den Unterbeamten des Kammermeisters gehörte auch der „Kammersekretär“. Eine geachtete Stellung in diesem Beruf wußte sich der häufiger erwähnte Kammersekretär Hans Vogel zu erwerben; A XI 419 (1479 28./6.), C II 243, 244 (1480 1./2.), A VI 427 (1487 8./4.). Vgl. auch die Soldverschreibung für den kurfürstlichen Kammersekretär Johann Schrage (C III 173, 174, 1505

d) Der Küchenmeister (magister coquinae) gehörte seit der Zeit, da er zuerst erwähnt wird (1197)¹, den angesehensten Mitgliedern der Hofgesellschaft und des Rates an. Als noch der Markgraf bald auf landesherrlichen Schlössern, in Vogteien und Ämtern, bald als Gast bei Stadtgemeinden oder begüterten Vasallen abwechselnd in den verschiedenen Landesteilen Residenz hielt, war Verpflegung und Beföstigung der markgräflichen Familie, des zahlreichen Hofgesindes und der Dienerschaft, geordnete Verwaltung des Haushaltes, die dem magister coquinae anheimfiel, eine nicht wenig beschwerliche und verantwortungsvolle Aufgabe, um so mehr, als Hof- und Staatshaushaltung jener Zeit nicht getrennt war.

Angesehene Ritter aus märkischen und ausländischen Familien werden uns zur Zeit der Wittelsbacher und Luxemburger als Küchenmeister genannt; doch gewinnen wir einen Einblick in ihre Amtsführung erst aus der Bestallung Ulrich Zeuschels, eines Franken aus Baireuth, welcher — vormals Landschreiber der Mark² — zuerst als Amtsgenosse (1432)³, ein Jahr darauf als Nachfolger Heine Pfuhs mit der Leitung des gesamten Haushaltes betraut wurde. Friedrich I. übergab ihm das Schloß Spandau mit Mühlen, Wassern, Heiden, Brüchen, Gefällen und allem Zubehör, die Orbebe, Mühlen und Zölle der Stadt Berlin, zwei der wichtigsten Zollstätten, Trebbin und Saarmund, die Bruchgerichte zu Briezen a. D., damit er aus den Zinsen und Renten „hier zu Spandau und in der Neumark (b. i. Mittelmark) unsere Küche, Keller, Kammer, Marstall und auch sonst was zur Haushaltung gehört, getreulich . . . vorstehen und ausrichten solle“ (1433 8./1.)⁴. Eine ergänzende und erweiterte Bestallung des Jahres 1449 verschrieb Ulrich Zeuschel sämtliche landesherrliche Einnahmen aus den Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin,

20./11.) und Kurfürst Albrecht Achills Anordnung über Markgraf Johanns Hofeinrichtung (C II 181, 1476 30./8.): „Deselben Einnehmens soll auch ein sonder Auszug gemacht werden, was Fälle sind, auch was jährliche Nutzung sei und das wir des durch Johann Vogel allwegen und Richtung geschehe und Rechenchaft gethan werde auf Invocavit, wo wir sein.“ Vgl. auch C II 186 (1476 31./8.).

¹ A V 28, 29 (1197).

² Auch U. Zeuschels Vorgänger Ortel von Zehmen war Landschreiber, bevor er zum Küchenmeister ernannt wurde.

³ Im Jahre 1432 20./7. (A X 269) ist U. Zeuschel bereits Küchenmeister gewesen. Heine Pfuhl wurde am 2. Januar 1433 Decharge erteilt; bei der Abrechnung blieb ihm der Markgraf nicht weniger als 536 Schock 25 Groschen 6¹/₂ Pf. schuldig (A XI 87, 1433 2./1.).

⁴ A XI 88 (1433 8./1.).

Röpnick, ferner den Zoll zu Neustadt und Spandau, Roggenabgaben aus mehreren Dörfern (mit Ausnahme des Zolles, der Niederlage, Mühlen und Orbede von Berlin, der Mühlen zu Spandau, der Fischereien zu Spandau und Röpnick)¹. Damit sollte Zeuschel für den Bau des neuen Schlosses zu Köln an der Spree², für Bekleidung des Hofes, „Gesinde-lohn, auswendig Zehrung und andere notdürftige Sachen“ Sorge tragen. Auch diesmal wurden ihm die Mittel zur Bestreitung der Kosten ganz oder doch zum größten Teil aus Einkünften der Mittelmark zugewiesen³.

Die eingreifende Veränderung, welche die Erhebung Kölns zur ständigen Residenz in der kurfürstlichen Hofhaltung mit sich führte, konnte

¹ Diese waren ihm bereits 1446 (A XI 363) bezw. 1448 (v. Raumer I 189, 190) verpfändet worden, um davon „Küche, Keller, Kammer, Marstall und auch sonst was zur Haushaltung gehört getreulich auszurichten“.

² Der Hofzimmermann Konrad wurde angewiesen, sich sein Gehalt vom Küchenmeister auszahlen zu lassen; vgl. C I 298, 299, 1448 26./9.

³ In der Bestallung von 1449 (v. Raumer I 179, 180) werden u. Zeuschel die Einnahmen aus den obengenannten Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin, Röpnick usw. zugewiesen „mit allen und iglichen zubegehungen und aufburung, die wir in allen unsern Landen von Fällern, Gerichten, Lehnwaren, Angefällen, Münzen, Orbeden und allen andern Sachen haben oder gehabt mochten.“ Aus diesem Zusatz schließt Odebrecht (Ulrich Zeuschel, ein märkisches Lebensbild des 15. Jahrhunderts, in den märk. Forschungen 1857, Bd. V 6 ff.) und mit ihm Isaacsohn (a. a. O. I S. 26), Zeuschel habe sämtliche landesherrliche Einnahmen (auch außerhalb der Mittelmark) erhalten; die ganze Verwaltung sei „einem einzigen Manne in Entreprise vergeben worden“. Gegen diese Auslegung der zitierten Urkundenstelle läßt sich manches anführen. Zunächst wird im weiteren Verlaufe des Urkundentextes nur von den „Einnahmen solcher vorgeschriebener Ämter“ gesprochen. Ferner wäre es unverständlich, wie dem Küchenmeister für die in der Urkunde angegebenen bedeutamen, aber doch begrenzten Obliegenheiten, die jedenfalls nur einen Teil der markgräflichen Finanzverwaltung betrafen, die ganze Summe der landesherrlichen Einkünfte („nichts nichten ausgenommen ane allein . . .“) hat zugewiesen werden können. Bei Odebrechts Auslegung würde unsere Urkunde von 1449 in unerklärlichem Widerspruch stehen zu der Bestallung des Kammermeisters Heise Schwarzkopf (aus demselben Jahre 1449), welche den Passus enthält: „Darto hebben ome . . . ingedan unsir kammermeisteramt intonehmen alle merkliken Summen“ (A XVI 83, 84, 1449 24./10.). Was endlich bliebe für Georg von Waldenfels übrig, der damals ebenfalls markgräflicher Kammermeister war!

Die oben zitierte Urkundenstelle bezeichnet daher offenbar sämtliche Einnahmen „in allen unsern (nämlich eben genannten) Landen“, d. h. den Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin usw. (sämtlich in der Mittelmark gelegen). Der Küchenmeister wurde auf die mittelmärkischen Einkünfte angewiesen, wie der gleichzeitig amtierende Kammermeister Schwarzkopf (auch Vogt zu Tangermünde und Arneburg) die Kosten seiner Verwaltung im wesentlichen aus den Einnahmen der Altmark bestritt.

nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf Stellung und Tätigkeit des Küchenmeisters bleiben, dessen Amtsführung durch das unstete Wandern des markgräflichen Hofes bisher empfindlich erschwert worden war. Auf zweifache Weise äußerte sich der Wandel dieser Verhältnisse in der Entwicklung des Küchenmeisteramtes: Neben dem Chef des Amtes, das seit Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Sitz in der neuen Landeshauptstadt hatte, ernannte man einen besonderen „Landküchenmeister“, der die Kurfürsten begleitete, wenn sie über Land zogen¹. Und ferner schuf man das Amt des Hausvogtes, dem vor allem die „Verwahrung“² des neu erbauten Schlosses zu Köln anheimfiel. Zunächst vereinigte Ulrich Zeuschel beide Ämter. Die Obliegenheiten des *magister coquinae* wurden ihm in der erwähnten Bestallung des Jahres 1449 unter dem eben geschaffenen Titel „Hausvogt“ von neuem übertragen³. Wie sein Zeit- und Amtsgenosse im kurfürstlichen Rat Georg von Waldenfels als Kammermeister, so war Ulrich Zeuschel einer der einflussreichsten, aber zugleich der letzte so geachtete und langjährige Inhaber des alten, den obersten Hofchargen gleichwertigen Küchenmeisteramtes.

Als Zeuschel abging (1465)⁴, trennte man die beiden Ämter des Küchenmeisters und Hausvogtes, die jener vereinigte. Nach der Hofordnung Albrecht Achills entsprachen noch 1473 Funktionen und Einnahmequellen des *magister coquinae* im allgemeinen denen der vergangenen Zeit⁵. Aber bald trat ein entschiedener Rückgang in seiner Stellung ein. Aus dem Räte scheidet er sicherlich schon Ende des 15. Jahrhunderts, an Rang und Einfluß weit hinter den Hausvogt zurücktretend, der von Anbeginn, wie es scheint, zu den angesehensten *consilarii* zählte⁶. Die Befugnisse des *magister coquinae* als obersten Hofbeamten

¹ Im Jahre 1473 wird neben dem Küchenmeister Hans Schulke (C II 115, 1473 10./4.) ein „Küchenmeister über Land“, Hans Tarant, (C II 126, 1473 10./4.) erwähnt. Sein Nachfolger war, wie es scheint, Johann Butner, „lantkofemeister aber land“; A III 490 (1483 8./4.).

² Eid des Hausvogtes: C III 155 (1503 8./4.).

³ v. Raumer I 179, 180 (1449).

⁴ Im Jahre 1465 16./10. (Niedel Supplbd. S. 321) ist Ulrich Zeuschel zuletzt als Küchenmeister genannt. Neben oder wahrscheinlich unter ihm bekleidete bereits 1464 Peter Pleß das gleiche Amt (A XXI 323, 1464 7./5.).

⁵ C II 123—125 (1473 10./4.).

⁶ Es geht dies unter anderem hervor aus dem Platz, den man dem Hausvogt Heinz von Kinsberg beim Leichenbegängnis Friedrichs II. zuwies; C I 546, 1471 17./3. Nach Vorschrift Albrecht Achills wurden ihm ebensoviel (vier) Pferde gestellt, als dem Marschall von Burgsdorf (C II 94, 1473 10./3.).

Auch Kinsbergs Nachfolger Kurt v. Schlaberndorf (A XI 411, 1473 9./3.) und Hans Meynimer gehörten zu den kurfürstlichen Räten. Im Jahre 1482

gingen zum Teil auf den Marschall, Haushofmeister und Hausvogt¹ über, die zur Zeit der Hofordnung Joachims II. (1537) sich in die Leitung des kurfürstlichen Haus- und Hofwesens teilten. Zu ihren Untergebenen gehörte als Beamter dritten oder vierten Grades auch der Küchenmeister², an Rang damals ungefähr dem Stallmeister und Kellermeister gleichgestellt.

Eine Erinnerung an die einstige Bedeutung des *magister coquinae* erhielt sich im Erbküchenmeisteramt, das seit Mitte des 14. Jahrhunderts im erblichen Lehnsbesitz der Herren von Schulenburg war³.

e) Der Marschall⁴ führte die Aufsicht über den herrschaftlichen Marstall. Damit hing zusammen die Sorge für Ausrüstung des Hofgesindes und reifigen Gefolges⁵, für Aufnahme und Beherbergung der fürstlichen Gäste. Auf Reisen begleitete er seinen Herrn an der Spitze des Gefolges, achtete auf Zucht und Ordnung im Zuge, bestellte Quartier für Herrn, Ritter und Gesinde; und auch im Kriege fielen ihm mit schwererer Verantwortung und in weiterem Umfange als zur Friedenszeit Verpflegung, Unterkunft, Leitung der fürstlichen Mannschaften⁶ zu.

5./10. waren die Räte Peter Burgsdorf, Hausvogt Hans Meynimer und Dr. Siegmund Zerzer Richter in einem Schuldprozeß; vgl. Kopiar 10 fol. 47 v.

¹ Über seine Amtspflichten vgl. den Amtseid des Hausvogtes (C III 155, 1503 8./4.) und die „Ordnung des Hausvogtes“ in der Hofordnung Joachims II. bei A. Kern a. a. O. S. 10 ff. (oder König, Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen usw. der Residenzstadt Berlin, Berlin 1792, Bd. I S. 259—261, auch S. 253—255, 257).

² Nach der Hofordnung Joachims II. (1537) ist der Küchenmeister auf den Dienst in der Küche selbst, Einkauf, Zubereitung und Aufwartung der Speisen beschränkt und der Aufsicht des Hofmeisters, Marschalls, Hausvogtes unterstellt; vgl. A. Kern a. a. O. S. 15 ff. (König a. a. O. I 266 ff.).

³ A V 349, 1373 12./9. zuerst erwähnt.

⁴ Zuerst urkundlich A V 35, 36 (1236 21./7.) genannt. Ein handschriftliches Verzeichnis der Marschälle befindet sich im geh. Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 92 Nachlaß Wohlbrück Nr. 7).

⁵ Albrecht Achills Hofordnung von 1473 10./4. bestimmt: „Was unserer herre hofgesinds futerert, die sollen alle mit iren harnisch uf das fertigste geschmückt sein, wan sein gnad über land reitet, das man sie nicht ansehe fur kaufleute, und bei dem zuge hinter dem hofmester oder marschall bleiben“; C II 115. In der Bestallung des Gebhard von Alvensleben, der ältesten uns erhaltenen brandenburgischen Marschallsbestallung, verpflichtet sich der Kurfürst, ihm Ersatz zu liefern, wenn er im Dienst „an harnisch, pferden, venguiffe“ oder in anderer Weise Schaden nehme; A XVII 135, 136 (1458 6./1.).

⁶ In einem Anschlag der kurmärkischen Kriegskräfte aus Albrecht Achills Zeit ist auch der Obermarschall Busse von Alvensleben als Führer eines Aufgebotes genannt: „200 Pserde Busse von Alvensleben, Ritter mit allen alt-

In diesen Obliegenheiten, die man der Hauptsache nach auch ohne genauere urkundliche Zeugnisse¹ dem Marschall eines mittelalterlichen Territorialherren zusprechen darf, waren die Keime für eine umfassendere Ausgestaltung des Amtes geborgen.

Da in der fehdelustigen Zeit des ausgehenden Mittelalters Ritter sowohl als Hofbeamte bis herab zum Diener und Knechte beritten oder wenigstens notdürftig bewaffnet waren und der Marschall als unentbehrlicher Beamter am Hofe fast ständig in der Umgebung des Fürsten weilte, fornte sich leicht die ihm zufallende Aufsicht über Marstall, Gefolge und Hofgesinde zur Leitung des gesamten Hof- und Haushaltes erweitern. Sie ist ihm jedenfalls um die Wende des 15. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, in der Mark übertragen worden², zunächst neben dem Hofmeister, mit dem zusammen er auch eine gewisse Kontrolle über Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Hofwesens ausübte. Wenn der Kurfürst auf seinen Schlössern weilte, bestimmte Albrecht Achills Hofordnung von 1473, mußten Hofmeister und Marschall mit Bögten und Amtleuten vor der Abreise Rechnung halten über alles, was verzehrt war³; überall in den Landen ihres Herrn sollten sie achtgeben auf Fälle und Brüche, die landesherrlichen Einnahmen feststellen und dieselben in Registern verzeichnen lassen⁴.

Ein weiterer entwicklungsfähiger Keim des Amtes lag im Verhältnis seines Inhabers zur Ritterschaft, der er selbst angehörte, der Pflicht zur Ausrüstung des reisigen Gefolges und zur Leitung des Lehnsaufgebotes, mit der eine gewisse Disziplinargewalt verbunden war⁵. Die einfluß-

märkischen Beischloßten und Unbeschloßten"; vgl. G. W. v. Raumer, Beiträge zur Kriegsgeschichte der Kurmark Brandenburg im 15. Jahrhundert, in v. Ledeburs allgem. Archiv Bd. I 257.

¹ Abgesehen von den Hofordnungen Albrecht Achills (von 1473) und Joachims II. sind wir für die Geschichte des mittelalterlichen Marschallamtes in der Mark Brandenburg auf wenige Bestellungen angewiesen: A XVII 135, 136 (1458 6./1.), A XVII 167 (1480 12./11.), C II 356 (1490 31./3), C III 250 (1514 31./12.).

² Der Hofmarschall Hans von Bredow verspricht im Amtseide, darauf zu achten, daß seines „gnädigen Herrn gemachte Hofordnung vom Hofgesinde unverbrüchlich gehalten würde"; C III 250, 1514 31./12.

³ C II 124 (1473 10./4.).

⁴ C II 115.

⁵ Im Bestallungsrevers vom Jahre 1472 verpflichtete sich der Garzer Hauptmann Werner von der Schulenburg, 15 gereisige Pferde zu halten; nähme er Schaden an ihnen, würden er oder seine Knechte gefangen, so sollte der Kurfürst ihm den Schaden ersetzen „nach Erkenntnis seiner Gnaden Marschalls". Die feindliche Beute versprach er nach Abzug dessen, was ihm selbst zukomme, seinem

reiche Stellung am Hofe und im Heer ließ ihn auch zur Friedenszeit als den geeigneten Vertreter seiner ritterlichen Standesgenossen erscheinen. In Braunschweig¹ und anderen Territorien ist er daher Repräsentant der Ritterschaft und Vorsitzender in Lehn- und Ritterschaftsgerichten geworden. Besonders dem österreichischen Landmarschall sind ausgedehnte jurisdiktionelle Befugnisse als ordentlichem Richter im ständischen, sogenannten „landmarschallischen“ Gericht, wie auch als Stellvertreter des Landesherrn im herzoglichen Hofgericht übertragen worden². Im Gegensatz hierzu hat der brandenburgische Marschall weder repräsentative ständische Rechte erworben, weil es in der Mark bei der territorialen Zersplitterung des Landes zu korporativer Einigung der gesamten Ritterschaft nicht gekommen ist, noch hat er hier Jurisdiktion über Lehnssachen und Ritterbürtige, welche einem besonderen Beamten, dem Hofrichter, übertragen wurde, erhalten³.

Der Mangel ständischer Vorrechte hat dem Ansehen des Marschalls am brandenburgischen Hof indessen nicht geschadet und seine Befugnisse sind auch ohne ordentliche ständige Gerichtsbarkeit groß genug gewesen, um ihn am Anfang des 16. Jahrhunderts zum angesehensten Hofbeamten zu erheben. Der Aufschwung des Amtes kündigte sich schon zu Friedrichs II. Zeit durch Ernennung eines Ober-⁴ und Untermarschalls an. Aus welchen Gründen die doppelte Besetzung des Amtes angeordnet wurde,

Herrn abzuliefern, ebenfalls „nach Erkenntnis des Marschalls“. B V 163, 164 (1471 12./12.).

¹ Über die Stellung des braunschweigischen Marschalls als angesehensten Hofbeamten und ersten Ratgebers des Fürsten vgl. Br. Krusch, Der Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung, in der Zeitschr. d. Vereins für Niedersachsen 1891 S. 74 ff. Nach Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände S. 76 hat es seit dem 14. Jahrhundert in jedem der drei Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard ein erbliches Marschallamt gegeben „nebst dazu gehörigem Lehnsgut, welches die damit belehnten Vasallengeschlechter an die Spitze der Mannen der ganzen Landschaft stellte“.

² Vgl. Luschn v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 82 ff.; A. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897, S. 110 ff.

³ Bisweilen ist freilich auch dem brandenburgischen Marschall der Vorsitz im Kammergericht übertragen worden, A XXI 455, 456 (1359 13./11.); doch teilte er diesen Vorzug, in einzelnen Fällen den Markgrafen vertreten zu dürfen, mit anderen Hofbeamten und Räten. Eine ständige ordentliche Gerichtsbarkeit hat er — soweit bekannt — während des Mittelalters nicht ausgeübt.

⁴ Es ist das einzige aus spätmittelalterlicher Zeit bekannte „Ober“-Hofamt der Mark Brandenburg.

ist unbekannt. Eine Erweiterung der Befugnisse des Marschallamtes auf Kosten des Hofmeisters, Küchenmeisters oder Kammermeisters hat jedenfalls nicht stattgefunden, da diese im Jahre 1447, in dem zuerst ein Obermarschall (Henning Quast) genannt ist¹, noch in ungeschmälertem Besitz ihrer alten Rechte und Amtsbefugnisse waren. So gab es seit Mitte des 15. Jahrhunderts am brandenburgischen Hof drei Marschallswürden neben einander: Außer dem im erblichen Lehnbesitz der Herren Gans zu Putlitz befindlichen Erbmarschallamt, das als Ehrenamt repräsentativen Charakter trug und lediglich bei feierlichen Anlässen zur Geltung kam, das Ober- und Untermarschallamt, deren Inhaber als absetzbare², auf Zeit ernannte Beamte sich in Erledigung der umfangreichen Obliegenheiten ihres Hofamtes teilten.

Noch zu Albrecht Achills Zeit machten die Hofmeister den Marschällen den ersten Platz am Hofe streitig³. In der Hofordnung Joachims II. (1537) dagegen hat sich das Verhältnis umgekehrt. Mindestens seit Anfang des 16. Jahrhunderts hat der Marschall als Chef der gesamten kurfürstlichen Hof- und Haushaltung die Stellung erworben⁴, die in gleicher Eigenschaft zur Askanierzeit der dapifer, während des 14. und 15. Jahrhunderts der Hofmeister besaßen.

¹ A XIII 370, 371 (1447 31./8.). Neben Heinrich Quast wird Kunz von Böben (A XIX 383, 384, 1456 14./10., A XIX 46, 1456 17./10., A IX 190, 1457 2./10.) als „Untermarschall“, neben Buffo von Alvensleben (Obermarschall) Peter Burgsdorf als „Futtermarschall“ (A XV 309, 310, 1469 15./8.) und Heinz Röder als „Marschall“ (A XXIV 208, 209, 1491 6./9.) in den Zeugenreihen genannt. Der Titel „Hofmarschall“ kam um 1480 auf: C II 292 (1483 27./10.), A XI 428 (1484 6./7.) usw. In Österreich läßt sich das Amt des Untermarschalls seit dem Jahre 1386, der Titel Hofmarschall schon Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen; vgl. U. v. Wretschko a. a. O. S. 72 ff., S. 128 Anm. 248.

² Buffo von Alvensleben wurde 1480 12./11 (A XVII 167) als Obermarschall angestellt für 100 Gulden Gehalt unter der Bedingung, daß „wir ihm und er uns desgleichen ein Jahr zuvor einer dem andern aufsagen soll“.

³ Vgl. die Hofordnung von 1473 10./4. (C II 115 ff.).

⁴ Die Hofordnung Joachims II. (1537) weist ihm sogar ein Aufsichtsrecht über Kanzler und Räte zu; er solle „fleißig auf achtgeben, daß vom Kanzler und Räten die Sachen und angezeigten Stunden nicht versäumt werden; da aber jemand lässig befunden, . . . demselben von unsern wegen dar in sagen, und ob das nicht helfen mag, uns dieselben anzeigen“. Vgl. U. Kern a. a. O. S. 4 ff. (König a. a. O. I 251, 252).

Über das Marschallamt des 16. Jahrhunderts vgl. Isaacsohn a. a. O. S. 14 ff. und R. Treusch v. Buttlar, Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, in der Zeitschr. f. Kulturgesch., Weimar 1897, Bd. IV S. 11 ff.

f) Das Amt des Hofmeisters (*magister curiae*), das an deutschen Fürstenhöfen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufkam¹, wird in märkischen Urkunden zum ersten Mal 1317², dann erst wieder 1333³ genannt. Daß es seitdem auch in der Mark die hohe Bedeutung erlangte, welche ihm in anderen Territorien des 14. Jahrhunderts eigen war, ergibt sich aus der häufigen Erwähnung des Amtes und der bevorzugten Stellung, welche die Hofmeister in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden einnahmen. Da in den Jahren 1333 bis 1335, in denen das Hofmeisteramt zuerst in seiner späteren Bedeutung hervortritt, zum letzten Mal Drostern erwähnt sind, könnte man glauben, der *magister curiae* habe den dapifer in der leitenden Stellung am markgräflichen Hofe abgelöst. Hierfür würde auch die Identität wesentlicher Charakterzüge und Funktionen beider Ämter sprechen.

Die einzige vor dem 15. Jahrhundert überlieferte märkische Hofmeisterbestallung ist ein sprechendes Zeugnis für die Bedeutung, welche dem brandenburgischen *magister curiae* in der Hof- und Staatsverwaltung zukam: Als markgräflichem Hofmeister wurde Gasso von Wedel am 19. Mai 1355 von Ludwig dem Römer das Amt eines Landesverwesers übertragen⁴, welches bis zum Jahre 1338 Johann von Buch unter dem Titel eines „*capitaneus marchiae brandenburgensis generalis*“⁵, nach diesem Graf Günther von Schwarzburg⁶ und bis zum Mai 1355 Friedrich von Lochen als Landeshauptmann der Mark⁷ bekleidet hatten. Gasso von Wedel erhielt die Landesregierung in allen Teilen der Mark und der Lausitz mit weitgehender Vollmacht, „so das er nymandes ober sich schal haben, wan uns alleynne, und er sal uns und unsen hof vorstan und setzen ouch voygte und amptlude nach zinen trewen, so er best kann

¹ Vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885, S. 12.

² A XVIII 218 (1317) ist Dietrich von Rerkow in der Zeugenreihe als *magister curiae* genannt.

³ A XXI 147 (1333 9./9.), B II 96 (1334 26./12.) usw.

Die ersten uns namentlich bekannten Frauenhofmeister waren Paul von Kunersdorf (A XI 382, 383, 1452; A XI 180, 181; A XIII 285, 286; A XIX 381) und Gasso von Bredow (A XXIII 237—239, 1457 17./8.). Nach ihren Amtspflichten (vgl. C II 92, 1473 9./3. und C II 124, 1473 10./4.) gehörten sie lediglich der engeren Hof- und Hausverwaltung an.

⁴ C I 35, 36.

⁵ A XXIII 30 (1336 19./7.).

⁶ Von Markgraf Ludwig dem Älteren als „*summus noster consiliarius*“ bezeichnet; vgl. Riedel A IX 368 (1342 9./8.).

⁷ Vgl. Würdinger a. a. D., in den Sitzungsberichten d. phil.-hist. Kl. d. kgl. Akad. d. Wiss. zu München 1874 IV, Bd. I 392, 411.

und mach . . . Und willen und zollen em ouch lassen uff haben und innemen zu unser hant und nuß alle unse orbor, es sie schoß in steten, zins, von münzen, zollen, geleiten, beten, pacht, von mullen, dorffern, holzen, wassern, waldern, heyden, bruchen, von gerichte in städten und landen, von Christen und von Juden, geistlichen und werlichen luten eder woran das sie, als weite als unse marke is zu Brandenburg" ¹. Gebunden war er in seinen Entschliessungen an die Zustimmung mehrerer, für die einzelnen Territorien der Mark besonders ernannter Räte.

Ein Teil der Haffo übertragenen Kompetenzen, wie die Bestallung der Hauptleute und Vögte, kam ihm nicht als Hofmeister zu. Sie ergaben sich aus besonderer Verleihung, der Erhebung des Amtes zur Landesverweserschaft. Daß aber dem magister curiae der Posten eines Landeshauptmanns übertragen wurde, war ein Ausdruck des besonderen Vertrauens, das man dem Inhaber dieses Hofamtes entgegenbrachte.

Die Vereinigung der Funktionen eines Hof- und landesherrlichen Regierungsbeamten trat bei diesem Amt besonders charakteristisch hervor.

Zu seinen wichtigsten Pflichten gehörte nächst der Aufsicht über das markgräfliche Hofwesen, entsprechend der Entstehung des Amtes aus der Stellung eines obersten Verwalters fürstlicher Wirtschaftsbetriebe ², die Beaufsichtigung und Leitung der Haushaltung. In der Bestallung des Hans von Waldow (vom Jahre 1430 29./6.) bekundete Markgraf Johann, er habe ihn zu seinem Rat und Hofmeister ernannt, „also das der gnant hans von Waldow sich unser haushaltung und aller unser sach in unserm hove, nemlichen alles unsers innemens und ausgebens aller zinse, orbeten, zollen, mollen, bruchen, lehn und lehnwar, wann und wovon die kommen und gevallen mogen in der Newenmarken unterwinden, einnemen und in unsern nuß und frommen auszugeben und die, inmaßen als denn gewonlichen ist, einem hofmeister zu ton, nach unserm besten bestellen, doch das alles nach unserm rate geschehen und keiner der unsern über in gewaltig sein sol, bei solcher gewalt wir in auch mechtig halten wollen" ³. Auch in der Ordnung über Markgraf Johans Hof-

¹ C I 35 ff. (1355 19./5.).

² Vgl. G. Seeliger a. a. O. S. 5 ff.

³ A XII 361 (1430 29./6.). Auch in der Bestallung Haffos von Wedel (C I 36, 1355 19./5.) wird die Erhebung und Verwaltung der markgräflichen Gefälle besonders unter den Rechten bezw. Pflichten des Hofmeisters hervorgehoben: „und willen und zollen em ouch lassen uff haben und innemen zu unser hant und nuß alle unse orbor, es sie schoß in steten, zins, van münzen, zollen, geleiten, beten, pacht, von mullen, dorffern, holzen, wassern . . ., als weyt als unse marke is zu Brandenburg und zu Lufitz". Im wesentlichen stimmen hiermit überein die vom Hofmeisteramt handelnden Abschnitte der Hofordnung Markgraf

einrichtung (vom 10. April 1473) wurden an erster Stelle die Hofmeister Lorenz von Schaumburg und Andreas von Seckendorf auf Kontrolle und gewissenhafte Erhebung der Einnahmen des Landes hingewiesen. Mit dem Marschall und Küchenmeister sollten sie „allenthalben in den landen, so unsrem gnedigen hern zustehn, ihr auffsehen haben uf die felle und bruch, die in den landen geschehn, und was sie der erfahren, das sie die, so erst sie mogen, in das register der felle schreiben lassen und furter zu seiner zeit nach der herschaft nutz und gutbedünken mit einander mit-sampt den andern Reten unserm herrn zugeordnet, die sie yzeitig dabei gehalten mogen, handeln“¹. Ritt der Markgraf über Land und wohnte er im Schlosse bei seinen Vögten, so war es Pflicht des Hofmeisters oder Marschalls, vor dem Aufbruch mit dem Vogte bezw. Amtmann die Ausgaben desselben zu verrechnen, ihm einen „Rechenzettel“ auszustellen und ein zweites Exemplar desselben zur Kontrolle etwaiger späterer Ansprüche des Vogtes den markgräflichen Registern einzuverleiben².

Während in Süddeutschland die Trennung der ehemals vereinigten Kompetenzen eines Hof- und Staatsbeamten zur Teilung in ein Haus- und Landhofmeisteramt führte, sind in der Mark Brandenburg dem Hofmeister Befugnisse und Charakter eines Regierungsbeamten um die Wende des 15. Jahrhunderts ganz genommen worden. Nach der Hofordnung von 1473 hat der magister curiae³ damals noch die Würde eines obersten Hof- und landesherrlichen Verwaltungsbeamten geführt. Bald darauf hörte er auf, Chef des markgräflichen Hofes zu sein und sank zum Kammerbeamten herab⁴.

Der Marschall als erster unter den markgräflichen Hofbeamten trat an die Stelle, die bis zum 15. Jahrhundert der Hofmeister, im 13. Jahrhundert der dapifer eingenommen hatte.

g) Merkwürdig spät — zuerst zum Jahre 1334⁵ — wird der Hofrichter genannt, dem vor allem die Jurisdiktion über den vom Land-

Johanns (C II 115, 1473 10./4.) und Joachims II. vom Jahre 1537, vgl. A. Kern a. a. O. S. 8 ff. (König a. a. O. I 256 ff.).

¹ C II 115 (1473 10./4.).

² C II 124.

³ Ein brandenburgischer „Oberhofmeister“ ist vor dem 16. Jahrhundert nicht nachzuweisen.

⁴ Nach der Hofordnung Joachims II. (1537) ist die Tätigkeit des Hofmeisters schon damals auf Versorgung des markgräflichen Hof- und Haushaltes beschränkt gewesen; er sollte „die ganze Haushaltung und Bestallung des Hofes“ beaufsichtigen, Tages- und Wochenrechnungen abnehmen, auf Küche und Keller achtgeben usw. Vgl. A. Kern a. a. O. S. 8 ff. (König a. a. O. Bd. I S. 256 ff.).

⁵ B II 95, 96 (1334 26./12.).

gericht eximierten Stand der Ritterbürtigen und die Lehngerichtsbarkeit zufiel¹.

Eine besondere Erwähnung verdienen endlich die Ehrenämter des Erbmarschalls, Erbküchenmeisters und Erbschenken, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts bzw. im 15. Jahrhundert geschaffen und als erbliche Lehnen ihren Inhabern vergeben wurden². Auf das Marschallamt, in dessen Besitz 1364 Graf Günther von Mühlingen war³, erhoben zu Ottos des Faulen Zeit die Edlen Gans von Putlitz Anspruch, indem sie dem markgräflichen Rat Briefe vorlegten, nach denen Burchard und Otto Gans von Putlitz bereits vor Ludwig dem Älteren den Beweis geführt, daß ihre Vorfahren „der olden Marggraven von Brandenborche overste Marschalke“ gewesen seien⁴; von Ludwig dem Römer hätten jene empfangen, „wat sye tu rechte von em hebben scolen“⁵. In Anerkennung dieser Ansprüche erhielten Otto und Joachim Gans von Putlitz 1373 von Markgraf Otto dem Faulen das Marschallamt als Lehnen „mit gesamender hant ewichliken zu besitzende, mit allen tubehorungen, friheiden, rechticheiden, eren und nutten“⁶. Wie die Herren von Putlitz das Erbmarschallamt⁷, so besaßen die Schulenburgs das zuerst in einer Bestätigung

¹ Über den Hofrichter und seine Kompetenzen vgl. den vom Hof- und Kammergericht handelnden Abschnitt.

² Alle anderen Hofbeamten dagegen (auch der Obermarschall) waren für bestimmte Zeit oder auf Kündigung ernannte, absetzbare Beamte.

³ Graf Günther belehnte im Jahre 1364 8./9. Paridam von dem Kneesebeck mit dem Marschallamte. Forderung der Markgraf den unmittelbaren Dienst des Grafen Günther — „da wulle wy oberste Marschalck syn und Paridam schall denne unner uns syn und thun, was ihm sei geheyye und lathen“. Vgl. A XVII 338, 1364 8./9.; A XXIV 374, 1364 1./10.

⁴ Im Jahre 1249 (A XV 12), 1276 (A XIII 220) war Johann Gans von Putlitz, 1304 (A XXII 19) Otto und Günzel Gans von Putlitz Marschall. In dessen ein erblicher Besitz dieses Amtes im Geschlechte Gans von Putlitz läßt sich für das 13. und 14. Jahrhundert nicht nachweisen.

⁵ In der Bestallung der Edlen von Putlitz durch Otto den Faulen (A I 304, 1373) bemerkt der Aussteller, es sei ihm „willike gemaket“, daß Burchard und Otto Gans von Putlitz das Marschallamt bereits von Ludwig dem Römer empfangen hätten. Briefe Ludwigs scheinen sie demnach nicht vorgelegt zu haben. Auch ist in den uns erhaltenen Urkunden vom Jahre 1304 (A XXII 19) bis 1372 (A XI 232, 233) kein Putlitz als Marschall nachzuweisen.

⁶ A I 304 (1373). Die Bestallung enthält den Zusatz: „Ok sint sye des vorgeschreven Marschalckampptes recht geworden iegen her Geveharde von Alvenslebe und synen erden vor uns und vor unsere Rade.“

⁷ A III 410, 1409 (Bestallung des Caspar Gans von Putlitz zum Marschall); cf. A XV 309, 310 (1469 15./8.), A I 321 (1489), A I 337 (1571).

Karls IV. (1373) erwähnte Erbküchenmeisteramt¹, die Lützendorfs wenigstens seit der Zeit Friedrichs I. von Hohenzollern das Erbschenkenamt².

Die Hofbeamten standen in einem rein persönlichen Verhältnis zum Landesherrn. Der Markgraf erwählte sie aus der Ministerialität bezw. Ritterschaft, bisweilen auch aus dem Adel des Landes. Selbst Ausländern war die Ehre des markgräflichen Hofdienstes nicht verschlossen³.

Bestimmte Gepflogenheiten in Besetzung der Hofämter haben sich sonst nicht ausgebildet. Es entschied durchweg die freie Ernennung des Markgrafen⁴. In seinem Belieben stand es, die Zahl seiner Hofbeamten zu vermehren oder herabzusetzen. Die angesehensten Ämter, Drostei, Hofmeister- und Marschallamt, wurden bisweilen mehrfach besetzt⁵.

Auch der Rang der einzelnen Hofämter wechselte. Einem der Beamten bezw. Räte wurde die Aufsicht über das Hofwesen und das gesamte Personal einschließlich des Gefindes anvertraut. Er war gewissermaßen der Kabinettsminister des Markgrafen und genoß dessen ganzes Vertrauen. Im 13. Jahrhundert wurde dieser ehrende Posten dem dapifer, später mit Vorliebe dem Hofmeister, im 16. Jahrhundert dem Marschall anvertraut. Den dapifer Droiseko von Kröcher, der in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden fast regelmäßig an erster Stelle aufgeführt ist, nennt der Askaniar Woldemar seinen „liebsten hogesten ratgeber“⁶. Johann von Buch war der „befundere Heimlicher“⁷, nach ihm Günther

¹ A V 349 (1373 12./9.). Die Bestätigungen Sigismunds, Markgraf Jobsts, Friedrichs I., Friedrichs II. von Hohenzollern vgl. A V 355 (1379 27./3.), A V 361 (1388 17./9.), A V 378 (1414 12./4.), A V 408 (1442 11./5.).

² Im Jahre 1441 8./3. (C I 243) bestätigte Friedrich II. den Lützendorfs das Erbschenkenamt. Vgl. A VI 203 (1441), A XXII 503 (1472 8./1.).

³ Vielleicht ist der bei Kiedel A XXII 365 (1235 13./7.) erwähnte „Bavarus camerarius“ einer der ersten fremdländischen Hofbeamten gewesen.

⁴ In der Mark Brandenburg sind während des Mittelalters, abgesehen von den Ehrenämtern des Erbmarschalls, Erbschenken und Erbküchenmeisters, keine Hofämter als Lehen vergeben worden. Anderwärts, z. B. in Steiermark und Meißen-Thüringen, haben sich die Hofämter bereits im 13. Jahrhundert in erbliche Lehen verwandelt; vgl. Fr. v. Kronez, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier, Graz 1900, S. 177 ff. und H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902, S. 29 ff.

⁵ Z. B. A V 36 (1247 30./9.). Das Amt des Schenken tritt mehr zurück; doch werden B I 81, 82 (1263 30./7.) auch zwei pincernae unter den Zeugen genannt.

⁶ A XI 229, 230 (1315 27./7.).

⁷ A XVII 485 (1335 16./10.).

von Schwarzburg „*summus consiliarius*“¹ Markgraf Ludwigs des Älteren².

2. Außer den Inhabern der Hofämter werden auch Beamte der Lokalverwaltung, besonders Vögte und Hauptleute, in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden häufig als Mitglieder des Rates genannt. Teilweise gehörten die Vögte zweifellos zu den *consilarii*. Aber die Annahme, jene Beamten seien insgesamt „gleichzeitig mit Bestallung zu ihrem Amt“ Räte geworden³, scheint aus folgenden Gründen nicht zutreffend zu sein:

Schon der Sprachgebrauch scheidet *consilarii* und *advocati* bisweilen ausdrücklich von einander. In dem Privileg, das Ludwig der Ältere 1351 einigen Städten der Mark erteilte, „*Ok scöle wy usen rat, use slote, use vesten und use ambacht binnen dessem lande mit keynen andern lüden besetten, wen met usen beseten mannen, di hir binnen beseten sin*“, sind Rat und „Ambacht“ offenbar als zwei gesonderte Amtsbezeichnungen aufgefaßt⁴. „Nach anwifunge des edeln mannes graven Günthers von Schwarzburg unses rates und Otten von Helbe unses vogedes“ versprach

¹ A IX 368 (1342 9./8.).

² Der zwischen Markgraf Otto von Brandenburg und König Kasimir von Polen abgeschlossene Vertrag enthält die Bestimmung: „Wer es aber, das sy nicht gegen eynander quemen, so sollen irer beyder höchsten ratgeber uff denselben tag gegen eynander kommen, zu entscheiden alle schelung und zweytracht der vor genannten herren“ (B II 491 ff.). A XXV 335, 336 (1448 17./6.): „mit rate und sulbort unser mercklichsten rete“. Ein Brief des Kurfürsten Albrecht Achill vom Jahre 1477 (C II 210 ff.) war an seine beiden „ersten Räte“ in der Mark gerichtet. — Auch am Kaiserhof und in anderen Territorien haben ähnliche Abstufungen unter den fürstlichen Räten bestanden; vgl. G. Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1875, Bd. VI 292; G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen, Bd. II 237 und Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bd. II S. 91 Anm. 2. Nach Mr. Schrecker a. a. O. S. 71 ist ein geistlicher Angehöriger des fürstlichen Rates in Anhalt (1371) als „*summus consiliarius*“ bezeichnet worden.

³ Vgl. S. Haackohn, Geschichte des preussischen Beamtentums, Berlin 1874, Bd. I 29.

⁴ A VII 416 (1351 25./2.). In dem Privileg der Markgrafen Otto und Konrad, welches den Bürgern der Stadt Görzke das Recht gewährte, nur von ihren eigenen Schulzen gerichtet zu werden, heißt es: „*Itaque si nos vel consiliarius noster, advocati, officiales nostri et familia nostra vel quicumque alii fuerint, qui adversus cives nostros in dicta civitate nostra commanentes habuerint aliquid proponere, id scultetus tenebitur iudicare sententiis scabinorum*“; B I 171.

Ludwig der Ältere 1343, den Brüdern von Quitow Lehnsgut in der Altmark zu verleihen¹.

Zeitweise erlangten die Stände einen so entschiedenen Einfluß auf die Ernennung der Vögte, daß diese fast mehr ständische als markgräfliche Beamte zu sein schienen. Schon Herzog Wratizlaw von Pommern verpflichtete sich 1319 als Vormund seines Schwagers Heinrich von Brandenburg, in den Landen Lebus, Frankfurt und Müncheberg nur „enen intoghenen man“ zum Vogte zu setzen „nach der manne und der stede rade; komt he deme lande nicht evene, so scole wi enen anderen setten, de den landen bequeme si“². Markgraf Jobst bestellte 1403 Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Vögten der Neumark „nach unser herren, mannen und stede rate, wissen und volbort“³. Es kann daher nicht Wunder nehmen, unter den Vertretern der märkischen Landstände, die König Sigismund nach Trencsin berief, auch die Vögte Arnold von der Ost und Johann von Wulkow zu finden⁴. Natürlich aber eigneten sich Landesbeamte, welche Kreaturen der Stände waren, nicht zu Vertrauensmännern des Markgrafen, und dieser wird sie nicht zu consilarii erwählt haben, solange er frei über Ernennung seiner Räte verfügen konnte.

Der Rat mußte ferner den Landesbeamten gegenüber eine unabhängige, übergeordnete Stellung wahren, weil er als oberste Aufsichts- und Zentralbehörde die Lokalverwaltung kontrollierte. Vögte und Amtmänner legten am Schlusse ihrer Amtstätigkeit vor ihm Rechenschaft ab, verrechneten vor ihm die Einkünfte und Ausgaben ihrer Verwaltung⁵.

Nichtsdestoweniger gehörten auch Vögte und Hauptmänner dem markgräflichen Räte an⁶, doch nicht auf Grund ihres Amtes. Die Mark-

¹ A II 213 (1343). — Vgl. auch A XXIV 79, 80 (1367 25./7.), A XX 132 ff. (1319 29./9.).

² A XX 132 ff. (1319 29./9.). Daß derartige ständische Forderungen nicht vereinzelt waren, beweisen die Privilegien des Markgrafen Ludwig und Otto für die Stadt Stendal vom Jahre 1344 18./1. und 1360 22./3.: „Wy scolen of vogebe setten in dem lande nach erme und der ander stede und der manne rade, die uns unde dem lande eben komen, die moghe wi up und af setten, wenne wi wollen“ (A XV 118) und: „Of scole wie neyne vohde noch hovetküde in dem lande setten, sie en sint denne landseten-lüde und wonhafftig in der alden marcke und die scolen wie tu und affetten na rade und willen der stede in der alden Marcke“ (A XV 152 ff.).

³ B III 165 (1403 24./11.).

⁴ B III 95, 96 (1388 16./3.).

⁵ Z. B. A XXIV 39 (1346 16./12.).

⁶ Ausdrücklich unter den consilarii genannt werden „Henricus de Warden-

grafen ernannten nach Gutdünken auch Bögte, die ihnen geeignet erschienen, zu Räten¹. Noch häufiger aber wurden, wie es scheint, Räte die sich bewährt hatten und aus diesem oder anderen Gründen belohnt werden sollten, mit Vogteien oder Hauptmannschaften begabt². Sie blieben dann oftmals zugleich als Räte (von Haus aus) im Hofdienst.

3. Außer den bisher erwähnten Personen saßen im markgräflichen Rat Männer des fürstlichen Vertrauens, die, ohne zugleich ein Hof- oder Lokalamt zu bekleiden, consilarii wurden. Zum Teil lebten sie in der Umgebung des Fürsten und waren an den Geschäften der Zentralverwaltung beteiligt. Neben diesen aber ernannte man, wie es scheint, für einzelne märkische Provinzen Räte, welche berufen waren, dem Markgrafen Rat und Auskunft zu erteilen, sobald er zur Erledigung der Regierungsgeschäfte ihren Bezirk bereiste. Man hat sie im 16. Jahrhundert im Gegensatz zu den Hofräten als „Räte von Haus aus“ oder „Landräte“ bezeichnet³.

Schon die fränkischen Könige wählten mit Vorliebe ihre Hofbeamten aus verschiedenen Stämmen, um die Fühlung mit den Untertanen des weiten Reiches zu erleichtern. Wer einen seiner Stammesgenossen in des Königs Umgebung fand, kam dem Hofe mit größerem Vertrauen entgegen und fühlte sich ihm enger verbunden. Daher hatte der Brauch einen guten Sinn, „ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus idem ministri eligerentur, qualiter familiaris quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent“⁴. Das gleiche Bedürfnis nach

bergk tunc temporis advocatus“ (B I 159, 160 1282 24./8.), Johann von Jagow (A XV 44, 45 1297 4./4.), Mathias von Bredow (A VIII 203 1307 23./5.) u. a.

¹ Daher der ausdrückliche Zusatz „und hot rat gesworen“, der sich hinter Notizen über Vereidigung der Beamten zuweilen findet (vgl. C I 530—532, 1470), freilich vor dem 15. Jahrhundert weder in Bestellungen noch Eidesprotokollen nachzuweisen ist.

² Von einem großen Teil der zu advocati ernannten Ritter läßt sich urkundlich feststellen, daß sie vor ihrer Ernennung zu Bögten dem markgräflichen Räte angehörten. So war Albrecht von Wolffstein (nach B II 177) 1346 12./1. Bogt jenseits der Oder, bereits 1335 27./3. (A VI 404, 405) consiliarius; Hasso von Wedel, dem 1348 27./10. die Vogtei übertragen wurde (A XVIII 120), gehörte schon 1338 10./9. (A XVII 491) dem Räte an usw.

³ Nach Rosenthal a. a. O. S. 264 ist für Baiern der Titel Hofrat zuerst in der bairischen Landesordnung von 1501 nachzuweisen.

⁴ Hinkmar, „De ordine palatii“ (Kap. 18), bei Migne, Patrologia latina Bd. CXXV 1852 S. 993—1008.

einer Verbindung mit den Provinzen des Landes, nach sachkundiger Information durch angeesehene, einflußreiche Persönlichkeiten hat in den größeren, zusammengesetzten Territorien Deutschlands frühzeitig zur Beherzigung eines Verwaltungsgrundsatzes geführt, den Herzog Christoph von Württemberg einmal mit den Worten andeutete: „Wenn ein herr nit in diversis locis diener hat, die ihn einer oder anderer sachen halben können warnen, berichten, ist einem herrn nit wohl gedient¹.“

Die Einführung des eigenartigen, zwischen Ständen und Regierung vermittelnden Amtes der Landräte fällt mit der Entstehung des fürstlichen Rates, dem jene angehörten, zusammen². Als mit dem Zerfall des Lehnstaates die allgemeinen Landesversammlungen älterer Zeit (placita) sich während des 13. Jahrhunderts in Hofstage verwandelten, deren regelmäßigen Bestandteil fast lediglich das neue fürstliche Beamtentum, Räte, Hofbeamte und Vögte bildeten, drohte die lebendige, unmittelbare Verbindung des Regenten mit dem Lande verloren zu gehen. Für diesen Verlust suchten sich die Markgrafen einen Ersatz zu schaffen, indem sie eingesehene Ritter³ in verschiedenen Teilen ihres Landes zu

¹ Vgl. F. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttgart 1902, S. 49 Anm. 4.

² Man verlegt die Entstehung des Landratsamtes allgemein in das 16. Jahrhundert, auch Gelpke in seiner verdienstlichen Arbeit über „Die geschichtliche Entwicklung des Landrathsamtes der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen“ im Verwaltungsarchiv (Herausgeg. von Schulkenstein und Keil), Berlin 1902, Bd. X S. 211 bis 297. Nach Gelpke ist das Landratsamt „durch seinen Namen und seinen Ursprung ein Denkmal der ständischen Verfassung des 16. und 17. Jahrhunderts“ gewesen. Als Grundlagen desselben bezeichnet er „das ständische Organ des Kreisverordneten und das kurfürstliche Landkommissariat“ (S. 211, 212); Rez. von M. Haß in den Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 1905 Bd. XVIII S. 320 ff. Vgl. auch Carl Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, Rostock 1856, S. 137 ff. und H. A. Mascher, Das Institut der Landräte in Preußen, historisch, juristisch und national-ökonomisch, Berlin 1868 S. 39 ff.

³ In welcher Weise die Ritterschaften der einzelnen märkischen Gebiete organisiert waren, ob sie geschlossene Korporationen bildeten, wie etwa die Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück, die bereits im 13. Jahrhundert ein eigenes Siegel führte und ihre Versammlungen unter Vorsitz erblicher Ritterschaftsvertreter, der Erbdrosten von Bar, abhielt, ist bisher nicht ermittelt worden. Doch läßt sich die Zusammensetzung der Ritterschaft einzelner Vogteien oder größerer Gebiete, die Ansässigkeit vieler Geschlechter feststellen aus Verzeichnissen, welche die ritterlichen Eingesehnen bestimmter Landesteile aufzählen, z. B. aus A XV 73, 74 (1321 21./12.), A XVI 5, 6 (1321 21./12.), A VI 347, 348 (1321 21./12.), A VI 403, A V 311, 312 (1322 2./1.), A XVII 482, 483 (1334 9./10.), B III 111, 112 (1391 26./2.), v. Raumer, Cod. II 61, 62 (1481 7./5.) für die

Räten ernannten. Daß der Amtskreis gewisser Räte lokal begrenzt war, läßt sich aus den Zeugenreihen, die in landesherrlichen Urkunden der Mark schon um die Wende des 13. Jahrhunderts größtenteils markgräfliche consiliarii nennen, deutlich zur Anschauung bringen. Prüft man die Zeugenreihen der altmärkischen, mittelmärkischen, neumärkischen (vom Landesherrn ausgestellten) Urkunden und zählt die öfter erwähnten Zeugennamen zusammen, so ergibt sich die Tatsache, daß bestimmte Ritter, die consiliarii und zwar nicht zugleich Hofbeamte waren, regelmäßig am Hofe des Markgrafen nur dann erschienen, wenn er das Land bereiste, in dem sie angehoben waren¹. Lag eine besondere Ver-

Altmark, A XI 35 (1342 6./12.), B III 165, 166 (1403 24./11.) für die Mittelmark, A I 136, 137 für die Priegnitz, B II 469, 470 (1364 25./6.) für die Neumark, B III 4 ff. (1373) für die genannten Marken und die Uckermark, aus dem Landbuch Karls IV. Vgl. auch Wohlbrück, Geschichte der Altmark, Berlin 1855, S. 241 ff. (Verzeichnis der in der Altmark angehobenen ritterl. Geschlechter); Joh. Voigt, Erwerb. der Neumark S. 26 Anm. 1; Heidemann, Jobst von Mähren S. 224 usw.

¹ Im einzelnen läßt sich die Untersuchung, die für verschiedene Perioden der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert unternommen ist, hier selbst kaum vorlegen. Selbst die Zusammenstellung umfangreicher Tabellen aus den Zeugenreihen würde, um klar und überzeugend zu wirken, wiederum eines längeren Kommentars bedürfen. Vor allem über drei Punkte müßte Rechenschaft gegeben werden: Erstens kommen zur Feststellung der Ratsangehörigkeit der testes — abgesehen von den ausdrücklich als consiliarii bezeichneten Personen — vor allem diejenigen Urkunden in Betracht, welche im Konsensvermerk die Zustimmung des Rates erwähnen. Ferner müßten die mit Wahrscheinlichkeit bezw. sicher als consiliarii ermittelten testes nach den verschiedenen Ausstellungsorten zusammengestellt und der Nachweis ihrer Ansässigkeit in dem Gebiet, wo die betreffenden Urkunden ausgestellt sind, erbracht werden. Endlich sind die consiliarii, die kein Hofamt bekleidet haben, von den notorischen Hofbeamten zu scheiden.

Nur an einem Beispiel, an den Urkunden des Askaniers Woldemar aus der Zeit von 1317 bis 1319, sei das Ergebnis der Untersuchung kurz veranschaulicht. In den Zeugenreihen sämtlicher von Riedel publizierten Urkunden Woldemars von 1317 bis 1319 sind etwas mehr als 75 Personen genannt, von denen wir ungefähr 40 häufig genannte testes teils sicher, teils sehr wahrscheinlich als Räte ansehen dürfen. Es sind dies cons. Droft Droiseko von Kröcher (47 mal genannt), Hermann von Lüchow (45), cons. Droft Graf Günther von Revernberg (45), Everhard Propst von Stolp (35), cons. Konrad von Reber (30), Marschall Redekin von Reber (26), cons. Droft Slotekin von Görne (24), Deskan Heinrich von Stendal (21), Droft Henning von Blankenburg (21), Joh. von Kröcher (20), Everhard Propst von Berlin (18), cons. Schenk Heinrich von Schenkendorf (18), Vogt Mathias von Bredow (16), Vogt Heinrich von Kochow (14), Friedrich von Alvensleben (13), Vogt Friß von Schepelitz (11), Burchard von Bartensleben (9), Gerhard von Kerkow (9), Seger Propst von Ungermünde (8), Hofmeister Dietrich von Kerkow (8), Webigo von Wedel (8), Thidemann

anlassung vor, so begleiteten sie wohl auch ihren Herrn in andere Gebiete, etwa von der Utmark in die für Verkehrsverhältnisse jener Zeit entlegene Neumark; doch geschah dies nur ausnahmsweise. Was nützte den Markgrafen im allgemeinen auch ein altmärkischer Ritter, der kein Hofamt bekleidete, in der Neumark, wo er weder Land und Leute genauer kannte, noch auch auf die Bevölkerung einen Einfluß auszuüben vermochte? Dazu lag es im ökonomischen Interesse des Landesherrn, sich möglichst mit denen zu begnügen, die ihm durch „Kundschaft an der Gegend“ unentbehrliche Berater waren. In diesem Sinne nahm wohl

Propst von Gransee (8), Albert von Kleepzig (8), cons. Droft Heinrich von Steglitz (8), Bogt Hasso von Wedel (8), Schenk Barthold (7), Heinrich von Alvensleben (7), cons. Pekko von Loffow (7), Heinrich von Kröcher (6), Bischof Heinrich von Habelberg (6), cons. Otto von Schenkendorf (6), Günzelin von Bartenleben (6), Heinrich von Schepelitz (5), Johann von Wulkow (5), Rit. Propst von Bernau (5), Schenk Bröfke (5), cons. Rudolf Rosen (4), cons. Buffo von Milow (2), cons. Droft Ludwig von Wedel (2), cons. Henning von Fahrland (1). Von diesen Zeugen sind die durch „cons.“ bezeichneten 12 Personen aus A XI 229, 230, A I 480, B I 376, 377, B I 357 usw. als Ratgeber nachzuweisen.

Stellt man nun die Zeugenreihen altmärkischer, mittelmärkischer und neumärkischer Urkunden gesondert zusammen, so findet man bestimmte testes, wie Droft Droiseko von Kröcher, Droft Slotekin, Günther von Kebernberg, Marschall Redeko von Reber usw., die an den verschiedensten Ausstellungsorten erwähnt werden und den Markgrafen eine Zeit lang dauernd auf seinen Reisen begleitet haben müssen, dagegen andere, die ebenfalls häufig, aber ausschließlich oder ganz überwiegend nur in altmärkischen, mittelmärkischen oder neumärkischen Urkunden genannt sind. Zu den letzteren gehören Fritz und Heinrich von Schepelitz (für die Utmark), Joh. von Kröcher, Mathias von Bredow, Friedrich und Heinrich von Alvensleben, cons. Heinrich von Steglitz (Droft), Albert von Kleepzig, cons. Pekko von Loffow, cons. Konrad von Reber (?) (für die Mittelmark), Wedigo von Wedel und Heinrich von Ost (für die Neumark). Da nun die letztgenannten außer Heinrich von Steglitz, der eine Zeit lang Droft war, nach den erhaltenen Urkunden nicht Hofbeamte und doch auffallend häufig, bisweilen ständig am Hofe des Markgrafen gewesen sind, sobald dieser die Utmark, Mittelmark oder Neumark bereiste, wird man sie mit größter Wahrscheinlichkeit für Provinzialräte halten dürfen.

Ein genaueres Ergebnis kann man aus Urkunden Ludwigs des Römers für die Zeit von 1353 bis 1361 gewinnen, da hier die Bestallung Hassos von Wedel vom Jahre 1355 einen festen Anhalt gibt. Vgl. S. 67 ff.

Bei der Entscheidung aller in Betracht kommenden Umstände ist dem subjektiven Ermessen bisweilen ein weiter Spielraum gelassen. Dazu kommen die Zufälligkeiten der Überlieferung. Die Möglichkeit des Irrtums ist daher in Einzelfällen sehr groß. Trotzdem scheint mir die allgemeine Tatsache, auf die es hier ankommt, daß Provinzialräte in der märkischen Verwaltung schon seit dem 13. Jahrhundert existiert haben, aus einer genauen Prüfung der urkundlichen Zeugenreihen mit überzeugender Deutlichkeit hervorzugehen.

die bairische Hofordnung vom 30. Mai 1293 den folgenden Paragraphen auf: „Wil aber der herzog anderswa in dem lande reiten umb sin geschäft, swenn er dann uz sinem rat zu im vodert durch die chon- schaft an der gegent, der sol bi im sin und anders nieman, und sol auch man dem geben nach des hoves sage“¹.

Die Existenz der Provinzialräte, von deren Verwendung im bairischen Dienst die Hofordnung des Jahres 1293 Nachricht gibt, läßt sich für die Mark Brandenburg — abgesehen von der indirekten Auskunft urkundlicher Zeugenreihen — zuerst aus dem 1283 von Markgraf Otto und Konrad der Stadt Görzke erteilten Privileg erweisen, „quod nos, consiliarius noster², advocati nostri, officiales nostri, familia nostra vel quicunque alii fuerint in eadem civitate nostra, nullam iurisdictionem aut violenciam debeant exercere“³. Die Provinzialräte waren gemeint, wenn die Städte Spandau⁴, Briegwalf⁵, Rathenow⁶,

¹ Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. VI, München 1861, S. 13.

² Unter dem genannten, in seinem Amtscharakter den Hofbeamten, Bögten und anderen markgräflichen Beamten gleichgestellten „consiliarius“ kann, wie mir scheint, nur ein landesherrlicher Rat verstanden werden, der für das Gebiet der Stadt Görzke ernannt war. Auch der Gebrauch des Singulars „consiliarius“, der sonst auffallen würde, stützt unsere Annahme. Es konnte hier nur von „dem“ Rat gesprochen werden, da er im Gegensatz zu den anderen officiiati kein ständiges Amt bekleidete. Sein Amt haftete nicht an der Stadt oder ihrem weiteren Bezirk. Daß einer der Provinzialräte 1283 in Görzke wohnte, war Zufall, da die Wahl der Landräte ganz frei, nach dem Belieben des Markgrafen und wechselnd, ohne Rücksicht auf bestimmte Örtlichkeiten getroffen wurde.

³ B I 171 (1283 15./7.). Die Urkunde enthält den Vermerk, dasselbe Privileg sei auch „den übrigen Städten“ erteilt worden.

Schon wegen der räumlichen Ausdehnung der Mark ist es notwendig, die Existenz von Provinzialräten anzunehmen. Einen Hinweis auf die verschiedene Verwendung gibt ferner die große Zahl der consiliarii, deren bisweilen fünfzig und mehr gleichzeitig im Amt waren. Für die Mark Brandenburg sei auf die folgende Zusammenstellung der Räte verwiesen. Nach Kiezler, Geschichte Baierns, III 674 ernannte Ludwig der Reiche „zu den 24 Räten, die er vom Vater übernahm, 38 neue“. Diese Räte konnten unmöglich alle oder auch nur zum größten Teile im unmittelbaren Hofdienst Verwendung finden, da die Hofmeister, Marschälle und andere Hofbeamte des 14. und 15. Jahrhunderts als angestellte, besoldete Beamte oft Jahre lang im Dienst blieben, den Fürsten zum Teil lange Zeit auf seinen Reisen begleiteten und nicht etwa, wie die Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts, für kleinere Zeiträume, zu periodischer Dienstleistung abwechselnd an den Hof berufen wurden.

⁴ A XI 38, 39 (1349 12./10.).

⁵ A II 28 (1351).

⁶ A VII 416 (1351 25./2.).

Sadow¹ u. a. Ludwig den Älteren (1349, 51) zu dem Versprechen verpflichteten: „Dē scholen wir usen Rat² und Slote, unse vesten und unse ambacht binnen dessen lande mit keinen anderen lüden besetzen, went met usen besetzen mannen, die hier binnen besetzen sīn.“

Weitgehende Befugnis erhalten die Landräte nach der Bestallung Hasso von Wedel, dem Ludwig der Römer 1355 die Landesregierung der Mark übertrug. Eine Anzahl Räte wurde ihm beigeordnet, mit deren Wissen und Zustimmung Hasso von Wedel die Regierungsangelegenheiten erledigen sollte „ober Oder meth Henninges von Wedel des olden, Betkens von der Ost, Henninges von Uchtenhagen ritter und Otto Morner meth ir aller wizenschafft oder der, die by uns zinth von in; won wir zinth uff diszet der Oder, met rate und meth fulborth Friedrich von Lochen,

¹ B II 328, 329 (1351 20./3.).

² Es erscheint mir unzulässig, die Worte „usen Rat . . . binnen dessen Lande“ etwa auf den städtischen Rat zu beziehen. Zunächst aus sprachlichen Gründen. In den Urkunden wird nur der landesherrliche Rat als „consilium“, „Rat“, der Stadtrat dagegen regelmäßig mit den Worten „consules“, „universitas consulum“, „Ratmannen“ bezeichnet; vgl. z. B. A XI 68 (1399 27./1.). Vor allem aber erscheint die obige Stelle, wenn man sie auf den Stadtrat beziehen will, zweck- und bedeutungslos, unvereinbar mit den Zuständen der Zeit, da die Ernennung der Stadträte nicht dem Landesherrn oblag und schon deswegen eine Gefahr, daß sie mit Ausländern besetzt werden könnten, gar nicht bestand. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, dem die obigen Privilegien angehören, ist die Wahl des Rates im allgemeinen ausschließlich Angelegenheit der Gemeinde gewesen. Die Stadträte ergänzten sich durch Kooptation, wie z. B. in Stendal und Salzwedel, oder sie wurden von der Bürgerschaft gewählt, wie z. B. in Berlin nach der Urkunde v. 1307, bei Fidicin a. a. O. I 69. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1894 S. 614; Kiedel, Die Mark Brandenburg um 1250, Bd. II 322, 325, 326 u. a.; Tschoppe-Stenzel a. a. O. S. 234. Im Jahre 1354 18./1. A XII 74 bestätigte Markgraf L. der Stadt Straußberg die Rats- und Schöppewahl. Ob Rathenow das Recht der Ratswahl besessen, ist nicht direkt überliefert; doch sind der Stadt 1319 (A VII 411) dieselben Freiheiten wie Berlin und Spandau erteilt bzw. bestätigt worden. Der Stadt Pritzwalk dagegen ist die freie Ratswahl „secundum civitatis nostre Sibusen aliarumque nostrarum civitatum ritum et modum communem“ ausdrücklich 1335 (A III 367) von Markgraf Ludwig genehmigt worden.

Die Frage der Besetzung des (fürstlichen) „Rates“ mit Fremden muß damals gerade aktuell gewesen sein, denn sonst würde nicht eine größere Anzahl märkischer Städte ungefähr gleichzeitig (und soweit bekannt, nur um 1350) sich das obige Privileg haben erteilen lassen. Warum sie aktuell war, wird klar, wenn man obige Urkundenstellen auf den landesherrlichen Rat bezieht, der gerade in den unmittelbar vorhergehenden Jahren, von 1333 bis 1347, zu einem so starken Prozentsatz, wie kaum zu einer anderen Zeit, aus fremden, nämlich bairischen und schwäbischen Rittern zusammengesetzt war. Vgl. S. 75, 76.

Lafrenz von Grisenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermanns von Wulkow rittern und Albert Rors, wo sie by uns zintz oder ir ein teyl; über elbe na der rate, die wir da keszen“¹. Freilich bildete die Regentschaft Hassos von Wedel ebensowohl als die Formierung der Räte zu einem ständischen Ausschusse einen Ausnahmezustand. Aber die Mitglieder jenes Ausschusses waren, wie auch die Urkunde des Jahres 1355 ergibt, schon vor Hassos Bestallung im Räte des Markgrafen. Er erwählte sie naturgemäß aus Personen, die ihm durch längeren, bewährten Dienst eine treue Gesinnung verbürgten. Die für das Land „über der Oder“ bestimmten Räte Henning von Wedel, Betkin von der Ost, Otto Morner (magister coquinae trans Oderam)², Hasso von Uchtenhagen gehörten zu denjenigen Personen, die schon seit Ludwig des Römers Regierungsantritt fast ständig sich am Hofe des Markgrafen einfanden, sobald dieser die Neumark bereiste, während sie in den auf altmärkischem Gebiet ausgestellten Urkunden dieser Zeit nicht genannt werden. Ähnlich verhält es sich mit Friedrich von Lochen, Laurenz von Greifenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermann von Wulkow und Albert Rohr. Sie bildeten den Beirat Hassos für die Mittelmark. Man würde in ihnen, auch wenn es nicht ausdrücklich überliefert wäre, nach der auffallend häufigen Erwähnung ihrer Namen in Zeugenreihen mittelmärkischer Urkunden Landräte erkennen und müßte ihnen nur noch etwa den Grafen von Schwarzburg, Marquard Lauterbach und Nikolaus Falcke von Litznitz (Hauptmann von Brießen) zurechnen. Die im Privileg von 1355 nicht erwähnten altmärkischen Räte lassen sich leicht aus den urkundlichen Zeugenreihen feststellen. In der Zeit von 1353 bis etwa 1361 waren es Klaus Bismarck, Günzelin von Bartensleben, Heinrich von der Schulenburg, Gumpert von Aldenhäusen, höchstwahrscheinlich auch Günther von Bartensleben und Werner von der Schulenburg, die auf altmärkischem Boden und zwar nur hier unter etwa zwölf bis fünfzehn häufig genannten Personen die ständige Umgebung des Markgrafen bildeten. Sie fanden sich fast regelmäßig am Hofe ein, wenn es sich darum handelte, Verwaltungsangelegenheiten der Altmark zu besprechen. Einen besonders regen Anteil an den Geschäften der Altmark nahm Klaus Bismarck. Mochte es sich um Auslösung der verpfändeten Burg Tanger-

¹ C I 36 (1355 19./5.); vgl. A XVIII 135 (1354 7./10.).

Von der Urkunde des Jahres 1355 sind drei Abschriften erhalten: In der Joachimthalischen Schulbibliothek, in Dickmanns Urkundensammlung des geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. 16 II d 1 und in der Steinwehrschen Sammlung der kgl. Universitätsbibliothek zu Breslau, Classis I Nr. 35 S. 155—156.

² A XVIII 301, 302 (1355 21./2.).

münde, Beilegung von Streitigkeiten zwischen Alt- und Neustadt Salzwedel über den Gewandschnitt, um Bewilligung einer Steuer durch die altmärkischen Stände usw. handeln, stets war der begüterte, einflußreiche Landrat, der einstmals Mitglied der Stendaler Gewandschneidergilde gewesen, helfend, ratend, vermittelnd dem Markgrafen zur Hand. Zeitweise begleitete er den Fürsten auf den Reisen; doch beschränkte sich die Tätigkeit des Klaus Bismarck während seiner achtjährigen Dienstzeit als markgräflicher Rat (1353 bis 1361) ganz überwiegend auf altmärkische Angelegenheiten¹.

Im ganzen sind es etwa sechzehn bis zwanzig Ritter, die als Landräte im Dienste Ludwigs des Römers standen. Der Markgraf verfuhr bei ihrer Wahl ganz nach Gutdünken. Er ernannte, wen er wollte, so viele, als ihm beliebte; bald nahm er sie aus diesem, bald aus jenem Amt, aus Land oder Stadt. Aber daß die drei größeren Gebiete der Mark, das Land „über Oder“ (die Neumark), „zwischen Oder und Elbe“ und „über der Elbe“ (die Altmark), regelmäßig durch ortskundige Vertrauenspersonen im Rate vertreten waren, lag im Interesse des Landes sowohl als des Herrn.

Naturgemäß legten die Einwohner der einzelnen lokalen Verwaltungsgebiete Wert darauf, daß die markgräflichen Räte, welche ihre Interessen am Hofe vertreten sollten, eingeseffenen Familien entstammten, die mit den Lebensverhältnissen des Landes verwachsen waren und sich in Abhängigkeit von ihrer Umgebung fühlten. Es ist bezeichnend für die eigentümlichen Verhältnisse der Mark, daß der zwiespältige Charakter der Ratsstellung, die Mischung des Beamten- und ständischen Elementes gerade in den Beziehungen des Hofes zur Lokalverwaltung besondere Bedeutung gewann. Die Versprechungen, welche Ludwig der Ältere einzelnen Städten gab, den Rat und Ämter nur mit Eingeseffenen zu besetzen, bezogen sich auf Ernennung der Provinzialbeamten und Räte. Welchen Schichten der Bevölkerung die am Hofe lebenden consilarii der Zentralverwaltung angehörten, dafür zeigte man im Lande verhältnismäßig geringeres Interesse.

Ganz ähnlich wie in der Mark gestalteten sich die Verhältnisse in Baiern, Württemberg und anderen größeren Territorien Deutschlands².

¹ Vgl. Riedel, Geschichte des schloßgeeffenen adligen Geschlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Krevese und Schönhausen, in den märkischen Forschungen, Berlin 1867, Bd. XI S. 51 ff.

² In kleineren Territorien wird sich die Institution des Landrates schwerer nachweisen lassen. Vielleicht sind zu dieser Kategorie der consilarii auch die Grafen Otto und Gerhard von Hoya zu zählen, welche vom Bischof zu Münster

Die Institution des Landrates hatte hohe Bedeutung in jener Zeit, da der Dualismus des Territorialstaates Stände und Landesherrschaft als fast selbständige Faktoren des Staatslebens einander gegenüberstellte. Die Aufgabe der Vermittlung zwischen beiden fiel unter den Mitgliedern des fürstlichen consiliums vor allem den Landräten zu, die den Ständen angehörten und als Beamte dem Fürsten dienten. Sie hielten die Fühlung mit den einzelnen Provinzen und deren ständischen Vertretungen. Über das Territorium verteilt waren sie ein Bindeglied zwischen dem Hofe und dem Sonderleben der verschiedenen lokalen Verwaltungsgebiete.

Aus der eigenartigen Stellung des Rates zwischen Herrschaft und Ständen, aus der besonderen Verwendung der Räte, je nachdem sie zugleich als Hofbeamte im Dienst des Fürsten lebten oder mehr als Provinzialräte fungierten, aus dem Nachweis der verschiedenen Beteiligung einzelner Stände und Beamtenkategorien am Ratsdienste läßt sich wohl eine allgemeine Vorstellung von der Zusammensetzung des markgräflichen Rates gewinnen. Doch fehlt zur vollen Anschaulichkeit ein konkretes Bild der besonderen Gestalt, die der Rat unter den einzelnen Regenten der Mark angenommen hat. Die Notwendigkeit eines Versuches, durch Feststellung der einzelnen Mitglieder und der Stärke des Rates seine Zusammensetzung für die einzelnen Regierungsperioden zu rekonstruieren, läßt sich nicht abweisen. Aber der Ausführung stehen große Schwierigkeiten entgegen.

Da eine Aufzählung sämtlicher Ratsmitglieder aus mittelalterlicher Zeit, soweit bekannt, nirgends überliefert ist, sondern nur gelegentlich einige consiliarii in den Urkunden erwähnt werden, bleibt als einziges Mittel zur Rekonstruktion die genaue Prüfung der Konsensvermerke und Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden. Ein exaktes, im einzelnen zuverlässiges Resultat auf diesem Wege zu gewinnen, ist freilich ausgeschlossen. Aber da in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zum weitaus größten Teil fürstliche consiliarii genannt sind, und besonders dort, wo im Konsensvermerk des urkundlichen Kontextes die Beteiligung des Rates erwähnt wird, auch die

1316 12./3. und 1334 29./10. zu geschwornen Räten und Burgmannen in Wechta ernannt wurden; vgl. Hoyer Urkundenbuch, herausgeg. von W. v. Hodenberg, Hannover 1855, Bd. I 41, 42, 55, 56 Nr. 59 und 83. Daß Wechta jener Zeit zum Niederstift Münster gehörte, ergibt sich unter anderem aus Sudendorf, Kommande der Ritter des Deutschordens in Osnabrück S. 32 Nr. 14.

Zeugenreihe in der Regel landesherrliche Räte aufzählt¹, so hat eine sorgfältige, möglichst vollständige Zusammenstellung der testes unter Berücksichtigung des engen Zusammenhanges zwischen Konsensvermerk und Zeugenreihe immerhin Aussicht, ein annähernd richtiges Gesamtergebnis zu erzielen.

In den folgenden Ratslisten der einzelnen Perioden sind die am häufigsten genannten testes, deren Zugehörigkeit zum Rat sicher bzw. wahrscheinlich ist, zuerst genannt und diejenigen Personen, welche sich urkundlich als consiliarii und Hofbeamte nachweisen lassen, bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Regel als solche gekennzeichnet worden.

Stendalsche Linie der Askauer.

(Johann, Otto, Konrad.)

Friedrich von Eichstädt.	Konrad Rawen (dap., marsc., pinc.).
Heinrich von Wartenberg (consil. ² , dap.).	Otto von Ellingen (pinc.).
Hasso von Wedel.	Anselm von Blankenburg.
Johann von Oldenfliet (cons. ³ , dap., marsc.).	Heinrich von Steglitz (cons. ³).
Konrad von Keder.	Gottfr. von Greifenberg.
Busse von Irleben (cons. ²).	Johann Ramelow.
Georg von Kerkow.	Johann von Nauen (dap., pinc.).
Diethard von Wustrow.	Busso von Belling.
Ludekin von Wedel (cons. ³).	Johann von Kröcher.
Johann von Steglitz (dap.).	Konrad von Schneidlingen (Bogt).
Dietrich von Kerkow.	Hermann von Gardelegen (Bogt).
Johann von Irleben.	Dietrich von Osterburg (dap.).
Burchard von Kochstädt.	Heinrich von Doffe.
Johann von Buch.	Johann von Blankenburg (cons. ³).
Bertram von Benz.	Barthold pincerna.
Georg von Brewitz (pinc.).	Albert von Aepzig (cons. ⁴).
Werner von Schwanenberg.	Johann von Jagow (cons. ³ , Bogt).
Zulis von Wedel (cons. ² , marsc.).	Zabel von Bardeleben (cons. ³).
Johann von Greifenberg.	Johann von Plauen (dap.).
Johann von Sydow (Bogt).	Luthard von Schreibersdorf (cons. ²).
	Nik. von Stofen (marsc.).
	Anno von Markgrafendorf (pinc.).

¹ Vgl. S. 3 ff.

² Nibel B I 159, 160 (1282 24./8.).

³ A XV 44, 45 (1297 4./4.).

⁴ A XIX 127 (1299 15./4.).

Willekin (pinc.).	Willekin von Kerfow (?).
Johann von Hohenwarthe (pinc.).	Heinrich von Belling (?).
Johann Gans (marsc.).	Gerh. von Boitzenburg (?).
Droifeko von Kröcher (?).	Reinher von Benz (?).

Salzwedelsche Linie der Askanier.

(Otto, Albrecht, Otto.)

Arnold von Jagow.	Johann von Stendal (marsc.).
Gebhard von Alvensleben.	B. von dem Knefedeck.
Hermann von Karpzow.	Heinrich von Dönstädt (pinc.).
H. von Wudenswege.	Balduin Stürmer (pinc.).
Heinr. von Gröben.	Heinrich von Polchow (pinc.).
Bodo von Walstave.	Johann von Belden (dap.).
H. von Heydebred.	Herm. von Beuster (Vogt) (?).
Joh. von Königsmark.	Albert von Schneidlingen (?).
Zabel von Redingsdorf.	Theod. von Torgau (?).
Siegfr. von Walstave.	Herm. Botel (?).
Johann von Krafow.	Helmhold von Dreinleben (Vogt) (?).
Berner von der Schulenburg.	Arnold von Bölddenstädt (?).

Markgraf Albrecht.

Berner Splinter (Vogt).	Friedr. von Osterburg (?).
Albert von Brunkau.	Otto von Stargard (?).
Otto von Falkenberg.	Wilh. Soneke (?).
Johann Sparre.	Ludolf von Plate (?).
Heine Pfuhl.	Busse von Dolle (?).
Heinr. von Polchow (pinc.).	Wilh. von Lübbersdorf (?).
Gebh. von Alvensleben (?).	Zabel, Joh., Henning von Marwitz (?).
Günther von Rehberg (?).	Heinr. von Oberberg (?).

Markgraf Hermann.

Droifeko (cons. ¹ , dap.).	Ludwig von Wanzleben.
Heinr. von Alvensleben (dap.).	Slotekin.
Fritz von Alvensleben (cons. ¹).	Buffo Gruelhut (dap.).
Bernh. von Plötkke (cons. ¹).	Gebh. von Alvensleben.

¹ Riedel A XII 414, 415 (1305 1./1.).

Theodor von Gröben (dap.).	Beze von Loffow (?).
Nik. von Buch (dap.).	Joh. von Krusemark (?).
Heinrich von Steglitz (dap.).	Hinzekin von Gröben (?).
Burch. von Bartensleben (Bogt).	Walter von Barbi (?).
Zabel von Doberun (pinc.).	Buffo von Barbi (?).
Heinr. von Brißke (conquin.).	Johann Troschke (?) ² .
Ulrich Schwab, Komthur zu Neme- row (cons. ¹).	

Markgraf Waldemar.

1308—1319.

Droiseko von Kröcher (cons. ³ , dap., pinc.).	Dietrich von Kerkow (mag. curiae).
Graf Günther von Kevernberg (cons. ⁴ , dap.),	Hans ⁴ und Heinr. von Schenkendorf ⁷ (cons., pinc.).
Slotekin von Görne (cons. ⁵ , dap.), Protonotar.	Mathias von Bredow (Bogt).
Konrad von Reber (cons. ⁶).	Barthold pincerna.
Friedr. von Alvensleben.	Everhard, Propst von Stolp, Proto- notar.
Rebekin von Reber (marsc.).	Hasso von Wedel (Bogt).
Nik. von Buch (dap.).	Ludwig von Wedel (cons. ⁶ , dap.).
Henning von Blankenburg (dap.).	Heinrich von Steglitz (cons. ⁶ , dap.).
Henning von Steglitz.	Henning von Fahrland (cons. ⁵).
Burch. von Bartensleben.	Buffo von Milow (cons. ⁵).
Buffo Gruelhut (cons. ⁵ , dap.).	Heinrich von Rochow (Bogt).
	Gerhard von Kerkow (Kammermeister).

¹ B I 246 (1302 8./11.).² Nach Pulkawas Chronik (bei Riedel D I S. 19) übertrug Markgraf Hermann die Vormundschaft für seinen Sohn Johann „quatuor suis consiliariis“. Zu diesen vier Räten haben höchstwahrscheinlich Friedrich von Alvensleben, Bernhard von Plöcke und Johann Troschke („Droske“) gehört, die im Jahre 1311 dafür eintraten, daß Markgraf Johann von Brandenburg nach erlangter Volljährigkeit dem deutschen Orden über die Kauffumme für Pommern quittieren würde; Pommerellisches Urkb., herausgeg. von Perlbach, Danzig 1882, S. 613 Nr. 699 (1311 26./6.).³ Riedel A XI 229, 230 (1315 27./7.).⁴ A I 480 (1317).⁵ B I 376, 377 (1315 8./9.).⁶ A XIII 234 (1308 14./3.).⁷ B I 357 (1314 15./8.).

Bedigo von Wedel.
 Bežo von Loffow (cons.²).
 Chr. von Gerhardsdorf.
 Heintr. von Lüchow.
 Hermann von Lüchow (Notar).
 Fritz von Schepelitz (Bogt).
 Grifeko von Greifenberg.
 Heinrich Dekan von Stendal.
 Burchard Graf von Lindow.
 Ulrich Graf von Lindow (dap.).
 Johann von Kröcher.
 Heinrich von Kröcher.
 Konr. und Albrecht von Kleepzig.
 Heintr. von Kraſow (cons.²).
 Eckhard von Bartensleben (marsc.).
 Wiprecht von Barbi.
 Anselm von Blankenburg.
 Mathias von Bredow (Bogt).
 Zabel von Badelow (Badell).
 Henning Botel.
 Everhard, Propst von Berlin.
 Seger, Propst von Angermünde.
 Rud. von Liebenthal (Bogt).
 Rudolf Rosen (cons.¹).
 Otto von Holzendorf (marsc.).
 Günther von Sandow.
 Bröseke (pinc., mag. coquinae).
 Ludwig von Wanzleben (cons.³).
 Otto von Königsmark (pinc.).
 Otto Schenk von Schenkendorf
 (cons.²).
 Thidemann, Propst von Gransee.
 Johann von Wulkow.
 Günzelin von Bartensleben.
 Bernd von Buch (pinc.).
 Henning von Götz (dap.).
 Erhard von Behren (mag. curiae).
 Heinrich von Schepelitz.
 Fürst Heinrich von Mecklenburg
 (cons.⁴).
 Bischof Heinrich von Havelberg.
 Bischof Johann von Brandenburg.
 Otto Gans zu Putlitz (marsc.).
 Günzel Gans zu Putlitz (marsc.).
 Christian Lupin (marsc.).
 Heinrich von Alvensleben (cons.³).
 Walter von Havelland⁵.
 Heinrich von der Ost.
 Henning von Benz (?).
 Peter von Nienburg (?).

Vormundschaftliche Regierung für Ludwig den Älteren.
1324—1333.

Günther von Lindow.
 Seger, Propst von Stendal, Pro-
 tonotar.
 Herm. von Lüchow, Propst von
 Stolp, Protonotar⁶.
 Berth. von Henneberg (cons.⁶).

¹ A I 480 (1317).

² B I 376, 377 (1315 8./9.).

³ B I 357 (1314 15./8.).

⁴ Mecklenburg. Urkundenb. Bd. VI Nr. 3923 (1317).

⁵ In der Urkunde 1318 2./4., bei Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Bd. II S. 13 „discretus et familiaris noster“ (d. i. Woldemars) genannt.

⁶ B II 16, 17 (1324 3./8.).

Berth. von Buzt.	Erich von Wulkow.
Herm. von Reber (marsc.).	Fritz von Schepelitz.
Heinr. von Schwarzburg.	Johann von Kröcher.
Herm. von Wulkow.	Heinr. von Lückow.
Albert von Kleepzig.	Herm. von Arneburg.
Werner von Arneburg (mag. coq.).	Friedr. von Vinzelberg (marsc.).
Heinr. von Sydom.	Heinr. von Schlaberndorf (?).
Ulrich von Lindow.	Joh. von Quitow (?).
Heinr. von Kofez (Köze).	Joh. von Königsmark (?).
Buffo von Mansfeld.	Buffo von Milow (?).
Günther von Sandelow.	Herm. von Loffow (?).
Haffo von Wedel.	Herm. von Balch (?).
Ludwig von Wedel.	Dubislav von Eichstädt (?).
Heinrich von Steglitz.	Betkin von Wiltberg (?).
Gerh. von Kerkow.	Betkin von Holzendorf (?).
Dietr. von Kerkow.	

Ludwig der Ältere.

1333—1347.

Johann von Buch (cons. ¹ , Hof- richter).	Albert von Wolfstein (cons. ³ , Hofm., Rüchenmeister).
Günther Graf von Schwarzburg (cons. ¹).	Konrad Herzog von Teck (cons. ⁴).
Johann von Hausen (cons. ² , Hof- meister, mag. cam.).	Marquard Lauterbach (cons. ⁵ , Vogt).
Beringer Hele (cons. ² , marsc.).	Friedrich von Lochen (cons. ⁶ , pinc., marsc.).
Wilhelm Bombrecht (cons. ² , pinc.).	Dippold Gut von Liepheim (cons. ⁷ , curiae mag.).
Gerh. Wolf (cons. ² , Hofrichter).	Heinr. von Eisolfried (cons. ⁸ , marsc.).
Henning von Reischach (Hofmeister).	Dietrich von Ziefow (Vogt).
Haffo von Wedel (cons. ² , dap., mag. cam.).	Berthold von Ebenhausen (cons., Rüchenmeister).

¹ Joh. v. Buch ist A XIII 253 (um 1340), XXI 44 (1335 9./1.), Graf Günther von Schwarzburg A IX 368 (1342 9./8.) als cons. genannt.

² A XVII 491 (1338 10./9.).

³ A VI 403, 404 (1335 27./3.).

⁴ A XIV 83, 84 (1343 22./12.).

⁵ A XXIV 39 (1346 16./12.).

⁶ C I 27 (1346 24./10.).

⁷ A XVII 487 (1336).

⁸ A XIII 24, 25 (1335), A XXI 44 (1335 9./1.).

Hermann von Henneberg.	Nik. von Quirow (cons. ³).
Altmann von Degenberg ¹ (mag. cam.).	Arnold von Gröben (cons. ³).
Eberwin, Protonotar.	Eblin von Blanfenburg (cons. ⁶).
Schweifer von Gundelfingen (Hofmeister).	Henning von Feldberg (Hofrichter).
Friedr. Mautner (Hofmeister).	Ludekin von Wedel (cons. ⁶).
Henning von Jagow (dap.).	Henning Sparre (cons. ³).
Gebh. von Bartfeld ² (marsc.).	Johann von Bellin (Hofmeister).
Heinr. von Kröcher.	Dippold Hele.
Tilo Rütthenick (cons. ³).	Zive von Buch (Kammermeister).
Otto von Jleburg (dap.).	Heinrich Ursel (camer.).
Lidekin von Brederlow (cons. ³).	Nikolaus III. Graf von Werle (cons. ⁷).
Johann Burggraf von Nürnberg (cons. ⁴).	Heinrich Graf von Schwerin (cons. ⁷).
Betkin von der Dst.	Heinrich von Buch ⁵ .
Dietrich Morner, Dekan von Soldin, Protonotar.	Gerwin, Propst in Bernau.
Hartmann Mager.	Bodo von Torgau (?).
Wolfhard von Sagenhofen (Hofmeister).	Johann und Friedhelm von Rottbus (?).
Johann von Helbe (mag. curiae).	Heinrich Schenk von Schenkendorf (?).
Betkin von Wiltberg (cons. ⁵ , dap.).	Nikolaus von Wulkow (?).
	Peter von Bredow (?).
	Griseko von Greifenberg (?).
	Ulrich von Lindow (?).

Ludwig der Römer.

1351—1365.

Hasso von Wedel (cons. ⁸ , Hofm., marsc.).	Peter von Bredow (cons. ⁹ , Kammermeister).
---	--

¹ A XXI 44 (1335 9./1.).² Er ist vielleicht identisch mit dem bei Riedel A XXI 44 (1335 9./1.) unter den „secretarii“ Ludwigs genannten „gheverardus de burchhelt“.³ A XVII 491 (1338 10./9.).⁴ A XXIV 39 (1346 16./12.).⁵ A XIII 24, 25 (1335), A XXI 44 (1335 9./1.).⁶ A VI 403, 404 (1335 27./3.).⁷ Mecklenburg. Urkundenb. Bd. IX 202, 203 (1339 28./7.): Bestallung des Fürsten Nikolaus III. von Werle zum Rat Ludwigs des Älteren, Markgrafen von Brandenburg.⁸ Riedel B II 455, 456 (1363 28./10.).⁹ C I 35, 36 (1355 19./5.).

- Johann von Rochow (cons.¹, Hof-
richter).
Heinr. von der Schulenburg (Bogt).
Wedigo von Wedel (marsc., Bogt).
Dietrich Morner (cons.²), Dekan
von Soldin, Protonotar.
Otto Morner (cons.³, mag. coquinae).
Günther von Schwarzburg.
Friedrich von Lochen (cons.¹).
Peter von Trautenberg (cons.²,
marsc.).
Nik. von Köckeritz (Hofmeister.).
Günther von Bartensleben (Bogt).
Günzelin von Bartensleben (Bogt).
Joh. von Wanzleben.
Laurenz Griffe von Greifenberg
(cons.¹, marsc.).
Johann von Wedel (Kammermeister,
Bogt).
Gebh. von Alvensleben (cons.²).
Herm. von Wulkow (Bogt, cons.¹).
Marquard von Lauterbach (marsc.,
Hofrichter, Bogt).
Otto Wend zu Pleburg (Hofmeister).
Betkin von der Ost (Bogt, cons.³).
Martin von Kunzendorf (Hofmeister).
Nik. von Bismarck (cancell., pinc.).
Johann von Hausen (Hofmeister).
Hasso von Uchtenhagen (Hauptmann).
Heinrich von Uchtenhagen (cons.³).
Christian Bösel (cons.², Hauptmann).
Gumpert von Aldenhausen (Hof-
richter).
Werner von der Schulenburg (Bogt).
Nik. Falcke von Lipnitz.
Mathias von Bredow (Küchenmeister).
Klaus von Bredow.
- Dobergast von der Ost (Bogt).
Busse von Alvensleben.
Albert von Rohr (cons.¹).
Johann von Waldow (marsc.).
Otto von Schlieben (Bogt).
Kopkin von Britzke (cons.²).
Henning Brederlow.
Henning von Feldberg (Hofrichter).
Ulrich Graf von Lindow.
Konrad von Schlieben (Hofmeister).
Herm. Moracker (cons.²).
Ludwig von Wedel.
Heinrich von Wedel (cons.³).
Wilh. von Bombrecht (pinc.).
Gottfr. Hager (Küchenmeister).
Henning von Blankenburg (Küchen-
meister).
Friedrich von Dequede (Hofrichter).
Günther Graf von Mühligen
Nikolaus Sack.
Heinrich von Marwitz.
Lorenz Bau (marsc.).
Dippold Hele (marsc.).
Johann Schenk von Flechtingen
(pinc.).
Baridam von dem Knefbeck (marsc.).
Hans von Schlieben.
Johann von Wanzleben (mag. curiae).
Heinrich von Gottberg (mag. cam.).
Günther von Günthersberg (pinc.).
Tilo Brügge (Bogt in Spandau).
Bussfo von Erxleben.
Johann von Buch (?).
Kunz von Schlieben (?).
Henning von Eichstädt (?).
Herm. von Werberg (?).
Kule Liebenthal (?).

¹ C I 35, 36 (1355 19./5.).² Riedel B II 456, 456 (1363 28./10.).³ A XVIII 135 (1354 7./10.).

Otto der Faule.

1365—1373.

- | | |
|---|--|
| Günzel von Bartensleben. | Lippold von Bredow (marsc.). |
| Gebh. von Alvensleben (Hofmeister,
marsc., Vogt). | Johann von Rastenburg (Hofrichter). |
| Heinr. von der Schulenburg. | Bernh. von Hamburg. |
| Nik. von Bismarck, Hofmeister,
cons. ¹). | Otto Greif von Greifenberg (Hof=
meister, Kammermeister). |
| Otto Morner (Hofrichter). | Konrad Kupleins (Kanzler). |
| Dietrich Morner. | Johann von Schepelitz (Protonotar). |
| Johann von Rochow. | Martin von Wolframsdorf (Hof=
meister). |
| Albrecht Graf von Lindow. | Albrecht von Kreuz (marsc.). |
| Herm. von Wulkow (Vogt). | Tezel von Hostiz (Kammermeister). |
| Kunz von Schlieben. | Rudolf von Stendal. |
| Herm. von Hermannstein (mag. cam.). | Heinrich von Gottberg (Kammer=
meister). |
| Hasse von Wedel (Hofmeister, Vogt). | Henning von der Schulenburg (?). |
| Nik. von Rohr (Vogt). | Heinrich von Schwarzburg (?). |
| Friedr. von Pechwinkel. | Peter von Trautenberg (?). |
| Martin von Kunzendorf (Hofmeister). | Johann und Heinrich von Wedel (?). |
| Friedrich Graf von Drlamünde. | Friedrich von Steglitz (?). |
| Gebhard von Wederden. | Mathias von Bredow (?). |
| Achim Gans zu Putlitz (marsc.). | Hermann von Werberg (?). |
| Johann von Schepelitz. | Johann von Schiefelbein (?). |
| Hasso von Uchtenhagen (Vogt). | Werner von Bartensleben (?). |
| Peter von Bredow (Kammermeister). | Dietrich von Quitzow (?). |
| Johann von Buch. | Heinrich von Kottbus (?). |
| Hans von Kottbus. | Friedrich von Torgau (?). |
| Bernd von der Schulenburg (Kammer=
meister). | |

¹ A XVII 74, 75 (1368 13./1.). Über die Tätigkeit des Nikolaus von Bismarck als Rat Ludwigs und Ottos des Faulen in der Zeit von 1353 bis 1361 vgl. Nibel, Geschichte des schloßgeessenen adligen Geschlechtes von Bismarck, in den märkischen Forschungen, Berlin 1867, Bd. XI S. 51—66 und zur Ergänzung Göhe, Nachträge zur Geschichte des schloßgeessenen Geschlechtes, ebendasselbst Bd. XIV S. 3 ff. Im Gegensatz zur Nibelschen Ansicht „von dem bürgerlichen Ursprunge des Geschlechtes von Bismarck resp. von dessen nicht rittermäßiger Qualität vor dem Jahre 1345, wo eins seiner Glieder, Nikolaus von Bismarck, mit dem landesherrlichen Schlosse Burgstall belehnt wurde“, hält Göhe die Vorfahren des Nikolaus für ein Ministerialengeschlecht aus der Burgmannschaft Stendals.

Sigismund.

Sanzimoy (Hauptmann zu Krakau ¹).	Otto von Bockenrode ¹ .
Hans Graf von Lindow (Hofmeister, Kammermeister).	Hermann Schaff (Marschall).
Johann von Chenador ¹ (Bischof).	Jeske von Köthen (Hofmeister).
Bischof Dietrich von Havelberg.	Otto von Mörner (Hofrichter).
Bischof Dietrich von Brandenburg.	Ortwein, Propst zu Berlin ³ , Landschreiber.
Bischof Johann von Lebus.	Johann von Kottbus, Kapitaneus der Mark (?).
Johann von Wulkow ¹ .	Apeko, Propst zu Berlin (?).
Jeske von Bozdialowitz (Hofmeister).	Stibor von Stiborowitz (Woiwode) (?).
Johann Banus (Hofmeister ¹).	Wilhelm von Cunstadt (?).
Albrecht Graf von Lindow ² .	Johann von Wartenberg (?).
Reinhard von Strele, Kapitaneus der Mark ¹ .	Lothar von Loffow (?).
Lippold von Bredow ¹ .	Hermann von Schlaberndorf (?).
Balthasar von Schlieben ¹ .	

Markgraf Jobst.

Heinrich Spilner (Protonotar).	Kaspar von Dohna (Dohna) ⁵ .
Hinko (Protonotar) (?).	Bischof Johann von Havelberg.
Johann von Waldow, Protonotar (Bischof von Brandenburg).	Friedrich von Dequebe (Hofrichter ⁶).
Stephan (Protonotar).	Henning von Krummensee (Hofrichter ⁷).
Friedrich von Alvensleben (Hauptmann der Altmark ⁴).	Kaspar Hans zu Butliz (Marschall ⁸).
Heinrich Abt zu Lehnin ⁵ .	Lippold von Bredow (?).
Hans von Torgau ⁵ .	Johann von Wulkow (?).
Erhard von Cunstadt ⁵ .	Heinrich von Königsmark (?).

Markgraf Johann von Görlich.

Benesch von der Dube (Hofmeister).	Anselm von Ranow (Hofmeister).
Otto von Kittlitz (Marschall).	Bischof Johann von Lebus.

¹ Bei Riedel A V 127 (1381 21./10.) als Räte Sigismunds bezeichnet.

² Nach A XXI 217 (1384 14./3.) Rat Sigismunds.

³ Nach A XXI 217 (1384 14./3.) Rat Sigismunds.

⁴ Nach Riedel A XVII 95, 96 (1399) Rat des Markgrafen.

⁵ Nach A IX 85, 86 (1409 22./9.) Rat des Markgrafen Jobst.

⁶ A IX 70 (1390).

⁷ A XII 166 (1391).

⁸ A III 410 (1409).

Konrad Grüneberg (Notar).
Benesch der Jüngere (?).
Heinrich von Gerhardsdorf (?).

Arnold von der Ost (Vogt) (?).
Kaspar von Bonin (?).

Friedrich I.

Hasse von Bredow, Landvogt der Uckermark, Hauptmann der Mittelmark.	Konrad Ebe, Küchenmeister.
Johann von Waldow, Propst zu Berlin, Bischof von Brandenburg, Hofmeister.	Konrad von Seckendorf, Hofmeister.
Otto von Schlieben.	Kaspar Gans zu Pulitz, Hauptmann der Altmark, Marschall.
Heine Pfuhl, Vogt zu Spandau und Oberberg.	Ulrich Zeuschel, Küchenmeister.
Heinz Kracht, Schreiber.	Hans von Arnim, Hauptmann in der Uckermark.
Heinz Tandorfer, Marschall.	Ludolf von Alvensleben.
Oritel von Zehmen, Küchenmeister, Amtmann zu Tangermünde.	Werner von der Schulenburg.
Johann Sommer, Dechant zu Stendal, Schreiber.	Mathias von Jagow.
Graf Albrecht von Lindow, Hauptmann der Mittelmark.	Siegfried Sack, Propst zu Berlin.
Winrich von Treuchtlingen, Statthalter der Mark.	Balthasar von Schlieben, Meister des Johanniterordens.
Bernhard von der Schulenburg, Vogt von Salzwedel, Hauptmann der Altmark.	Heinz Donner.
Paul von Möringen.	Niklas Tirbach, Meister des Johanniterordens.
Wilhelm Fuchs, Marschall.	Bernd von Rohr.
Propst Dr. Peter von Klitzke zu Brandenburg.	Buffo von Alvensleben, Meister des Johanniterordens.
Gebhard von Bodendik, Hauptmann der Altmark.	Wend und Otto von Jleburg.
Runo von Ködte, Hofrichter, Vogt zu Tangermünde.	Achim von Bredow.
Hans von Torgau.	Buffo von der Schulenburg.
Hans von Rotenhan.	Balthasar Graf von Werle.
Hans von Bieberstein, Hauptmann der Mittelmark.	Gebhard von Alvensleben, Hauptmann der Altmark.
Hans Griper.	Friedrich von Kinsberg.
	Bischof Christoph zu Lebus.
	Bischof Peter zu Lebus.
	Propst Henning Wuthenow zu Havelberg.
	Hans von Rohr, Hauptmann der Priegnitz.
	Zabel von Burgsdorf.
	Mathias von Bredow.

- Wigalois Schenk zu Geiern, Kammermeister.
- Günzel von Bartensleben.
- Hans von Uchtenhagen.
- Bischof Stephan von Brandenburg.
- Bischof Johann von Brandenburg.
- Nikolaus Hoheneft.
- Gerke Sutehin.
- Henning Stroband, Bürgermeister zu Berlin (?).
- Achim Hafe, Hofrichter.
- Koppe von der Lippe.
- Peter Quentin, Bürgermeister von Frankfurt (?).
- Peter Abel, Bürgermeister von Brandenburg (?).
- Graf Günther von Schwarzburg.
- Jan von Ködte, Hofrichter.
- Achim und Hans von Bredow.
- Christoph von Werle.
- Peter von Heltburg, Propst zu Wezlar.
- Abt Heinrich zu Lehnin.
- Abt Andreas zu Zinna.
- Heinrich von Tzenplitz.
- Konrad Truchseß, Hofmeister.
- Bischof Konrad von Havelberg.
- Siegmund Knoblauch.
- Klaus und Paul von Rohr.
- Hans von Koze.
- Heine Stein.
- Heinrich von Plesse.
- Jorg von Waldenfels, Kammermeister.
- Hans Barfuß, Hofrichter.
- Ehrenfried von Seckendorf, Hofmeister.
- Johann Grüneberg, Hofrichter zu Beeskow.
- Runo von Lüderitz, Hauptmann der Altmark.
- Wilhelm von Rechberg, Hofmeister.
- Klaus Beerfelde, Hofrichter zu Frankfurt.
- Graf Ulrich von Lindow.
- Abt Hermann von Chorin.
- Hans Zeidler, Bürgermeister zu Frankfurt (?).
- Mathias von Uchtenhagen.
- Heinrich Kove, Rechtsgelehrter.
- Peter und Bertram von Bredow.
- Busse von Bartensleben.
- Viviant von Löben.
- Mathias von der Schulenburg.
- Ebel von Krummensee.
- Hans von Quitzow, Hauptmann der Priegnitz.
- Herzog Ulrich von Mecklenburg.
- Klaus von Bismarck.
- Martin von Eib.
- Achim von Kerkow.
- Ulrich, Landschreiber.
- Ludwig von der Gröben.
- Otto von Bardeleben.
- Kurt von Schlieben.
- Heinrich Schlaberndorf.
- Otto Brißke.
- Paul Blankensfelde.
- Eberhard Fortschen.
- Konrad Lubichauer.
- Zacharias Hase.
- Kunz Holzinger.
- Giese Schadewachten.
- Kunz Newesetter.
- Heine Duerstädt.
- Shuhewer (?), Kammermeister.
- Raßenberger, Kammermeister.
- Otto von Blumenthal, Hauptmann der Priegnitz (?).

Friedrich II.

- | | |
|---|--|
| Georg von Waldenfels, Kammermeister (1440—1470), Hofmeister. | Graf Ludwig von Ottingen. |
| Dr. Friedrich Sesselmann, Bischof von Lebus, Kanzler. | Graf Wulf von Ottingen. |
| Graf Gottfried von Hohenlohe. | Bodo von Jleburg. |
| Paul von Runersdorf, Landvogt der Neumark, Hofmeister, Hofrichter. | Nikolaus Sparre. |
| Heine Pfuhl, Amtmann zu Oderberg. | Hasso von Bredow, Hofmeister. |
| Arnd von Lüderitz, Marschall, Vogt zu Tangermünde. | Balthasar von Schlieben. |
| Graf Friedrich von Drlamünde. | Friedrich von Wefenberg. |
| Henning Quast, Obermarschall. | Heinz Kracht, Kanzler. |
| Otto von Schlieben (der Jüngere und der Ältere), Marschall, Hofmeister. | Kaspar von Waldow. |
| Rudolf von Arnim, Hauptmann der Uckermark. | Propst Peter von Brandenburg. |
| Hans von Bredow, Hauptmann der Uckermark. | Nidel Tirbach, Meister d. Johanniterordens. |
| Nikolaus Pfuhl, Doktor der Rechte. | Busse von Alvensleben, Obermarschall. |
| Ulrich Zeuschel, Küchenmeister. | Wilhelm Fuchs, Marschall. |
| Bernd von der Schulenburg, Hofmeister, Hauptmann der Altmark. | Graf Albrecht von Mühlingen. |
| Hans von Waldow. | Dietrich von Quitow, Hauptmann der Priegnitz. |
| Graf Albrecht von Lindow, Hauptmann der Mittelmark. | Werner von der Schulenburg, Marschall. |
| Mathias von Jagow. | Graf Johann und Jakob von Lindow. |
| Andreas Hasselmann, Dechant zu Stendal, Kanzler. | Graf Adolf und Albrecht, Fürsten zu Anhalt. |
| Balthasar von Uchtenhagen. | Achim Hafe, Hofrichter. |
| Bischof Dietrich von Brandenburg. | Mathias von Bredow. |
| Hans von Arnim, Hauptmann der Uckermark. | Bernd von Rohr, Hauptmann der Priegnitz, Landvogt der Neumark. |
| Hans von Torgau. | Achim von Kerkow. |
| Werner von Alvensleben, Hauptmann zu Gardelegen, Marschall. | Elias von Runtorf, Kammermeister. |
| Siegmund von Rothenburg, Sekretär, Vogt in Kottbus. | Otto Schenk von Landsberg. |
| | Liborius von Schlieben, Meister des Johanniterordens. |
| | Georg von Stutterheim. |
| | Ludwig Landgraf zu Leuchtenberg. |
| | Arnd von Krummensee. |
| | Gebhard von Alvensleben, Marschall. |
| | Dietrich von Stechow, Propst zu Brandenburg. |

- Ortel von Zehmen, Hofrichter der
Altmark.
- Bischof Stephan zu Brandenburg.
Kone Barfuß.
- Dionysius von der Ost, Landvogt
der Neumark.
- Johann von Wedel.
- Kurt Schlaberndorf.
- Albrecht von Leipzig.
- Hans von dem Kneesebeck, Marschall.
- Hans von Thümen zu Blankensee.
- Bischof Johann von Lebus.
- Nikolaus von Polenz, Vogt der
Lausitz.
- Friedrich von Bieberstein.
- Dietrich von Rochow.
- Gebhard von Schaplow.
- Werner Pfuhl.
- Kunz von Löben, Untermarschall.
- Hans Schlaberndorf.
- Graf Ludwig von Helfenstein, Hof-
meister.
- Albert Klitzing.
- Busse Gans zu Putliz.
- Mathias von der Schulenburg.
- Heinrich Schenk zu Landsberg.
- Otto von der Marwitz.
- Johann Schwafheim, Doktor des
geistl. Rechts, Pfarrer in Kottbus.
- Bischof Konrad von Havelberg.
- Vicke von Bülow.
- Balthasar Gans zu Putliz.
- Busse von der Schulenburg.
- Wenzel von Bieberstein.
- Heinrich von Redern.
- Hans von Bülow.
- Kraft von Bestenberg.
- Propst Johann Berdemann, Kanzler.
- Hans von Köckeritz.
- Henning von Bodendif.
- Peter von Burgsdorf, Marschall.
- Hermann Belfow, Dr. med.
- Johann Zorges, Propst zu Soldin.
- Heinrich Dorheide.
- Peter Plez, Küchenmeister.
- Ludolf von Beltheim.
- Albrecht und Gebhard von Bredow.
- Hans und Helmhold von Rohr.
- Kaspar und Balthasar von Uchten-
hagen.
- Rudolph und Werner Schenk von
Flechtingen.
- Thimo Rauchhaupt, Marschall.
- Henning Schulbold.
- Ludolph von Alvensleben.
- Heise Schwarzkopf, Vogt in Tanger-
münde und Arneburg, Kammer-
meister.
- Heinrich von der Schulenburg.
- Klaus von der Marwitz.
- Bette Werben.
- Johann Abt zu Lehnin.
- Hans Griper.
- Propst Henning Wuthenow von
Havelberg.
- Vicke von der Schulenburg.
- Bartusch von Wesenberg.
- Johann Bere, Schreiber.
- Franz Steger, Propst zu Berlin.
- Heinrich Wulske, Vogt zu Salz-
wedel.
- Heinrich von Günthersberg.
- Kaspar von Günthersberg, Meister
des Johanniterordens.
- Henning Bork, Landvogt der Neu-
mark.
- Andreas von Seckendorf, Hofmeister.
- Graf Bernd von Regenstein, Herr zu
Blankenburg.
- Hans von Blumenthal.

- Herzog Otto von Braunschweig-
 Lüneburg.
 Herzog Magnus von Mecklenburg.
 Herzog Friedrich von Schlesien.
 Herzog Otto von Stettin.
 Graf Hermann von Henneberg.
 Graf Ernst zu Mansfeld.
 Graf Günther von Nühlingen.
 Peter Herr zu Sternberg.
 Johann von Eichendorf, Propst zu
 Stendal.
 Abt Mauritius von Zinna.
 Abt Nikolaus von Lehnin.
 Bischof Joachim von Brandenburg.
 Bischof Ludwig von Brandenburg.
 Andreas Schröder, Propst zu
 Arendsee.
 Nikolaus Glogow, Vogt zu Spandau.
 Abt Tobias von Chorin.
 Bischof Konrad von Lebus.
 Wilhelm Fuchs, Marschall.
 Werner, Friedrich und Kurt von
 Lützendorf, Erbschenken.
 Nikolaus Spät, Landvogt der Neu-
 mark.
 Heinrich Howed, oberster Schreiber.
 Kaspar von Röckte, Hofrichter.
 Dietrich Kaufmann, Marschall.
 Friedrich von Ikenplitz, Marschall.
 Henning von Lüderitz, Marschall.
 Balthasar Hacke, Hofrichter.
 Peter von der Gröben, Hofrichter.
 Georg von Schlieben, Marschall.
 Hans von Knobelsdorf, Hofrichter
 zu Beeskow.
 Lorenz von Schaumburg, Hofmeister.
 Klaus von Runtorf, Kammermeister.
 Hermann Schedel, Dr. med.
- Johann Maurer, Dr. med.
 Heinrich Pläman, Lizentiat der
 Rechte.
 Johann Lochner, Doktor.
 Martin Wynn, Bürgermeister von
 Frankfurt (?).
 Wittich Katowitz, Landvogt der
 Lausitz.
 Kurt von Schlieben.
 Albrecht Kracht.
 Heinrich von Alvensleben.
 Henning von Uchtenhagen.
 Reimer von Greifenberg.
 Werner von Bülow.
 Theodor von Holzendorf.
 Joachim von Blankenburg.
 Siegmund von Schönfeld.
 Peter Quentin (?).
 Heinrich von Bornstädt.
 Hans von Rotenhan.
 Friedrich Kossow.
 Arnd Vinzelberg.
 Bartholomäus von Vibra.
 Friedrich von Witzleben.
 Henning von Ellingen.
 Kone von Krummensee.
 Hans und Klaus Barfuß.
 Zabel von Burgsdorf.
 Kaspar Gans zu Putlitz.
 Johann Hesse, Schreiber.
 Klaus Griper.
 Bernd von Torgau.
 Hans von Gutenberg.
 Martin von Cib.
 Wilhelm von Rechberg.
 Konrad Lubichauer.
 Martin Fortschen.
 Ludolph von Bismarck (?).

Albrecht Achilles.

- Dr. Friedrich Sesselmann, Bischof
von Lebus, Kanzler.
- Dr. Siegmund Zerer, Kanzler.
- Peter Burgsdorf, Marschall.
- Kurt Schlaberndorf, Hausvogt.
- Wilhelm von Pappenheim, Marschall,
Hauptmann der Altmark.
- Ludwig von Cib, Hofmeister.
- Dr. Nickel Pfuhl.
- Henning von Arnim.
- Dr. Buffo von Alvensleben, Haupt-
mann der Altmark, Obermarschall.
- Erasmus Brandenburg, Propst zu
Berlin.
- Dr. Liborius von Schlieben.
- Georg von Waldenfels.
- Dr. Georg von Absberg, Kanzler.
- Lorenz von Schaumburg, Hofmeister.
- Albert Klizing, Sekretär.
- Bischof Wedige von Havelberg,
Hauptmann der Briegnitz.
- Graf Hans von Hohenstein.
- Werner von der Schulenburg, Haupt-
mann zu Garz.
- Georg von Wangenheim, Ober-
marschall.
- Hans von Bredow, Landvogt der
Uckermark.
- Dietrich von Quißow.
- Richard von der Schulenburg,
Meister des Johanniterordens.
- Arnd von Lüderitz, Vogt in Arne-
burg.
- Anthonius von Werthern, Hof-
marschall.
- Bernd von der Schulenburg, Amt-
mann zu Arneburg.
- Graf Johann von Lindow, Haupt-
mann der Briegnitz.
- Dr. Joh. Stocker.
- Dr. Joh. Pfoettel.
- Graf Gottfried von Hohenlohe.
- Hans von der Schulenburg, Vogt
zu Salzwedel.
- Dietrich von Rohr.
- Balthasar Boytin.
- Balthasar von Schlieben, Amtmann
zu Trebbin.
- Siegmund Rothenburg.
- Heinrich von Rinsberg, Hausvogt.
- Werner Pfuhl, Vogt zu Küstrin.
- Johann Gans zu Putlitz, Hauptmann
der Briegnitz.
- Hans von Krummensee.
- Gebhard von Alvensleben.
- Hans Spiegel, Hauptmann zu
Köpenick, Hofmeister.
- Jakob von Polenz, Landvogt der
Neumark.
- Christoph von Polenz, Landvogt der
Neumark.
- Achim von Blankenburg.
- Heinrich Hobeck, Sekretär.
- Jakob von Bartensleben.
- Hans Meynimer, Hausvogt.
- Nikolaus Brosicke, Schreiber.
- Graf Albrecht von Mühlingen und
Herr zu Barbi, Meister des
Johanniterordens.
- Hans von Baldow.
- Johann Vogel, Kammereschreiber.
- Abt Martin von Himmelstädt.
- Sebastian von Seckendorf.
- Henning Sparre.
- Graf Eitel Fritz von Zollern, Ver-
weser zu Kroffen und Rottbus.
- Busse Gans zu Putlitz.
- Georg Kulicke, Marschall.

- Byt von Sannen, Bürgermeister zu Brandenburg (?).
- Abt Gallus von Lehnin.
- Henning Stechow, Dechant zu Köln a. d. Spree.
- Klaus, Hans, Valentin von Arnim. Kone und Lubese von Quizow.
- Kuno von Sydow, Hofrichter zu Bärwalde.
- Christian von Kröcher.
- Klaus von Gühlen.
- Jakob Wuthenow.
- Sixt von Ehenheim.
- Kurt Sutemin, Hofrichter zu Tangermünde.
- Friedrich von Greifenberg.
- Peter Brakow, Hofrichter zu Berlin.
- Abt Peter von Chorin.
- Hans Barsuß.
- Johann Scharf, Kastner.
- Dr. med. Konrad Schwöstermüller.
- Klaus Kuhmeise.
- Hans Schönebeck.
- Paul Kernwolf.
- Hans Promnitz (?).
- Hans von Rochow.
- Otto Schenk zu Landsberg.
- Klaus Schönow.
- Gebhard von Schaplow zu Quilitz.
- Bernd von Bredow, Landvogt in der Uckermark.
- Mathias von Bredow.
- Abt Johann von Himmelpforte.
- Bischof Arnold von Brandenburg.
- Hans von Lüderitz.
- Bertram Pfuhl.
- Heinrich Bork, Landvogt der Neumark.
- Otto von Rostiz.
- Ulrich von Blankenburg.
- Hans von Buch.
- Friedrich von Lützendorf, Erbschenk.
- Werner und Ludolph von Alvensleben.
- Joh. von Ellingen, Schreiber.
- Graf Heinrich von Schwarzburg.
- Graf Jakob von Lindow.
- Joh. Butner, Landkuchenmeister.
- Wenzel von Bieberstein.
- Dietrich von Freiberg.
- Kaspar von Ködte, Hofrichter.
- Friedrich, Konrad, Georg von von Schlaberndorf.
- Mathias von Bredow.
- Jakob von Runtorf.
- Valentin Ryn, Bürgermeister von Berlin (?).
- Dietrich von Brede.
- Andreas von Seckendorf.
- Hans und Kurt von Rohr.
- Mathias und Ulrich von Jagow.
- Busse und Fritz von der Schulenburg.
- Fritz und Busse von Neber.
- Dr. Mauritius von Schonow.
- Georg von Bülow.
- Bernd Stritz (?).
- Paul Kernwolf.
- Johann Spet, Sekretär.
- Hans Folker, Sekretär.
- Albrecht Stieber.
- Zwan von Wüstrow (C II 126).

Drittes Kapitel.

Ernennung, Anstellung und Besoldung der Räte.

Unsere Kenntnis des mittelalterlichen Beamtentums ist dürftig, die urkundliche Überlieferung höchst lückenhaft. Wohl ist es möglich, den spärlichen Ertrag zerstreuter Urkundennotizen durch Rückschlüsse aus den Zuständen neuerer Zeit zu ergänzen. Doch ist dieser Notbehelf nur in besonderen Fällen anwendbar, da von den Hohenzollern fränkische Einrichtungen und Sitten auf die Mark übertragen wurden und durch die Neuorganisation des Behördenwesens im 16. Jahrhundert durchgreifende Veränderungen in der Verwaltung eingetreten sind. Wer daher die Abstufungen der historischen Entwicklung nicht verwischen will, wird sich im wesentlichen doch auf Verwertung der mittelalterlichen Tradition beschränken müssen.

In der Mark, wie in den meisten weltlichen Territorien, besaßen die Landesherrn das freie Ernennungsrecht ihrer Räte. Zwar ist auch hier der Versuch gemacht worden, den Fürsten auf bestimmte Bedingungen zu verpflichten. So mußte Ludwig der Ältere versprechen, die „Gäste“ aus der Mark zu entlassen, Rat und Ämter nur mit Einheimischen zu besetzen¹. Indessen sind solche Einschränkungen bezüglich Ernennung der consilarii nur zum Teil beachtet worden. Schon der häufige Dynastienwechsel störte die Gewöhnung an bestimmte Observanzen. Zeitweise gewann der Rat durch Neubesetzung ein völlig verändertes Aussehen, so im Jahre 1333, als Ludwig der Ältere großjährig wurde, und 1351 mit dem Regierungsantritt Ludwigs des Römers². Daß man gewisse alteingesessene, im Hofdienst bewährte Familien, wie die Wedels, Alvenslebens, Bartenlebens, Lindows, Rochows, Schliebens, Greisenbergs, Buchs, Bredows, Wulkows u. a. bei Besetzung der Ratsstellen bevorzugte, war natürlich. Die Wedels z. B. haben Jahrzehnte lang dem markgräflichen Rat angehört. Aber eine Erblichkeit der Ratsstellen hat sich in der Mark während des Mittelalters nicht ausbilden können.

Zum Ratsdienste zugelassen wurden Personen, die sich durch Treue, gewissenhafte Pflichterfüllung, durch Kenntnisse oder praktische Erfahrung empfahlen. Ausschlaggebend war daneben häufig die Kreditfähigkeit der Betreffenden, die Möglichkeit, durch Vorschüsse dem Landesherrn auszuweichen.

¹ Riedel A XI 38, 39 (1349 12./10.); A II 28 (1351), A VII 416 (1351 25./2.) usw.

² Vgl. die Zusammenstellung der Räte S. 75 ff.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der brandenburgische Markgraf die consiliarii schon zur Zeit der Begründung des Rates durch besondere Bestellungen berief¹. Soweit solche aus späterer Zeit erhalten sind, lauteten sie auf Ernennung zu „wesentlichen“ Räten² oder zu Räten „von Haus aus“³, je nachdem die consiliarii dazu bestimmt waren, ständiger in der Umgebung des Fürsten zu leben, oder „von Haus aus“ dienten, d. h. nur auf besonderes Geheiß ihres Herrn zum Hofe ritten, um dort ihrer Ratspflicht zu genügen. Höchstwahrscheinlich bestand der Rat seit ältester Zeit aus diesen beiden Kategorieen.

Die Ratsbestellungen hatten die Form eines privatrechtlichen Vertrages. Er setzte außer den Pflichten des consiliarius vornehmlich die Besoldung und Dauer des Dienstes fest.

1. Die Pflichten des Rates, wie des Beamten überhaupt, bestanden vor allem in gewissenhafter Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten, Gehorsam, Verschwiegenheit. Genauere Bezeichnung des Pflichteninhaltes fehlte meist in der Bestellung. War mit dem Ratsposten ein Hofamt

¹ Die erste mir bekannte Bestellung eines consiliarius (in deutschen Territorien) ist die des Grafen Otto von Hoya zum „geschworenen Rat“ des Bischofs von Münster; vgl. Hoyer Urkundenbuch, herausgeg. von W. v. Hohenberg, Hannover 1855, Bb. I 41, 42 Nr. 59 (1316 12./3.) und ebendaf. S. 55, 56 Nr. 83 (1334 29./10.) die Bestellung des Grafen Gerhard von Hoya. In einem Revers vom Jahre 1316 12./3. verpflichtete sich Graf Otto von Hoya zu handeln „prout iuratus consiliarius et castrensis de iure domino suo facere tenetur“ (Dr. Staatsarchiv Münster, Urk. Fürstentum und Domkapitel Nr. 331).

Die beiden ersten aus der Mark erhaltenen Bestellungen, die des Nikolaus III. von Werle (Mecklenb. U. B. IX 202, 203) von 1339 28./7. und des Herzogs Ulrich von Mecklenburg von 1413 29./3. (Riedel B III 205, 206) gehören zu den Ratsernennungen, welche mehr ein politisch-militärisches Bündnis, kein eigentliches Beamtenverhältnis begründeten.

Auch in der Mark galt bereits im 13. Jahrhundert „consiliarius“ als technische Bezeichnung für die Mitglieder des markgräflichen Rates, welche gleich den Hofbeamten und Beamten der Lokalverwaltung im Dienste des Landesherrn standen; vgl. Riedel A XIV 26, 27 (1282 3./3.): „a nobis et statutum, quod nos duos eligere debeamus eiusdem terrae milites, qui consiliares nostri non sint“ . . . „qui ut prediximus de consilio nostro non sint“; B I 171 (1283 15./7.): „Itaque si nos vel consiliarius noster, advocati, officiales et familia nostra . . . habuerint aliquid proponere, id scultetus tenebitur iudicare sententiis scabinorum“ (A XI 38, 39, 1349 12./10.) usw.

² Z. B. verpflichtete sich Valentin von Sundhausen 1510 28./9. (C III 205, 206), dem Kurfürsten 7 Jahr lang „wesentlich zu dienen“; C III 251, 252 (1515 15./1.) usw.

³ Z. B. C III 208 (1511 12./6.); C III 250, 251 (1515 15./1.) usw. Seine Döberitz wurde 1519 2./4. zum „man und diener wesentlich und von Haus aus“ ernannt (C III 274, 275).

verbunden, so fanden einige spezielle Funktionen desselben wohl in der Bestallung gelegentlich Erwähnung¹, doch keineswegs regelmäßig. Vielmehr war Unbestimmtheit der Dienstverhältnisse „geradezu Prinzip der Verwaltung“. An den Fürstenhöfen des Mittelalters kannte man im allgemeinen keine Arbeitsteilung, keine feste Abgrenzung der Kompetenzen, nicht gemessene oder fixierte Dienste. Allseitige Verwendbarkeit des Beamten galt als besonderer Vorzug. Daher betonten die Bestallungen nachdrücklich, daß der consiliarius sich in allen Dingen, sobald der Fürst ihn forderte, gebrauchen lassen sollte, und vermieden es, dem Herrn Beschränkungen in der Verwendbarkeit seines Hofpersonals aufzuerlegen². Der Rat mußte sich verpflichten, wie es beispielsweise in der Bestallung des Achatius von Beltheim heißt, dem Fürsten dienstgewärtig zu sein, sich jeder Zeit im Krieg und Frieden zu allen Geschäften getreulich und fleißig brauchen zu lassen, „unser Bestes befördern, Schaden und Nachteil wenden und verhüten helfen, wie einem Rittermäßigen vom Adel und getreuen Diener eignet und gebüret, gleich andern unsern Dienern und Verwandten, und was ihm von uns in geheim oder ratsweise vertrauet und auszurichten auferlegt wird, dasselbe bei sich bis in seine Grube verschwiegen behalten, darzu er uns Ratspflicht gethan“³. Verschwiegenheit war eine der wesentlichsten Pflichten, wie dies in der häufig angewandten Bezeichnung „Heimlicher“, „secretarius“ noch besonders zum Ausdruck kam.

2. Eine Bemerkung über die Amtsdauer findet sich in fast allen Ratsbestallungen, mindestens allgemeine Wendungen, wie „diemeil er in unsern Diensten ist“ und dergl.⁴, welche andeuteten, daß das Amt befristet oder kündbar war. Im einzelnen herrschte keine Regel. Obermarschall Busse von Alvensleben wurde auf unbestimmte Zeit (1480)⁵, Hofmarschall Hans von Bredow auf 1 Jahr (1514)⁶, Hofmarschall

¹ A XII 361, 362 (1430 29./6.), A XVI 83, 84 (1449 24./10). Häufig berief man sich auf das Herkommen; im allgemeinen wurde Kenntnis der Amtsbefugnisse vorausgesetzt, so z. B. A XVII 167 (1480 12./11.), C III 162, 163 (1505 7./5.) usw.

² Vgl. z. B. C III 208 (1511 12./6.). In der Bestallung des Hofmeisters Heinz Köder (C III 162, 163, 1505 7./5.) wird das Hofmeisteramt selbst nur in der kurzen Bemerkung erwähnt, er solle „in Sonderheit des Markgrafen Hofmeister sein“.

³ C III 455, 456 (1538 29./9.).

⁴ B III 220 (1414 15./6.).

⁵ A XVII 167 (1480 12./11.).

⁶ C III 249, 250 (1514 13./12.).

Adam Trotten auf 4 Jahre (1530)¹, Melchior Pfuhl (Rat von Haus aus) auf 6 Jahre (1511)², Bernhard von Jedwitz (wesentlicher Rat) auf 10 Jahre (1515)³ angestellt usw. Lebenslängliche Anstellungen — vorher, wie es scheint, nicht üblich — kamen seit Anfang des 16. Jahrhunderts auf⁴ und gleichzeitig auch Pensionierungen bei Krankheit oder Dienstunfähigkeit⁵.

3. Vereinbarungen über den Sold gehörten später zu den regelmäßigen Bestandteilen der Ratsbestellungen. Sie waren im einzelnen so unbestimmt und verschiedenartig, wie die Umschreibung der Leistungen, welche die Soldzahlung belohnen sollte.

Der consiliarius wohnte zur Zeit des Dienstes am Hofe. Außer freier Wohnung hatte er Anspruch auf Verpflegung der ihm selbst und seinen Knechten gestellten Pferde, auf Ersatz von Pferdeschaden, der im Dienst erlitten, Versorgung mit Hofkleidern (im Jahre mindestens einmal) und volle Beköstigung einschließlich des Schlaftrunks, den man auch weiblichen Mitgliedern des Hofpersonals zu reichen nicht versäumte. Daneben vereinbarte man mindestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts — wahrscheinlich schon seit früherer Zeit — Gehaltszahlungen in barem Gelde, deren Höhe im einzelnen je nach Angebot des Fürsten, persönlichem Ansehen, Kenntnissen, Leistungsfähigkeit des Rates und manchen anderen Umständen ganz verschieden bemessen war. Heinrich Rove erhielt 6 Schock böhmische Groschen⁶, Wolfgang Blick (Rat von Haus aus) 35 Gulden⁷, Melchior Pfuhl (Rat von Haus aus) 50 Gulden⁸, Bernhard von Jedwitz als wesentlicher Rat außer Naturalien 100 Gulden Sold, 100 Gulden Zuschuß für die Haushaltung und Aussicht auf ein Angefälle von 500 Gulden nach beendeter Dienstzeit⁹, Wolfgang Kettwich (wesentlicher Rat) ebenfalls 100 Gulden Sold, 50 Gulden zur Unterstützung für die Haushaltung, die Anwartschaft auf ledige Lehnen und das Kanzleramt¹⁰. Aus naheliegenden Gründen werden die von Haus

¹ C III 379 (1530 9./4.).

² C III 208 (1511 12./6.).

³ C III 251, 252 (1515 15./1.).

⁴ 3. B. C III 254 (1515 29./7.), C III 274, 275 (1519 2./4.), C III 455, 456 (1538 29./9.).

⁵ 3. B. C III 173, 174.

⁶ B III 220 (1414 15./6.).

⁷ C III 250, 251 (1515 15./1.).

⁸ C III 208 (1511 12./6.).

⁹ C III 251, 252 (1515 15./1.).

¹⁰ C III 254 (1515 29./7.).

aus dienenden consiliarii im allgemeinen weniger Lohn erhalten haben, als die wesentlichen Räte, welche ständiger am Hofe lebten.

Der Entgelt für die Leistungen des Rates wurde nach freier Vereinbarung in jedem Einzelfalle festgelegt. Bestimmte Gehaltsätze gab es nicht, solange eine Arbeitsteilung noch nicht eingetreten und der Pflichtenkreis einzelner Ämter noch nicht durch Edikte, Konstitutionen, Hofordnungen usw. begrenzt war. Selbst für einunddasselbe Amt scheint sich eine bestimmte Lohnhöhe gewohnheitsmäßig nicht ausgebildet zu haben: Der Marschall Gebhard von Alvensleben bezog jährlich 10 stendalsche Mark¹, Marschall Heinz Röder 60 Gulden² und der Hofmarschall Hans von Bredow 100 Gulden³. Einzelne Hofbeamte (z. B. Hofmeister, Küchenmeister) wurden bisweilen auf Erhebung landesherrlicher Gefälle, Steuern usw. und für ihr Verdienst auf die Überschüsse der Verwaltung angewiesen. Andere bezogen aus Nebeneinkünften, Sporteln und Gebühren, wie besonders der Kanzler aus Lehnstagen, so beträchtliche Summen, daß diese hinlänglich für ihre Besoldung hinreichten. So konnte der Kanzler Dr. Wolfgang Kettwig bei seiner Anstellung im Jahre 1529 auf den Genuß „jeglichen Einkommens, der Nutzung und Gerechtigkeit der Kanzlei“ beschränkt werden⁴.

Größeren Reiz, als die vertragsmäßig geregelte Vergütung und schärferen Sporn zu eifriger Dienstbetätigung gab die lockende, meist freilich unbestimmte Aussicht auf späteren Gewinn, Lehen oder geistliche Pfründen⁵, nutzbare Rechte oder einträgliche Ämter. In einer Zeit, da noch Mangel an akademisch gebildeten Räten herrschte, schrieben die Landesherrn mehrfach Expectanzen aus, um tüchtige Beamte zu gewinnen und besonders verdiente Männer an ihren Dienst zu fesseln. Dr. Wolfgang

¹ A XVII 135, 136 (1458 6./1.).

² C II 356, (1490 31./3.).

³ C III 249, 250 (1514 31./12.).

⁴ v. Raumer II 265, 266 (1529). Nach dem Regierungsantritt Albrecht Achills mußte die Stadt Salzwedel für Bestätigung ihrer Privilegien „einundvestig rhyische Gulden in de Canzelie und herren Bussen (d. i. Busso von Alvensleben, dem Hauptmann der Altmark) twee Gulden“ entrichten; A XIV 350 (1472).

⁵ Als die päpstlichen Privilegien von 1447 den Kurfürsten die reichsten Pfründen ihres Landes auslieferten, wurde an den geistlichen Staats- und Hofbeamten der Sold häufig gespart, indem man ihnen zur Besoldung Pfründen übertrug. „Keinen solt haben wir im versprochen, dann er will gaistlich werden, und ist sein solt pfründ, do haben unser Bruder und wir im wol mitzuzusehen“ (C I 506, 1469 20./5.); vgl. Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906 S. 30, 31.

Kettwig war die Anwartschaft auf das Kanzleramt, welches er 1529 antrat, bereits in der Ratsbestellung von 1515 erteilt worden¹.

Nach der Ernennung schwuren die Räte den Eid, der nach Form und Inhalt mit dem Lehnseid größte Ähnlichkeit zeigte und sich zweifellos aus diesem entwickelt hat. Er wurde in der Mark nur dem Landesherrn, nicht zugleich den Ständen geleistet, während in geistlichen Territorien der consiliarius neben dem Bischof häufig auch dem Domkapitel zur Ablegung des Treuschwures verpflichtet war.

Viertes Kapitel.

Charakter des Rates, sein Verhältnis zum Landesherrn und zu den Ständen.

Man hat den Rat bisweilen als ständischen Ausschuss und andererseits die Stände als Rat bezeichnet². Beides ist gleich falsch. In der Mark Brandenburg, Württemberg³ und anderen Territorien sind die Stände jedenfalls nur ganz ausnahmsweise⁴ „Rat“ des Landesherrn genannt worden; und ebenso wenig hat der Rat daselbst im allgemeinen den Charakter eines ständischen Ausschusses gehabt. Er ist vielmehr entstanden, vordem es wirkliche Landstände gab, in jener Übergangszeit, die erst zur ständischen Entwicklung führte.

Das Verhältnis des Landesherrn und der Stände und noch mehr die Stellung des Rates zwischen ihnen war fortgesetzten Verschiebungen ausgesetzt. Die Räte sollten als Vertrauensleute des Markgrafen für dessen Interesse eintreten; aber auch die Ritterschaft rechnete auf ihre Standesgenossen am Hofe. Aus dieser Zwitterstellung erklärt sich die Veränderlichkeit in Wesen und Zusammensetzung des Rates.

¹ C III 254 (1515 29./7.). Als Kurfürst Joachim im Jahre 1510 Valentin von Sundhausen zum Rat annahm, wurde ihm „Vertröstung gethan zu dem ersten Bistum, so in unsern Landen verledigt“; C III 205, 206 (1510 28./9.).

² Die Tatsache, daß ein markgräflicher Rat als Organ der Zentralverwaltung bestanden hat, ist v. Mühlverstädt entgangen. Daher erklärt sich die verkehrte Behauptung: Die „dermaligen Stände sind als ‚Rat des Landes‘, was sie in der Tat waren, von offizieller Seite genannt. Es ist dies ihre früheste Kollektivbezeichnung, die keineswegs eine allein in der Mark gültige war“; vgl. Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1858 S. 23.

³ Vgl. R. Victor Fricker und Th. v. Geßler, Gesch. der Verf. Württembergs, Stuttgart 1869 S. 41 ff.

⁴ Vgl. G. v. Below, Die landständische Verf. in Jülich und Berg, Teil I Anm. 302.

Das Gegenspiel landesherrlicher und ständischer Interessen übte bestimmenden Einfluß auf den Rat und unterwarf ihn mannigfachen Wandlungen. Beide Seiten desselben, der Beamtencharakter und die Beimischung ständischer Elemente sind wohl zu berücksichtigen, wenn man das Wesen des Organs mittelalterlicher Zentralverwaltung genauer abgrenzen und verstehen will.

1. Das Verhältnis des Rates zum Markgrafen.

Bestimmend für den Charakter und die Kompetenzen des brandenburgischen consilium's ist vor allem die Beamteneigenschaft seiner Mitglieder gewesen. Die Räte nehmen auch dort, wo sie mit ständischen Vertretern zusammen handeln und raten, eine gesonderte Stellung neben diesen ein. Sie werden in urkundlichen Konsensvermerken, wie z. B. „mit rate unser rates, der land und der stete“¹, „una cum omnibus dominis consiliariis, nobilibus, vasallis et civitatibus nostris“², „mit rate unser rete, herren, manne und stete“³ ausdrücklich von den Ständen geschieden. Als Markgraf Johann 1478 der Stadt Brandenburg das Obergericht und den Zoll verkaufte, geschah dies „med rade unser rede, darto med willen herren, prelaten, manne und steden“⁴. Noch deutlicher tritt diese Scheidung hervor in Bestimmungen des Vertrages, den die Markgrafen Otto, Albert und Otto am 3. März 1282 über den Verkauf des Bederechtes mit den Einwohnern der Stadt und des Landes Salzwedel abschlossen. Sie versprachen die Orbedehebung nicht zu veräußern; und damit den Ministerialen, Vasallen und Einwohnern des Landes von den Markgrafen und ihren Vögten kein Unrecht widerfahren könne, wurde zur Prüfung aller entstehenden Streitigkeiten eine Kommission von sechs Personen eingesetzt, zu der die Stadt zwei Bürger, das Land zwei Ritter und auch die Markgrafen zwei Ritter ernannten, „qui con-

¹ Kiebel C I 27, 28 (1347 12./7.), A XIV 112 (1356 25./6.), A XIV 147, 148 (1368 22./11.), A XXIV 152 ff. (1440 27./7.).

² A II 465, 466 (1370).

³ A XX 155, 156 (1432 27./5.), A XII 96, 97 (1432 10./6.), B IV 146 (1435 12./1.).

⁴ v. Raumer, Cod. dipl. II 73, 74 (1478 31.1.). Die vormundschaftliche Behörde, welche Kurfürst Friedrich II. vor seiner Reise zum heiligen Grabe für seinen noch unmündigen Sohn Johann einsetzte, bestand aus 4 Herren, 4 kurfürstlichen Räten, 4 Mitgliedern der Ritterschaft und 4 Ratsherren aus den Hauptstädten des Landes (C I 307, 1452 13./12.). Die 4 kurfürstlichen Räte wurden also, obwohl sie der Ritterschaft angehörten, als markgräfliche consilarii ausdrücklich von dieser geschieden.

siliares nostri (scl. des Markgrafen) non sint¹." Die Ratgeber des Markgrafen durften nicht in die Kommission gewählt werden. Man traute ihnen keine unparteiische Vertretung der ständischen Interessen zu, weil sie in Abhängigkeit vom Hofe lebten. Dieselbe Anschauung spricht sich auch in einem Landtagsrezeß (1345) aus, durch welchen sich die Stände der Mark zum Widerstande gegen die vom Markgrafen Ludwig beabsichtigte Münzeinrichtung und gegen die Erhebung eines Landschosses verbanden. Er schließt mit den Worten: „Forthmer, worde umme desse sake ennich man vorderwet, it were darumme, dat hi von der land wegen vor unser heren und sinen rathgeven der land wort spreke, oder darumme, dat hi in deßer sammenunge gewesset were . . ., dat scolde unser aller, die vorbenumet sin, sake wessen und sin²." Auch hier erscheinen Markgraf und consiliarii als Vertreter einunddesselben Interesses. Mehrfach werden die Ratgeber anderen markgräflichen Beamten völlig gleichgestellt, so z. B. im Wortlaut jener Verpflichtung, welche Markgraf Ludwig Rathenow, Brißwalk und anderen Städten zugestehen mußte, „usen Rat, use slote, use vesten und use ambacht binnen dessem lande“ nur mit Eingefessenen zu besetzen³.

Als Vertrauensmänner ihres Herrn sind die Räte im Lande angesehen worden. Sie waren gehalten, als Hofbeamte das Interesse des Markgrafen zu vertreten und mußten sich eidlich verpflichten, sein „bestes befördern, Schaden und Nachteil wenden und verhüten helfen, wie einem rittermessigen vom Adel und getreuen Diener eignet und gebürt, gleich andern unsern Dienern und Vorwandten, und wes ime von uns in geheim oder rathswais vortrawet und auszurichten uferlegt wirdet, dasselbig bey sich bis in sein Gruben vorschwigen behalten, darzu er uns Ratspflicht getan⁴.“

¹ Niedel XIV 26, 27 (1282 3./3.). — Auch in anderen Territorien sind Bestimmungen erlassen worden, durch welche die Räte den Verhandlungen ständischer Korporationen ausdrücklich ferngehalten wurden. Ein Statut des Halberstädter Kapitels z. B. bestimmte, daß die zum bischöflichen Rat gehörigen Kapitulare an denjenigen Kapitelsverhandlungen, welche Angelegenheiten des Episkopats betrafen, nicht teilnehmen dürften; die Schlüssel zum Siegel und Kapitelsarchiv sollten diesen consiliarii nicht ausgeliefert werden; vgl. Urkb. d. Hochstifts Halberstadt Bd. IV, herausgeg. von G. Schmidt in d. Publ. d. kgl. preuß. Staatsarchive 1889, Bd. 40 S. 574. — Über ähnliche Verordnungen vgl. Mitteilungen des Vereins für Gesch. Osnabrücks, Bd. XXV S. 109, 110.

² Niedel C I 24, 25 (1345 26./9.).

³ A VII 416 (1351 25./2.), A II 28 (1351). In der Urkunde A XVII 491 (1338 10./9.) sind die unterzeichneten Zeugen als „consiliarii et officii nostri fideles“ bezeichnet.

⁴ Niedel C III 455, 456 (1538 29./9.).

Das Ernennungsrecht ihrer consilarii haben sich die Markgrafen von Brandenburg niemals nehmen lassen. Sie waren befugt, unliebsame Ratgeber ihres Amtes zu entsetzen und mußten von dem bewährten Mittel gelegentlich Gebrauch zu machen, durch Berufung ihnen ergebener Ausländer ein Gegengewicht gegen ständische Einflüsse zu schaffen¹. Beim Dynastienwechsel drangen fast regelmäßig fremde Elemente in den Rat ein. Die Baiern sowohl als die Luxemburger und Hohenzollern führten Männer ihres Vertrauens mit sich, welche bei dem natürlichen Gegensatz zur einheimischen Ritterschaft engeren Anschluß am Hof suchten und sich als gefügige Werkzeuge ihres Herrn bewährten. Als König Ludwig der Baiern 1323 seinem ältesten Sohn die Mark Brandenburg als erledigtes Reichslehen übertrug, wurde Graf Berthold VII. von Henneberg zum Pfleger des unmündigen Ludwig berufen²; mit ihm kamen Burchard von Mansfeld und Heinrich von Schwarzburg in die Mark. Im Jahre 1328 gelang es Graf Günther von Lindow als Führer des märkischen Adels, den jungen bairischen Markgrafen in seine Gewalt zu bringen, bis er durch eigenmächtiges Vorgehen des Kaisers Gunst verscherezte (1331)³. Seitdem traten wiederum Ausländer an die Spitze der Regierung. Markgraf Friedrich von Meissen war nunmehr der Mann des kaiserlichen Vertrauens; zum Pfleger des unmündigen Ludwig wurde 1332 6./6. Graf Heinrich von Schwarzburg bestellt⁴.

Während die vormundschaftlichen Regenten, selbst meist Ausländer, mit einem größtenteils aus märkischen Rittern zusammengesetzten Räte regierten, trat seit der Großjährigkeitserklärung Ludwigs des Älteren (1333) ein vollständiger Wechsel in der Zusammensetzung des Rates ein.

¹ Die Sachsen forderten von König Heinrich IV., er solle keine Fremden zur Beratung über ihre Angelegenheiten zulassen, vgl. Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1875 Bd. VI S. 292. Siegm. Kiezler bemerkt über den Rat König Ludwigs des Baiern: „Eine ständig am Hofe versammelte Behörde aber bildete dieser königliche Rat so wenig wie der herzogliche in Niederbayern. Fast alle Stämme des Reichs waren darin vertreten, am wenigsten Niederdeutsche und — Baiern;“ Gesch. Baierns 1880, Bd. II 535; vgl. ebendaf. III 674. Auch in Österreich wurde der landesfürstliche Rat durch „fremdbürtige Günstlinge“ ergänzt, „eine Erscheinung, die besonders seit dem Beginne der Habsburger Herrschaft in Österreich und Steiermark zutage tritt“; vgl. Franz von Kroneis, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier 1283—1411, Graz 1900 S. 192.

² B II 8 (1323 28./8.). Vgl. auch Georg Kummel, Berthold VII. der Weise, Graf von Henneberg 1284—1340, Würzb. Diss. 1904 S. 27 ff.

³ Vgl. W. Taube, Ludwig der Ältere als Markgraf von Brandenburg (1323—1351), Berlin. Ebering. 1900, S. 22, 31, 40 Anm. 3, 47—49.

⁴ B II 69 (1332 6./6.).

In den ersten Monaten freilich zog Ludwig auch einige gefügige Elemente der märkischen Ritterschaft zur Regierung heran¹. Es mochte schwer genug halten, sich mit ihnen zu verständigen, zumal der Kampf der Gegenkaiser die Parteiverhältnisse der Mark noch verworrener gestaltete, als sie ohnehin waren, die Geistlichkeit gegen den gebannten Baiernkönig aufgehetzt wurde und die trotzige Vasallenschaft nur widerwillig ihrer Lehnspflicht genügte. Schon seit Ende des Jahres 1334 aber traten bairische Ritter in den brandenburgischen Hofdienst und verdrängten allmählich die märkische Ritterschaft aus der Zentralverwaltung des Landes. Seit 1339 besaßen sie das Übergewicht am Hofe. Ein bestimmter, verhältnismäßig kleiner Kreis von 20 bis 25 Hofbeamten meist bairischer und schwäbischer Herkunft bildete von etwa 1339 bis 1347 den Regierungsrat Ludwigs des Älteren. Von den Mitgliedern desselben stammten Johann von Hausen (Hofmeister), Henning von Reischach (Hofmeister), Berthold von Ebenhausen (Rüchenmeister), Marquard Lauterbach (Bogt), Altmann von Degenberg (Kammermeister), Friedrich Mautner (Hofmeister), Albert von Wolfstein (Hofmeister), Wolfhard von Sagenhofen (Hofmeister) aus Baiern; schwäbischer Abstammung waren Beringer Hele von Sundheim (Marschall), Dippold Hele, Herzog Konrad von Teck, Wilhelm von Bombrecht (Schenk), Friedrich von Lochen (Schenk, Marschall), Schweiker von Gundelfingen (Hofmeister). Nur verhältnismäßig wenige märkische Ritter, vor allem Johann von Buch (Hofrichter)², Hasso von Wedel (Kammermeister), Nikolaus von Wulkow (Bogt), Dietrich von Ziefow hatten neben den bairischen und schwäbischen Rittersitzen und Stimme im Räte des Wittelsbachers.

Im Lande wurde jener starke Einfluß der Ausländer als Druck und Härte empfunden. Man sei zusammengekommen, — heißt es in einem Schreiben (aus der Mitte des 14. Jahrhunderts), das den ständischen Protest gegen die Bevorzugung der Fremden zum Ausdruck brachte, — weil man gesehen, „dat dy land leyder worden gescheyden und tureten und vorkauft tu grotome schaden der land, und dat gelt do von iz hen komen und nyrgint angeleyt na rade syner herren und syner stede, und dy land werden vorunrechtet und vermuden uns und hebben bevunden, dat dat iz von radt und anwysunge der manchovaldigen geste“. Der Markgraf wird aufgefordert, „synen raed und syn ambt to bestellen myt

¹ Vgl. die Zeugenreihen der Ende des Jahres 1333 und Anfang 1334 ausgestellten markgräflichen Urkunden.

² In einer Urkunde des Jahres 1335 16./10. A XVII 485 wird Johann von Buch als „unser hauptman nnd besunder Heimlicher“ bezeichnet.

synen herren, mannen und steden und it halden na irem rade und alle geste laten ute synem rade¹." Der Abfall der Mark zum falschen Woldemar gab den Städten, welche seit 1349 sich wieder der wittelsbachschen Partei zuwandten, Gelegenheit, Ludwig den Älteren auf Annahme ihrer Forderungen zu verpflichten. In den Sühnebriefen Ludwigs für Spandau², Brihwalk³, Rathenow⁴, Sandow⁵ u. a. Städte der Mark wurde außer dem allgemeinen Versprechen, die städtischen Rechte und Gewohnheiten bestehen zu lassen, die Bestimmung aufgenommen: „oek schol kein gast in der Mark bliven, an die durch manninghe⁶ oder durch leystens wille darin müsten bliven, und weldk gast het lehne oder erve in der Mark, den schol wi verguden dort buten in unsem lande: wert ever dat wi gest bedorffen tu unsen nöden, die scholen wy nemen to rade unser manne und der stede: oek scholen wir unsen rat, unse slote, unse vesten und unse ambacht binnen dessen lande mit keinen andern lüden besetten, went met unsen besetten mannen, die hier binnen besetten sin.“

Der größte Teil der ausländischen Räte verließ mit Ludwig dem Älteren 1353 die Mark, um ihrem Herrn in Baiern und Tirol weitere Dienste zu leisten. Nur wenige, Johann von Hausen (Hofmeister), Marquard von Lauterbach (Hofrichter, Bogt) blieben mit den Schwaben Dippold Heele (Marschall), Wilhelm Bombrecht (Schenk) in der Mark zurück⁷. Zu letzteren gehörte auch Friedrich von Lochen, jener Zeit der einflußreichste Mann am brandenburger Hofe⁸. Er war zuerst im englisch-französischen Kriege (1339) bekannt geworden, nach dessen Beendigung er Ludwig den Älteren in die Mark begleitete. Im Jahre 1343 wurde er brandenburgischer Rat, später Landeshauptmann der

¹ Riedel A XXIII 45, 46. Gegen die fremden Räte wendet sich wohl auch der Schlußsatz der Vereinbarung von 1345 26./9., durch welche sich die märkischen Stände zum Widerstande gegen die vom Markgrafen Ludwig beabsichtigte Münzeinrichtung verbanden: „dat love wi . . . to ehren und to gemake unsem heren dem Markgreven und to hate den bossen lüten, die unsem heren angebracht hebben und noch anbringen mögen, dat deme lande und den luden nicht even sumt“ (Riedel C I 25).

² Riedel A XI 38, 39 (1349 12./10.).

³ A II 28 (1351).

⁴ A VII 416 (1351 25./2.).

⁵ B II 328, 329 (1351 20./3.).

⁶ Die Lesart „manninghe“ nach Riedel A VII S. 416; sonst vgl. A II 28.

⁷ Zu den Räten nichtmärkischer Abstammung zählten auch Graf Günther von Schwarzburg und Otto Wend von Fleburg.

⁸ Lochens Familie besaß die 1452 zerstörte Feste „Altenlochen“ bei Bregenz. Über das Leben Friedrich von Lochens vgl. Würdinger in den Sitzungsber. der phil. histor. Klasse d. kgl. bair. Ak. der Wiss., 1874 IV Bd. I S. 373 ff.

Marken¹. Beim Regierungswechsel blieb er dem neuen Landesherrn treu und behielt seinen Einfluß am Hofe als einer der ersten Räte, bis im Mai 1355² Hasso von Wedel die Landesregierung erhielt, die ihm unter Beiordnung bestimmter vom Markgrafen selbst bestellter Räte übertragen wurde. Unter diesen war Friedrich von Lochen der einzige Ausländer.

Unter Otto's des Faulen Regierung hatten nur wenige Ausländer, wie der Kammermeister Tezel von Hostiz, Graf Friedrich von Orlamünde, der einem thüringischen Adelsgeschlecht entstammte³, Einfluß bei Hofe. Dagegen trat zur Zeit der Luxemburger die einheimische Ritterschaft in der Zentralverwaltung des Landes wiederum merklich zurück. Räte fremdländischer — zum Teil polnischer und ungarischer Abkunft —, der Krakauer Hauptmann Sanziwoy⁴, Bischof Johannes von Chenador⁴, Jeske von Bozdialowitz (Hofmeister), Johann Banus (Hofmeister)⁴, Hermann Schaff (Marshall), Jeske von Köthen (Hofmeister), Ratke von Schönanger Matern (Kanzler), Stibor von Stiborowitz u. a. teilten sich mit den Bischöfen von Havelberg, Brandenburg, Lebus, Graf Hans und Albrecht zu Lindow, Johann von Wulkow, Lippold von Bredow, Balthasar von Schlieben, Johann von Wartenberg u. a. märkischen Rittern unter Sigismunds Regierung in die Geschäfte der Zentralverwaltung. Auch Jobst von Mähren umgab sich zeitweise mit nicht-märkischen Vertrauensmännern⁵.

¹ Der Eifer und die Treue Friedrich von Lochens bewährten sich vor allem im Kampf gegen den falschen Woldemar. Mit Hilfe seines Onkels Heinrich und seines gleichnamigen Neffen, die damals aus Schwaben zu ihm gekommen, gelang es Friedrich von Lochen, Bärwalde und andere Städte der Mark der wittelsbachischen Partei zu erhalten; vgl. Würdinger a. a. O. S. 393.

² Bis zu dieser Zeit wurde Lochen in den Zeugenreihen fast immer als erster unter den ritterlichen Räten unmittelbar hinter dem Adel, wenn solcher zugegen war, genannt, so Riedel A III 388, A VI 191, 192, A VI 33 (1355 22./2.), A XXI 173 (1355 3./3.), A IX 48, 49 (1355 11./3.), A XI 47 (1355 27./5.). Seit Sommer 1355 nahm Friedrich von Lochen seinen Wohnsitz in Boitzenburg. Nach Friedrichs Tode (1365) verkaufte sein Sohn Ulrich dem Markgrafen von Brandenburg Boitzenburg und die anderen märkischen Güter der Familie für 3710 M. Vgl. Würdinger a. a. O. S. 414.

³ Vgl. B. Sommer, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Orlamünde, in den Mitteil. d. Vereins f. Gesch. und Altertumsf. zu Kahla und Roda, Bd. III Heft 1 S. 479—513.

⁴ Sie werden bei Riedel A V 127 (1381 21./10.) ausdrücklich als Räte Sigismunds bezeichnet; im übrigen vgl. die Zusammenstellung der Räte auf S. 78 ff.

⁵ Besonders in der Kanzlei Jobsts waren mehrere Ausländer, wie Johann von Czast, Dietrich von Prag, der Olmützer Domherr Jagel angestellt.

Ein neues Element fremdbürtiger Ritter drang mit Friedrich I. von Hohenzollern in die Mark ein. Er konnte Unterstützung fränkischer Ritter nicht entbehren, um die aufrührerischen brandenburgischen Ritter zu demütigen und ihre Einungen zu brechen. Daß er durch Einführung süddeutscher Vasallen Unzufriedenheit und Mißstimmung im Norden erregte, konnte nicht ausbleiben; doch hat man den Hohenzollern Begünstigung ihrer fränkischen Getreuen mit Unrecht zum Vorwurf gemacht. Vielmehr verdankten sie zum Teil der Nachgiebigkeit gegen die einheimische Ritterchaft, besonnener Mäßigung und dem rechtzeitigen Einlenken in eine Politik der Versöhnung ihre Erfolge im deutschen Norden. Die meisten Ausländer, welche mit den Herzögen Albrecht und Rudolf von Sachsen, den Grafen von Schwarzburg usw. dem Hohenzollern bei seinem Einzuge in der Mark (Juni 1412) das Geleit gaben, wurden nach Besiznahme des Landes in die Heimat entlassen. Nur wenige behielt Friedrich I. als Ratgeber an seinem Hofe zurück. Der Franke Paul Möringen erhielt 1413 das soeben eroberte Schloß Trebbin und drei Jahre später einige kleinere Lehen in der Zauche¹. Doch blieben solche Verleihungen an fränkische Vasallen seltene Ausnahmen. „Keins von den größeren Lehen, die sich dem Berweser und dem Markgrafen erledigten, wurden an ein Glied seines fränkischen Gefolges verliehen; keine märkische Burg wurde einem Franken zu Pfand- oder Lehnbesitz eingeräumt.“ In den wichtigsten Ämtern trat zunächst keine Veränderung ein. Der bewährte Kanzleivorstand Johann von Waldow (Propst von Berlin) wurde von Friedrich I. ohne weiteres übernommen.

Im ersten Jahrhundert der Hohenzollernherrschaft hatten die märkischen Stände keine Veranlassung über Anstellung ausländischer Ritter in der Lokalverwaltung Klage zu führen, wie es zur Zeit der Wittelsbacher und auch der Luxemburger geschehen war. Unter den märkischen Landvögten und Hauptleuten des 15. Jahrhunderts ist kaum ein fremder², jedenfalls kein fränkischer Name zu finden. Anders in der Zentralverwaltung. In ihrer nächsten Umgebung wollten und konnten die Hohenzollern, selbst zunächst Fremdlinge in der Mark, ebenso wie die Wittelsbacher und Luxemburger treuergebene, von ständischen Einflüssen unabhängige Vertrauensmänner nicht entbehren. Das Kanzleramt ist nach Johann von

¹ Zum Jahre 1414 erwähnt ihn Engelbert Wusterwitz (Niedel D 41) als Vogt von Trebbin.

² Vd. Fr. Nidel, Geschichte des preußischen Königshauses, Berlin 1861 Bd. II S. 294.

³ Ortel von Zehmen, der dem meißnischen Uradel angehörte, ist 1438 (A VI 501) Vogt der Altmark gewesen.

Waldow's Rücktritt (1415 oder 1416) für länger, denn ein Jahrhundert von Nichtmärkern verwaltet worden. Ortel von Zehmen entstammte einem meißnischen, Heinz Kracht einem lausitzer Geschlecht; Friedrich Sesselmann, Siegmund Zerer, Sebastian Stublinger waren Franken. Und ebenso übertrug man die einflußreichsten Hofämter, vor allem das Hofmeister- und Kammermeister-, seltener das Küchenmeister- und Marschallamt mit Vorliebe fränkischen Rittern. An Zahl überwogen im Rat der Hohenzollern trotzdem bei weitem die Eingebornen der Mark¹. Fränkischer Abkunft waren unter den kurfürstlichen Räten zur Zeit Friedrichs I.: Konrad Ebe (Küchenmeister), Martin von Eib, Wilhelm Fuchs (Marschall), Friedrich von Rinsberg, Paul Möringen, Hans von Rotenhan, Wigalois Schenk von Geiern (Kammermeister), Ehrenfried von Seckendorf (Hofmeister), Konrad von Seckendorf (Hofmeister), Winrich von Treuchtlingen, Heinz Tandorfer (Marschall), Konrad Truchseß (Hofmeister), Georg von Waldenfels (Kammermeister); zur Zeit Friedrichs II.: Martin von Eib, Wilhelm Fuchs (Marschall), Graf Ludwig von Helfenstein (Hofmeister), Gottfried von Hohenlohe, Hans von Rotenhan, Lorenz von Schaumburg (Hofmeister), Andreas von Seckendorf (Hofmeister), Friedrich Sesselmann (Kanzler), Kraft von Vestenberg, Georg von Waldenfels (Kammermeister, Hofmeister); zur Zeit des Albrecht Achilles: Georg von Absberg (Kanzler), Sixt von Chenheim, Ludwig von Eib (Hofmeister), Graf Gottfried von Hohenlohe, Heinrich von Rinsberg (Hausvogt), Lorenz von Schaumburg (Hofmeister), Andreas und Sebastian von Seckendorf, Friedrich Sesselmann (Kanzler), Georg von Waldenfels; zur Zeit Johanns: Christoph von Aufseß (Marschall), Sixt von Chenheim, Georg von Stein, Veit von Vestenberg, Georg von Waldenfels².

Nur wenige fränkische Geschlechter, deren Mitglieder im Dienste der ersten Hohenzollern standen, sind dauernd in der Mark geblieben³.

¹ Vgl. die Zusammenstellung der kurfürstlichen Räte auf S. 80 ff.

² Vgl. die Abelslexika von Knechtke und Ledebur, vor allem Monumenta Zollerana, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, herausgegeben von Rudolph Freiherrn von Stillsfried und Dr. Traugott Maercker, Bd. I—VII Berlin 1852—1861 und Bd. VIII „Ergänzungen und Berichtigungen zu Bd. I bis VII (1085—1417)“ Berlin 1890, herausgegeben von Julius Großmann und Martin Scheins.

³ In dem Register der Lehnsleute, welche dem Kurfürsten Joachim und Markgraf Albrecht die Huldigung geleistet (Niedel C II 429 ff., 1499 und 1500), finden sich nur ganz wenige fränkische Namen.

2. Der Rat und die Stände.

Ein Element größerer Stetigkeit, als jene ausländischen Räte, bildeten die einheimischen consiliarii, vor allem die in einzelnen märkischen Gebietsteilen angezessenen „Provinzialräte“¹, welche berufen waren, den Markgrafen, wenn er ihren Bezirk bereiste, über die Verhältnisse desselben aufzuklären und zu beraten, und in steter Verbindung mit dem Lande und seinen Ständen lebten. In ihrer Stellung und Tätigkeit trat vor allem die Mischung des Beamten- und ständischen Elementes hervor, die das Wesen auch des brandenburgischen Rates mitbestimmte.

Wie in Baiern, Württemberg, Mecklenburg und anderen weltlichen Territorien gehörten die Räte der Mark zum größten Teil der Ritterschaft an, welche durch militärische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine starke Stütze des landesherrlichen Regimentes bildete². Übernahmen auch die ritterbürtigen consiliarii mit dem Eintritt in den Dienst des Markgrafen die Pflicht, dem Hofe zu dienen, so waren sie doch durch Verwandtschaft, Lebensbedingungen und Interessen mancherlei Art, durch familiäre und soziale Bande eng mit ihren Standesgenossen verbunden, in deren Reihe sie zurücktraten, sobald sie ihrer Ratspflicht am Hofe genügt hatten, und konnten sich dieser Abhängigkeit um so weniger entziehen, als sie ihr Hofamt oft nur als Nebenamt, auf kurze Zeit und jedenfalls mit Unterbrechungen verwalteten.

Die eigenartige, hierdurch begründete Zwitterstellung des Rates zwischen Landesherrn und Ständen tritt schon in den ersten ständischen Kämpfen deutlich hervor, sehr bezeichnend in den Bedeverträgen der Jahre 1280, 1281: Die Markgrafen Otto, Albert und Otto einigten sich 1280 „cum terre ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis“ dahin, für eine einmalige Zahlung auf Erhebung der außerordentlichen Bede zu verzichten, und gestatteten den Untertanen in gewissen Fällen das Recht bewaffneten Widerstandes³. Diese Einigung wurde erzielt unter Vermittlung zahlreicher am Schluß der Urkunde genannter „Vasallen und Getreuen“, von denen viele, wie

¹ Vgl. über dieselben S. 62 ff.

² Während in der Mark Brandenburg und anderen weltlichen Territorien die Ritterschaft vor Prälaten und Städten ständische Rechte erwarb, ist in geistlichen Fürstentümern die Entwicklung von den Domkapiteln ausgegangen; sie haben meist sehr viel — in Osnabrück z. B. fast 1½ Jahrhundert — früher, als Ministerialität und Stadt, ein Konsensrecht in allgemeinen Landesangelegenheiten erworben.

³ Riedels C I 9, 10.

Gebhard von Alvensleben, Arnold von Jagow, Hermann von Karpzow, Werner von der Schulenburg u. a. höchstwahrscheinlich markgräfliche Räte gewesen sind¹. Ein entsprechender Vergleich der Markgrafen Johann, Otto und Konrad über die Bede wurde am 1. Mai 1281 mit Zustimmung der Räte, „iuxta virorum nostrorum consilium discretorum“, abgeschlossen². Man weiß nicht, wie weit die einzelnen maßgebenden Faktoren des Landes, Landesherr, Rat, Stände, an diesen Ereignissen beteiligt waren; und es bleibt daher ein leeres Spiel mit Möglichkeiten, den Anteil abzuschätzen, den die Räte an ihren Entschlüssen hatten. Irrtümlich wäre es jedenfalls, an Uneigennützigkeit der Räte zu glauben. Die markgräflichen Zugeständnisse der Jahre 1280/81 sicherten ihnen materiellen Gewinn und politischen Einfluß gleich den Vasallen, mit denen zusammen sie die Bedeverträge vermittelten; und es lag nicht im Sinne jener Zeit, um des Hofes oder gar des Landesinteresses willen, für welches ein wirkliches Verständnis noch kaum vorbereitet war, sich Gewinn entgehen zu lassen.

Wie weit die Räte dem markgräflichen Hause dienten oder sich für Zwecke ständischer Sonderpolitik ausnutzen ließen, hing von Personen und Umständen ab. Durch Teilung der Mark unter Johanns I. und Ottos III. Nachkommen, welche schwerlich in Eintracht gelebt und bei den beträchtlichen Kosten des gesonderten Hofhaltes fast immer geldbedürftig waren, während der Sedisvakanz nach Woldemars des Askaniers Tode und der langen vormundschaftlichen Regierung für den Wittelsbacher Ludwig den Älteren waren für die Stände die Bedingungen gegeben, um den markgräflichen Rat ihren Interessen nutzbar zu machen.

Auf ständische Wünsche ist vielleicht die Ernennung Hasso's von Wedel zum Landvogt und Kapitaneus der Neumark (1354 Okt. 7) zurückzuführen. Ludwig der Römer setzte ihm einen ständischen Rat von vier Rittern, Heinrich von Wedel, Bettin von der Ost, Heinrich von Uchtenhagen, Otto Morner und vier Ratsherren aus den Städten Arnswalde, Königsberg, Friedeberg, Landsberg zur Seite und versprach, ohne deren Konsens keine wichtigeren Bestimmungen in der Neumark zu treffen, auch die Mitgift seiner polnischen Gemahlin Kunigunde dem Landvogt zu über-

¹ Auf einen ähnlichen Fall verweist G. v. Below, Die landständische Verf. in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, Kap. III Anm. 95. Es ist ein Revers des Jahres 1450 29./5., der von der bergischen Ritterschaft dem Herzog über ein ihr erteiltes Privileg gegeben und im Namen der Ritterschaft von 7 Ritterbürtigen besiegelt worden ist, „die nachweislich sämtlich landesherrliche Räte sind“.

² Riebel C I 10—12.

geben.¹ Noch war kein Jahr vergangen, als er mit „Rat des ganzen Rates“ Hasso von Wedel als „Hofmeister“ die Landesregierung in allen Teilen der Mark und in der Lausitz übertrug, „szo das er nymandes ober zich schal haben, wan uns alleyne, und er sal uns und unsen hoff vorstan und szezzen ouch voygte und amptlude nach zinen trewen, zo er best kan und mach.“ Auch diesmal wurde Hasso ein Rat beigeordnet, mit dessen „rate und volbort“ er handeln sollte, „ober Oder meth Henninges von Wedel des olden, Bettens von der Dstz, Henninges von Uchtenhagen ritter und Otto Morner, meth ir aller wizenschafft oder der, die by uns zinth von in; won wir zinth uff diszet der Oder, met rate und meth fulborth Friedrich von Lochen, Lafrenz von Grisenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermans von Wulkow rittern und Albert Kors, won sie by uns zinth oder ir ein teyl; uber Elbe, na der rate, die wir da keszen².“ Es ist bezeichnend, daß die Städte im consilium des Landesverwesers keine Vertretung fanden. Ihr Einfluß war im wesentlichen lokal auf die Verwaltung einzelner märkischer Landesteile beschränkt.

Da Ludwig der Römer seinen Landeshauptmann in wichtigen allgemeinen Regierungsmaßnahmen, wie Verleihung lediger Lehen, Veräußerung markgräflicher Güter usw. an die Zustimmung der ritterlichen consiliarii band³, hat jener Zeit der Rat ständischen Charakter angenommen. Doch war dies, wie das Regiment des Landesverwesers selbst, ein Ausnahmezustand. Und wahrscheinlich ist die Einsetzung jenes Beirates mehr noch im landesherrlichen, als im ständischen Interesse geschehen; denn wie König Heinrich VII. gleichzeitig mit dem „Statutum in favorem principum“, welches die Landesherrlichkeit reichsgesetzlich bestätigte, die aufstrebenden Landesherrn bei Einführung neuer Rechte und Steuern an die Zustimmung der „meliores et maiores“ ihres Landes band (1231), so stellten die Territorialherren einem von ihnen ernannten Verweser, um ihn nicht zum Herrn in ihrem eignen Hause werden zu lassen, mit Vorliebe einen Beirat zur Seite, der bei wichtigen Angelegenheiten um seine

¹ Riedel A XVIII 135 (1354 7./10.).

² Riedel C I 35, 36 (1335 19./5.).

³ Riedel A XVIII 135 (1354 7./10.): „adhibitis ad hoc nostrorum consiliariorum predictorum et dicti Hassonis in omnibus consilio et consensu“; C I 36 (1355 19./5.): „und geloben, das wir alle die wile und er an unsern ampt ist der hovemeisterschafft, nimmer ichtes vorliehn, vorgeben, vorehgenen, vorsetten . . ., wir tun es denne met zinen rate und volborth und der vorenannten“.

Zustimmung gefragt werden mußte und nötigenfalls in der Lage war, Eigenmächtigkeit und Selbstsucht des Verwesers in Zaum zu halten.

Zur Zeit Otto's des Faulen und der Luxemburger übten die märkischen Stände schwerlich einen nachhaltigen Einfluß auf den Rat aus, da sie bei der zunehmenden Zwietracht zwischen Städten und Ritterschaft, der krassen Selbstsucht der einzelnen Gemeinden und ritterschaftlichen Korporationen noch weniger, als früher, im stande waren, einen einheitlichen Willen zu betätigen.

Lag nicht das Bedürfnis zu außerordentlichen Leistungen vor, so konnte der Fürst auch ohne Stände regieren. Und in der That scheinen ständische Verhandlungen, die wichtigere Angelegenheiten oder Steuerbewilligungen zum Gegenstand hatten, vom Jahre 1377 an nur verhältnismäßig selten¹ stattgefunden zu haben².

Erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hören wir wieder, daß die Stände häufiger von den Hohenzollern zu Beratungen und Entscheidungen in Landesangelegenheiten herangezogen wurden. Soweit uns die Zusammensetzung dieser Versammlungen bekannt ist, ergibt sich die auffallende und für die eigenartige Zwitterstellung des Rats höchst bezeichnende Tatsache, daß zu den Ständetagen abgesehen von städtischen Vertretern³ mit Vorliebe, bisweilen ausschließlich kurfürstliche Räte berufen wurden. So nahmen an den Verhandlungen über die geistliche Gerichtsbarkeit (in den Diözesen Brandenburg, Havelberg und Lebus), zu denen Markgraf Friedrich II. im Jahre 1445 die Stände der Mittelmark, Priegnitz, des Landes Lebus und Sternberg berief, außer Klerikern und fünf Rittern, die sämtlich Räte des Kurfürsten waren, nur noch fünf Vertreter der Alt- und Neustadt Brandenburg, der Städte Frankfurt,

¹ Vgl. Julius Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, Berlin 1881 S. 33, 107, 147, 175.

² Sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß in den landesherrlichen Urkunden der ständische Konsens nur ganz ausnahmsweise erwähnt ist: „Med rade unde med volbort unser fründe unde manne, geistlicher und wertlicher“ verzichteten die Markgrafen auf die Vasallenpflichten der mecklenburgischen Herzoge (B II 316, 317, 1350 23./6.). Die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg wurden 1403 „nach unser Herren, Mannen und Stede rate, wissen und volbort“ zu Bögten der Mittelmark bestellt (B III 165, 1403 24./11.); Hans Rohr erhielt seine Bestallung zum Hauptmann der Priegnitz „nach rate, bete und volbort unser heren, manne und stede in der Prignitz“ (A II 287, 1432). Vgl. auch B IV 358 ff. (1446 30./8.); v. Raumer II 73, 74 (1478 31./1.) usw.

³ Im markgräflichen Räte hatten die Städte keine dauerndere Vertretung; er bestand fast lediglich aus Ritterbürtigen des Landes.

Berlin und Köln teil¹. Die zum Landtag des Jahres 1480 versammelten Prälaten, Herren und Ritter, die dem Kurfürsten Albrecht Achilles Beiträge zur Tilgung der Landes Schulden gewähren sollten², sind ausnahmslos kurfürstliche Räte gewesen. Und ebenso trugen die Stände tage, auf denen Albrecht Achilles bzw. Johann (in den Jahren 1473 und 1480³) wegen verweigerter Bedezahlung über die altmärkischen und priegnitzer Städte Klage führten, den Charakter allgemeinerer, nur durch städtische Gesandte erweiterter Ratsversammlungen.

Die Räte wurden „zu Rat oder Landtag verschrieben“⁴. Zum Landtag berief sie der Kurfürst meist (mit oder ohne Abgesandte der Städte), wenn es sich 1. um Einführung neuer Gesetze und Einrichtungen⁵, 2. um Gewährung außerordentlicher Steuern⁶ handelte, und 3. zu gerichtlichen Verhandlungen oder schiedsrichterlichen Vereinbarungen⁷, deren Aufgabe es nicht selten war, zwischen Landesherrn und Ständen zu vermitteln. In diesen Fällen galten sie bisweilen als Repräsentanten der Stände.

Die Stände haben auf Rat und Zentralverwaltung in der Mark zur Zeit des Mittelalters im allgemeinen verhältnismäßig geringen Einfluß gehabt. Diese Tatsache erklärt sich zum großen Teil aus der territorialen Entwicklung, der Zersplitterung des Landes in zahlreiche Ge-

¹ C I 273 ff.

² v. Raumer II 47 ff. (1480).

³ Unter den ständischen Abgeordneten, welche unter Vorsitz des Bischofs von Sebus über die von Albrecht Achilles gegen die Städte der Altmark und Priegnitz erhobenen Beschwerden zu Gericht sitzen sollten, befanden sich 6 Geistliche, 3 Herren, die sämtlich, und 33 Ritter, von denen sicher 24 kurfürstliche Räte waren; C II 71 ff. (1473 23./2). — Von den 16 ritterbürtigen Teilnehmern der ständischen Verhandlungen 1473 8./3. (C II 88 ff.) waren mindestens 12 kurfürstliche Räte. Noch stärker waren die letzteren an den ständischen Beratungen beteiligt, die Markgraf Johann 1480 zum Gericht wider die altmärkischen Städte ausschrieb. Prälaten, Herren und Ritter entsandten 41 Vertreter. Von diesen lassen sich 37 mit Sicherheit als Räte Johanns nachweisen; dazu kamen 19 städtische Abgeordnete (v. Raumer II 56, 1480). Noch mehr zu Gunsten der Räte verschiebt sich das Verhältnis für die ständische Versammlung von 1480 (v. Raumer II 58 ff.), an der mit Ausnahme der städtischen Abgeordneten nur landesherrliche Räte beteiligt waren. Die gleiche Zusammensetzung zeigt der Herrentag von 1480 22./3. (Riedel C II 246).

⁴ v. Raumer II 230 (1523).

⁵ Z. B. Ludwigs des Älteren Vergleich mit den Ständen über eine neue Münzeinrichtung; C I 22, 23 (1345 4./9.).

⁶ A XIV 127 (1362 30./7.).

⁷ A XVII 109 (1427 6./12.), A III 448—449 (1447), A XVI 251 (1453), A XVI 254 (1454 30./1.), A XVI 254, 255 (1454 1./2.), C II 88 ff. (1473 17./5.) usw.

biete mit eignen ständischen Vertretungen und gesonderten Lebensinteressen. Am klarsten wird sich die eigentümliche Stellung des märkischen Rates zu den Ständen veranschaulichen lassen durch einen Vergleich mit anderen Territorien, welche eine einheitliche ständische Organisation gehabt haben. Aus den letzteren die kleineren geistlichen Fürstentümer als Beispiel auszuwählen, ist schon darum zweckmäßig, weil sich hier die Verhältnisse ziemlich einfach und übersichtlich gestaltet haben.

Infolge der frühzeitigen Entwicklung des Domkapitels zur Korporation, der Einheitlichkeit des ständischen Organismus und Geschlossenheit des Territoriums erwarben in geistlichen Territorien die Stände, insbesondere die Kapitel der Kathedralkirchen so großen Einfluß auf das Landesregiment, daß es zeitweise gelang, dem Rat den Charakter einer ständischen Institution zu verleihen. So mußte sich Bischof Ludwig von Münster 1336 mit Edelmännern, Domkapitel, Ritterschaft und Städten des Stifts dahin vereinigen, einen Rat bestehend aus drei Domherren und dem Propst von St. Mauriz, fünf Edelherren, sechzehn Rittern und dreizehn Knappen, zwei Bürgermeistern und zwei Schöffen der Stadt Münster zu ernennen; er versprach, die Amtleute nur mit Genehmigung des Rates einzusetzen und solche, die dem Rat mißliebiger wären, zu entfernen, keinen Krieg zu führen, kein Stiftsgut zu veräußern „buten vulbort unses rades“ u. f. f.¹ Fast gleiche Befugnisse gestand Bischof Florenz dem Rate zu, den er 1368 auf Drängen seiner Stände berief.² Es war nur eine andere, freilich seltene und höchst merkwürdige Form solcher Vereinigung, wenn einige Mitglieder der Stände in einem Landfriedensbündnis mit Ludwig von Münster (1346, 25. Oktober) sich als „geschworene Räte“ in den Dienst des Bischofs stellten und sich verpflichteten, „um endrechtigkeit des Stichtes van Monstere und um des besten willen unses heren van Monstere“ für des Landes Beste zu sorgen.³

Waren die Stände vermöge ihrer eignen Organisation und der territorialen Entwicklung des Landes im stande, einen einheitlichen Willen der Landesherrschaft entgegenzusetzen, so gelang es ihnen nicht selten, den Fürsten in wichtigen Regierungsmaßnahmen, wie Beamtenernennung, Veräußerung von Stiftsgut usw. an die Zustimmung des Rates zu binden, den sie bei günstiger Konstellation bisweilen sogar als ihre Kreatur betrachten durften. Ein gewisser Einfluß war ihnen dauernd

¹ Vgl. Niesert, Münsterische Urkundensammlung, Bd. V 158—160 Nr. 49.

² Vgl. Rindlinger, Münsterische Beiträge, Bd. I Münster 1787 Urk. Nr. 13 S. 30—36.

³ Die bisher nicht veröffentlichte Urkunde befindet sich im Staatsarchiv zu Münster: Urff. Fürstentum und Domkapitel Nr. 578 (1346 25./10).

gesichert, sobald ständische Würdenträger erbliche Vertretung im Räte fanden, da die Inhaber solcher Ratsherrenposten ihren Standesgenossen meist eng verbunden, den Landesherren gegenüber jedenfalls sehr viel selbständiger waren, als die frei ernannten consiliarii. Im geistlichen Fürstentum Osnabrück z. B. gehörten neben einzelnen Ritterbürtigen, deren Familien gewohnheits- oder vertragsmäßig die Mitgliedschaft im consilium iuratum erworben hatten, bestimmte ständische Würdenträger, die Dignitäre des Domkapitels (vor allem Propst und Dekan), die Bürgermeister als Vertreter der Stadt und die Drost von Bar als erbliche Vorsteher der Ministerialität bzw. Ritterschaft dem geschworenen Räte an¹. Durchgreifende Umgestaltungen in der Zusammensetzung des Rates, wie sie in der Mark Brandenburg mehrfach nachweisbar sind, fanden dort gar nicht oder selten statt. Der Rat blieb in einer gewissen Abhängigkeit von den Ständen. Mehrfach kam es sogar vor, daß der Landesherr genötigt wurde, nur solche Räte zu ernennen, die den Ständen genehm waren², oder mißliebige Personen aus dem Räte zu entfernen³.

Freilich haben auch in kleineren, geistlichen Territorien ständische Bildungen dieser Art nur ausnahmsweise dauernden Bestand gehabt.

¹ Vgl. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück, Bd. XXV S. 111 ff., S. 91 ff. A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 88, 89: „Der Landmarschall ursprünglich bloß Beamter des Herzogs war unvermerkt an die Spitze der ganzen Landschaft gelangt und galt seitdem (vor 1440) auch als Würdenträger der Stände. Dem entsprach, daß fortan bei Besetzung dieses Postens eine Mitwirkung der Stände wahrnehmbar ist.“

² So versprach Bischof Otto von Paderborn 1279 „de communi consilio et consensu capituli, ministerialium et burgensium nostre civitatis“, den Anordnungen eines Rates sich zu fügen, welchen ihm das Domkapitel zur Seite stellte: „stare promissimus ordinationi et consiliis eorum, qui nobis ad presens sunt vel in posterum pro tempore fuerint de dicto nostro capitulo deputati et adiuncti“ (westfäl. Urkb. IV S. 744, 745 Nr. 156, 1279 24./10.).

³ Im Jahre 1428 verbanden sich das Domkapitel von Halberstadt und die Städte Halberstadt, Quedlinburg, Niersleben, um den Bischof zu zwingen, seinen Rat Heise Bunte zu entlassen; Halberstädter Urkb. II 826. — Vor dem Regierungsantritt wurden die Territorialherren bisweilen zu dem Versprechen gezwungen, die Räte ihres Vorgängers zu übernehmen. So gab Herzog Magnus von Braunschweig 1367 den Prälaten und Städten seines Landes die Zusicherung: „Wene of unse leve veddere Her Wilhelm in syneme rade hedde, de scholde we of in unseme rade beholden, wanne de herschap to uns queme. Of schulle we unses leven vedderen her wilhelmes drosten, marschalke, schenken und kemerere bi oren ammechten beholden und laten;“ Sudendorf III Nr. 337 S. 223—226 (1367 Okt. 18 und 22), vgl. auch ebenda. Nr. 381 S. 257 (1368 14./9.).

Bisweilen hat der Landesfürst neben dem ihm aufgezwungenen ständischen consilium einen engeren Kreis vertrauter Räte ernannt, mit denen er die Regierungsgeschäfte erledigte. So sehr widersprach diese ständische Abart dem Wesen des Rates, der seine eigentümliche Bestimmung nicht ganz erfüllen konnte, sobald dem Fürsten die freie Verfügung über seine consilarii entzogen war.

In größeren, weltlichen Territorien ist der fürstliche Rat weit seltener zur ständischen Kreatur geworden. Wo er hauptsächlich aus Rittern zusammengesetzt war, hatten die anderen im Rate nicht vertretenen Stände keine Veranlassung, etwaige Gelüste der Ritterschaft zu einer ständischen Verbildung des landesherrlichen Rates zu unterstützen.

In der Mark Brandenburg kam hinzu die eigenartige Entwicklung und Gliederung der Stände, die sich aus der Entstehung des Landes ergab. Sie ist für die Stellung des Rates von entscheidender Bedeutung gewesen. Die Stände bildeten hier keine Gesamtvereinigung, geschweige denn eine einheitliche Korporation¹. Die geographischen Bezirke der Mark, die Altmark, Mittelmark, Briegnitz, Uckermark, Neumark, die zahlreichen kleineren Territorien, das Land Ruppin, Barnim, Teltow, Glien, Lebus, Sternberg usw. verfolgten ihre eignen ständischen Interessen. Ebenfowenig besaßen die einzelnen ständischen Gruppen, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte eine gemeinsame Organisation², wie in anderen Territorien beispielsweise die ganze Ritterschaft unter Führung des Landdrosten³ oder Landmarschalls⁴ korporativ geeinigt war. Der Einfluß der märkischen Stände äußerte sich daher hauptsächlich in der Lokalverwaltung. Die Hauptmänner und Bögte, die Vertreter des Markgrafen in den einzelnen Amtsbezirken, waren in gewissen Maßnahmen an die Zu-

¹ Vgl. hierüber v. Mühlverstädt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, Berlin 1858 S. 45, 70 ff.; Joh. G. Drohsen, Geschichte der preussischen Politik, Bd. I 1868 S. 66 ff.

² Ständische Privilegien wurden in der Regel nur einzelnen Territorien der Mark verliehen, zuweilen selbst nur der Ritterschaft bezw. den Städten eines einzelnen Landesteils; so verpflichtete sich Markgraf Otto der Faule, Bögte und Hauptleute in der Altmark nur mit Rat und Willen der altmärkischen Städte einzusetzen (vgl. A XV 152 ff. 1360 22./3.). — Als Sigismund die Mark verpfändete, wurden die Stände der einzelnen Territorien, des Havellandes und Glins (B III 102), des Landes Lebus und Sternberg (B III 105), der Altmark (B III 103) usw. gesondert angewiesen, Markgraf Jobst Suldbigung zu leisten.

³ Z. B. im Fürstentum Osnabrück; Mitteilungen des Vereins für Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück, Bd. XXV S. 96 ff.

⁴ Z. B. in den Fürstbistümern Paderborn, Münster und Köln; westfäl. Zeitschr. Bd. XXIX S. 331 ff.

stimmung ihrer Stände gebunden. So zerfiel die Mark in zahlreiche ständische Einzelkörperschaften, die vor allem durch die Person des Landesherren zu einem Ganzen verbunden wurden. Eine Vereinigung der Provinzialstände zu größeren allgemeinen Versammlungen hat höchst selten stattgefunden¹, wenn aller Interesse getroffen war. Und trat dieser seltene Fall ein, so geschah es auf dem beschwerlichen Wege besonderer Verständigung. Zu einheitlicher Organisation haben diese Zusammenkünfte in der Mark während des Mittelalters nicht geführt².

Kein ständischer Würdenträger hatte Anrecht auf Sitz im märkischen Rat. Und die Stände waren infolge ihrer Zersplitterung meist unfähig, einen Gesamtwillen zu erzeugen und zu betätigen. Ebenso wenig aber vertraten die Räte in der Mark ein gemeinsames Interesse, wie nicht selten in Territorien mit einheitlich organisierten Ständen. Die ritterlichen in der Altmark angehörenden consiliarii verwandten sich wohl für Forderungen, die ihre engere altmärkische Heimat betrafen. Den lokalen Interessen ihrer Standesgenossen in der Uckermark etwa oder im Lande Lebus standen sie gleichgültig oder gar feindlich gegenüber. Und da die Räte niemals oder nur ausnahmsweise insgesamt am Hofe vereinigt waren, sondern je nach Bedürfnis von ihrem Landsitz zitiert wurden, so boten — abgesehen von trennenden Rivalitäten und Streitigkeiten unter den märkischen Rittern selbst — auch die Hofstage kaum Gelegenheit, auf dem Wege der Einung vom Fürsten Rechte zu erzwingen.

Der märkische Rat blieb im allgemeinen daher in der Hand der Landesherren. Sein Charakter als Beamtenkollegium ist verhältnismäßig unveränderlich gewesen, während er besonders in Ländern mit einheitlich organisierten ständischen Körperschaften je nach dem Überwiegen landesherrlicher oder ständischer Einflüsse den verschiedensten Wandlungen vom ständischen Regentschaftsrat bis zum landesfürstlichen Beamtenkollegium unterworfen war.

Bei der Zersplitterung der Stände und dem Mangel einheitlicher Organisation hatten andererseits die Markgrafen nur selten die Möglichkeit, selbst bei wichtigen allgemeinen Fragen den Rat der Stände des

¹ Zuerst nachweisbar C I 22, 23 (Sept. 1345); vgl. C I 24, 25 (1345 26./9.).

² Ähnlich ist die Entwicklung, wie es scheint, in Baiern gewesen. Vgl. O. Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I S. 547: „Seitdem blieben in allen den Verwicklungen und Kämpfen, welche die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ausfüllten, die einzelnen Landschaften in sich und mit einander vereinigt, ohne daß es doch zu einer ganz Baiern umfassenden Konföderation gekommen wäre.“ Nach Gierke sind die gesamten Landstände Baierns zum erstenmal 1505 als einheitliche Körperschaft versammelt gewesen (vgl. a. a. O. S. 548).

ganzen Landes einzuholen, da ihre Berufung einen unverhältnismäßig großen Apparat erforderte. Anstatt der sonst üblichen Vermerke, welche den Rat bezw. Konsens der Stände zum Ausdruck bringen, ist in den von brandenburgischen Markgrafen ausgestellten Urkunden seit Anfang des 14. Jahrhunderts meist nur der Teilnahme des Rates gedacht; selten sind daneben im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. die Stände¹ und ganz ausnahmsweise diese allein² in den Konsensvermerken genannt.

Trotz dieser eigenartigen Stellung ist es den märkischen consiliarii, wenn es überhaupt beabsichtigt war, nicht gelungen, ihre Ratspflicht in ein Konsensrecht umzuwandeln. Es wäre unzumutbar gewesen, wenn der Markgraf bei wichtigeren Regierungsmaßnahmen seine consiliarii umgangen hätte. An ihre Zustimmung nach Art ständischer Vertretung war er nicht gebunden³.

Die Räte hatten die Pflicht, nicht ein Recht zur Beratung des Fürsten. Wurde ihnen ausnahmsweise ein solches zugestanden, so war es stets abgeleitet, meist auf bestimmte Jahre, jedenfalls nur auf kürzere Dauer übertragen. Die Stände dagegen erwarben ein Recht auf Beratung des Landesherrn. Gewisse Maßnahmen desselben gewannen nur durch ihren Konsens Gültigkeit.

¹ C I 27, 28 (1347 12./7.): „mit rate unſers rates, der land und der ſtete“, A XIV 108/109 (1353 10./5.): „fidelium ac consiliariorum nostrorum et aliarum civitatum nostrarum consulum maturo prehabito consilio“, A XIV 112 (1356 25./6.): „von anwifunge unſes rades, mannen und ſteden“, A XX 222 (1354 23./4.), Supplbb. S. 238 (1359 10./1.), A VI 34—36 (1360 16./1.), B II 424, 425 (1360 16./1.), A XXV 243, 244 (1364), A XIV 147, 148 (1368 22./11.), A II 465, 466 (1370), A XX 155, 156 (1432 27./5.), A XII 96, 97 (1432 10./6.), A IV 96 (1440) usw.

² Vgl. z. B. B II 316, 317 (1350 23./6.), B III 165 (1403 24./11.). In den Konsensvermerken „mit rade und vulbort unſes rades und unſer ſtede“, „deliberatione matura prehabita cum nostris consiliariis et consulibus civitatum nostrarum“ (B II 424, 425, 1360 16./1.), „mit vulbort unſer rete und ſtete“ (A XXIII 202, 1436 16./2.) ſcheinen die consiliarii als Vertreter der Ritterſchaft aufgefaßt zu ſein.

³ Ausnahmsweise wird ein „consensus consiliariorum“ allerdings erwähnt, ſo A VII 409 (1295 22./4.), B I 290 (1310 31./5.), B I 311 (1311 24./7.), A IX 368 (1342 9.8.), A XXI 162 (1348 5./9.), A XXIII 61 (1353 3./7.), A XXI 183 (1362 27./2.), A XXI 413 (1364 27./5.), A XXV 253 (1369 19./12.). Indeffen ſind dieſe Fälle ſo vereinzelt gegenüber der allgemein üblichen Anwendung des Vermerkes „mit rate unſers rates“, daß man ein Konsensrecht aus ihnen unmöglich herleiten kann. Im eigenen Intereſſe mögen die Markgrafen Wert darauf gelegt haben, die tatsächliche Zuſtimmung ihrer Ratgeber hervorzuheben und den Beſtand ihrer Entſcheidung dadurch gegen Anfechtung zu ſichern.

3. Scheidung von Hof- und Landräten.

Schon seit der Entstehung des Rates sind in seiner Zusammensetzung deutlich zwei Elemente zu scheiden: 1. Die Provinzialräte, d. h. die in einzelnen Bezirken oder Vogteien des Landes angesessenen consiliarii, deren Aufgabe es war, den Markgrafen, wenn er sie an den Hof berordnete oder ihr Gebiet bereiste, über die heimatlichen Verhältnisse aufzuklären und zu beraten¹, und 2. die ständiger in des Markgrafen Umgebung lebenden consiliarii und Hofbeamten, welche die laufenden Angelegenheiten der Zentralverwaltung erledigten.

Während die Beziehungen der Letztgenannten zum Markgrafen meist den Charakter eines reinen Beamtenverhältnisses trugen, waren die Provinzialräte nicht unabhängig von ständischen Einflüssen. Die Stände der einzelnen märkischen Provinzen legten Wert darauf, daß die Räte, welche ihre Interessen am Hofe vertreten sollten, durch eigne Lebensbedingungen mit diesem Bezirk verwachsen, in ihm angesessen und von seinen Bewohnern abhängig waren. Und in der Tat sind sowohl die Provinzialräte, als die obersten landesherrlichen Beamten in den Vogteien und Hauptmannschaften mit ganz verschwindenden Ausnahmen² märkische Ritter gewesen. Das Indigenatsprinzip ist hier fast vollständig zur Anerkennung gelangt.

Der Markgraf suchte umgekehrt seine consiliarii ständischer Beeinflussung fernzuhalten, vor allem diejenigen Räte, welche zu längerem Dienst an den Hof berufen wurden und mit den Inhabern der Hofämter die laufenden Regierungsgeschäfte daselbst erledigten. Da man im Mittelalter Trennung von Hof- und Staatsverwaltung nicht kannte, der Landesherr ohne vermittelnde Instanz selbständiger und verantwortungsvoller Behörden das Regiment ganz persönlich führte, war er um so mehr auf Ratgeber angewiesen, die zuverlässig, verschwiegen, selbstlos sich seinem Dienst und Willen hingaben, ohne widersprechenden oder konkurrierenden

¹ Vgl. S. 62 ff.

² Fremder Herkunft sind die Vögte bzw. Hauptmänner der Utmart Marquard von Lauterbach (1357), Ortel von Zehmen (1438), wie auch der neu-märkische Vogt Albert von Wolffstein (1345—47, 50) gewesen. Außer Ortel von Zehmen hat vom Regierungsantritt der Hohenzollern bis zum Ende des 15. Jahrhunderts — so viel wir wissen — kaum ein einziger Ausländer das Amt eines Landvogtes bzw. Hauptmannes in der Mark bekleidet. Umgekehrt dagegen haben die Hohenzollern (gleich ihren Vorgängern aus wittelsbachischem und luxemburgischem Geschlechte) die Hofämter mit Vorliebe ausländischen Rittern übertragen.

Interessen der Stände ihr Ohr zu leihen. Es ist daher erklärlich, daß die Territorialherren gern Ausländer in den Rat beriefen, die dem Lande selbst, seinen Interessen und Bedürfnissen fernstanden, aber um so enger mit der Person ihres Herrn verbunden waren. Ein verhältnismäßig großer Teil der Räte, die den Wittelsbachern, Luxemburgern, Hohenzollern als Hofbeamte dienten, war, wie bemerkt, bairischer, schwäbischer, fränkischer Herkunft¹.

Bei der eigentümlichen Zwitterstellung, die der mittelalterliche Rat im Verwaltungsorganismus einnahm, trat bald der ständische, bald der Beamtencharakter der Räte deutlicher hervor: Die Provinzialräte oder Räte „von Haus aus“, die der Markgraf gewohnheitsmäßig aus den ritterbürtigen Eingefessenen der Mark ernannte, wurden unwillkürlich von den Ständen desjenigen Bezirkes beeinflusst, dessen Interessen und Bedürfnisse sie als Vertrauensmänner der Zentralregierung vermitteln sollten; die „Hof-“ oder „wesentlichen“ Räte dagegen standen, besonders wenn sie fremder Herkunft waren, in einem reinen Beamtenverhältnis zum Markgrafen. So lag die Scheidung der consilarii in „Land-“ und „Hofräte“ bereits in den Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts begründet. Freilich kam sie damals schwerlich den Zeitgenossen ganz zum Bewußtsein. Denn solange der Markgraf ohne dauernde Residenz unet von Ort zu Ort reiste, hatten die Provinzialräte, die er jedesmal an seinen Hof berief, so regen Anteil an der Zentralverwaltung des Landes, daß sie keineswegs nur als „Land-“Räte erschienen.

Eine Änderung trat hierin im 15. Jahrhundert ein. Drei Umstände wirkten hauptsächlich zusammen: Die Wahl einer festen Residenz durch den Markgrafen, das Eindringen gelehrter Elemente in die Zentralverwaltung und die Organisation des Rates zu einer geschlossenen, kollegialischen Behörde.

Der Sitte, nach Art mittelalterlicher Fürsten auf Reisen durch das Land die Getreuen und Räte hier und dort zu Hofstagen zu versammeln, sagten die brandenburgischen Kurfürsten allmählich ab, als Berlin durch den Schloßbau Friedrichs II. Hauptstadt des Landes wurde. Schon im Jahre 1484 beschwerte sich der Herrentag darüber, daß der Kurfürst nicht mehr umherziehe und selbst das Land besichtige². Durch Einrichtung einer festen Residenz erhielt zwar die Zentralverwaltung ihren dauernden Mittelpunkt und größere Stetigkeit, aber die regelmäßige und lebendige Fühlung mit den einzelnen Bezirken oder Provinzen des Landes lockerte

¹ Vgl. S. 96 ff.

² C II 302, 303.

sich mehr und mehr. Je ausschließlicher die Leitung der Zentralverwaltung in die Hände der „wesentlichen“ oder „Hofräte“ überging, desto klarer trat zwischen ihnen und den Provinzialräten ein gewisser Gegensatz hervor. Das Interesse der letzteren identifizierte sich mehr und mehr mit dem des provinziellen Bezirkes, in welchem sie angefaßt waren, und die Stände, deren Macht und Ansehen seit Mitte des 15. Jahrhunderts zunahm, sahen in den Provinzialräten die geeigneten Mittelpersonen, um ihren Einfluß auf die Zentralverwaltung des Landes geltend zu machen.

Der Gegensatz wurde noch verschärft durch das Eindringen der Gelehrten in die Zentralverwaltung. Als Ausländer verstärkten die „gemieteten Doktoren“, welche vereinzelt seit Anfang des 15. Jahrhunderts in den brandenburgischen Hofdienst traten, den verhältnismäßig nicht unerheblichen Bestandteil fremdbürtiger Mitglieder im Rate des Markgrafen. Die Gelehrten empfangen Sold vom Fürsten; sie lebten in seiner Umgebung und waren, wie die fränkischen Hofbeamten, in der Regel frei von ständischem Einflusse.

Zum Abschluß gelangte die Scheidung der beiden in ihrer Verschiedenheit ehemals kaum erkennbaren Elemente des landesherrlichen Rates, als dieser durch die Neuorganisation des 16. Jahrhunderts eine ständige, kollegialische Behörde wurde. „Alle wesentlichen Räte“ sollten nach der Hofordnung Joachims II (1537) im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr in der Ratsstube zusammenkommen und daselbst „unser Sachen beratschlagen, die auf das mal nott und vorhanden sein, und was vor Briefe einkommen, die antworten, darauf beratschlagen und nachfolgig an uns zu der stunde, so wir Audienz geben werden, soviel uns zu wissen von nothen und ane unser vorwissen nicht mag beschieden werden, tragen unser gemut und gutduncken darin zu erlernen¹.“ Seit der ständige kurfürstliche Rat sich meist aus „wesentlichen“ Räten zusammensetzte, waren die Landräte von der regelmäßigen Teilnahme an der Zentralverwaltung ausgeschlossen. Die Namen „Hofrat“ und „Landrat“ kamen in den deutschen Territorien zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf, als die Verschiedenheit beider Ratskategorien den Zeitgenossen zum Bewußtsein gelangte².

¹ König a. a. D. Bd. I 246 und A. Kern a. a. D. S. 1 ff.

² Der Name „Hofrat“ findet sich in märkischen Urkunden zuerst in der Bestallung des Dr. Wolfgang Kettwig zum Hofrat vom 29. Juli 1515 (C III 254); in Baiern kommt der gleiche Titel nach Rosenthal a. a. D. S. 263 zuerst in der Landesordnung vom Jahre 1501 vor. Um dieselbe Zeit muß sich auch der Landratsstitel eingebürgert haben. Die Institution der Landräte ist um 1540

Veröff. d. Ver. f. G. d. W. Brbb. — Spangenberg.

Trotz des veränderten Charakters ihrer Stellung blieben die Landräte, deren Wahl und Präsentation anderwärts den Ständen gebührte, in der Mark vom Kurfürsten ernannte, absehbare Regierungsbeamte. Die Abweichungen der Entwicklung dieses Amtes in den verschiedenen Landschaften erklären sich größtenteils aus der besonderen Art, in der sich das Verhältnis zwischen Landesherrn, Rat und Ständen in den einzelnen deutschen Territorien gestaltete¹.

Dritter Abschnitt.

Die Kanzlei.

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis der Kanzlei zum Rat.

Die Frage, ob Notare (bezw. Kanzler) zugleich landesherrliche consilarii gewesen, ist nur gelegentlich gestellt und dann verneint worden. In seiner Lehre von den Privaturkunden schreibt D. Poffe: „Die Hofkanzlei, welche, von den privaten Angelegenheiten des Fürsten abgesehen, mit der Abfassung der auf dem Landding und im Hofgericht gefällten Urteile betraut war, wurde nicht zu den Ratgebern gerechnet.“ Man könnte wohl gute Gründe zur Entkräftung dieses Urteils anführen, selbst wenn direkte Beweise für die Zugehörigkeit der obersten Kanzlei-Beamten zum markgräflichen Rat fehlten.

Als lese- und schreibkundige Leute, im Besitze wenigstens elementarer Kenntnisse des Rechtes² bildeten die Notare im Rat der Fürsten — be-

bereits allbekannt. In diesem Jahre mußte Joachim II. den Ständen der Mark das Versprechen geben: „Wir wollen uns auch in kein Verbündnis, dazu unsere Unterthanen oder Landsassen solten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landrätthe begeben“; Mylius, Corpus constit. march. Teil VI 1 Spalte 61. Über das mecklenburgische Landratsamt vgl. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände, S. 137, 138.

¹ Die weitere Entwicklung des Landratsamtes vom 16. Jahrhundert ab ist in der Hauptsache klargestellt, besonders durch Gelpke in der Zeitschr. für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, herausgeg. von M. Schulzenstein und A. Reil, Bd. 10 Heft 2/3, Berlin 1901 S. 211—297.

² Dietrich Morner, der bekannte Protonotar Ludwigs des Römers, studierte von 1336 ab an der Universität Bologna; vgl. Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ed. Ernst Friedlaender, Berlin 1887 S. 96.

sonders in weltlichen Territorien — die notwendige Ergänzung zu den ritterbürtigen consiliarii, die als Grundbesitzer wirtschaftliche Kenntnisse und praktischen Blick, aber in der Regel keine höhere geistige Bildung besaßen. Der Fürst konnte die Kenntnisse und Fähigkeiten der Berater geistlichen Standes auch bei den Verhandlungen, die der formellen kanzleimäßigen Ausfertigung der Urkunden vorangingen, nicht entbehren. Daneben forderten die Verantwortlichkeit und Bedeutung der Amtspflichten des Notars dessen Anwesenheit im Räte. Dem Notar lag es ob, die Beschlüsse, über die sich der Fürst mit seinen consiliarii geeinigt hatte, in urkundliche Form zu bringen, die jenen erst die volle Rechtsgültigkeit sicherte. Er war dafür haftbar, daß die Urkunde, die er schrieb oder ausfertigen ließ, inhaltlich genau den Verfügungen des Landesherrn entsprach. Um aber für Richtigkeit des Inhaltes und präzise Fassung des urkundlichen Wortlautes einstehen zu können, war Teilnahme an den Beratungen, zum wenigsten genaue Kenntnis ihrer Ergebnisse notwendige Voraussetzung.

Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen ergibt sich die Beteiligung der Notare an den landesherrlichen Ratsversammlungen mit großer Wahrscheinlichkeit aus der häufigen Erwähnung ihrer Namen in den urkundlichen Zeugenreihen. Da die Zeugen markgräflicher Urkunden, wie oben erwiesen wurde, seit Anfang des 14. Jahrhunderts meist consiliarii waren, mußte es auffallen, wenn die Notare bei so häufiger Erwähnung in den Zeugenreihen¹ nicht dem markgräflichen consilium angehörten. Sie übernahmen eine doppelte Bürgschaft für die Gültigkeit der urkundlich beglaubigten Rechtshandlung: Als Notare trugen sie die Verantwortung für richtige Fassung und Beglaubigung des Dokumentes und als Zeugen waren sie verpflichtet, im Falle der Anfechtung für den Inhalt der Urkunde einzutreten².

Ihre Zugehörigkeit zum Rat bezeugen endlich einige direkte Beweisstellen, deren erste schon für die Zeit kurz nach Entstehung eines engeren Rates überliefert ist in der Urkunde von 1286 1./11, gegeben „durch die

¹ 3. B. A II 452 (1277), A XIII 224 (1287 15./6.), A X 217, 218 (1291 18./9.), B I 322 (1312 30./4.) usw.

² Die Notare werden daher bisweilen doppelt, in der Zeugenreihe und in der Datierungsformel, genannt; so z. B. in der Urk. B I 186 (1286 17./9.), wo der Notar Bernhard zuerst unter den testes und später in der Datierungsformel „Datum Fredeberg per manus nostri notarii Bernardi“ erwähnt ist; ebenso A XVIII 2, 3 (1286 17./9.), XVIII 71 (1299 2./8.). In der Urk. A X 217, 218 (1291 18./9.) ist der Protonotar Heyso von Krakow als Zeuge genannt; gegeben ist sie „per manum Alberti notarii“ usw. Vgl. O. Posse a. a. O. S. 169 ff.

handt Bernhardi unserz Rats notarii¹." Bei der Übereinkunft Ludwigs des Römers mit Markgraf Friedrich von Meissen vom Jahre 1363 28./10. sind als Zeugen genannt: „Peter von Trutenberg, her Herman Moracker . . . und der vorenant Dietrich Mörner uz unserm Rat²." Dietrich Morner, Propst zu Bernau, aber ist der jener Zeit häufig genannte Protonotar des Markgrafen³. In der Urkunde 1384 14./3. wird Ortwein, Landschreiber der Mark, neben Bischof Dietrich von Havelberg und Graf Albrecht von Lindow zu den „ratgevern und gewaldigen“ Sigismunds gezählt⁴. Zahlreichere Zeugnisse dafür, daß — bisweilen oder regelmäßig — auch Notare zum markgräflichen Rat gehörten, sind kaum zu erwarten, da Aufzählungen fürstlicher consiliarii in mittelalterlichen Urkunden (vor dem 15. Jahrh.) höchst spärlich überliefert sind. Doch lassen sich entsprechende Belege auch aus Urkunden anderer Territorien erbringen;⁵ und für das 15. Jahrh.⁶ beweist eine große Zahl zuverlässiger Urkundenangaben mit Bestimmtheit, daß die Kanzler als besonders angesehen und einflußreiche Mitglieder im Rate der Hohenzollern saßen⁷.

Zweites Kapitel.

Titel der Kanzleibeamten.

Unscheinbar, wie die Anfänge des später so bedeutungsvollen Amtes, waren die Titel seiner ältesten Inhaber. Die ersten, deren Namen uns

¹ A XIII 319.

² In derselben Urkunde B II 455, 456 (1363 (28./10.) wird unter den Räten Markgraf Friedrichs von Meissen dessen Schreiber (Notar) Nikolaus erwähnt.

³ Vgl. z. B. A XVI 15/16 (1360 28./5.).

⁴ A XXI 217.

⁵ Z. B. Sudendorf, Urfb. z. Gesch. d. Herzöge von Braunschweig, Hannover 1859 Bd. I Nr. 142 S. 87 (1296), Zeugen: „Dominus Ghevehardus de Borswelle, . . . Egghehardus notarius nostri consiliarii“; Lacomblet, Urfb. f. d. Gesch. d. Niederrheins, 1853 Bd. III Nr. 373 (1342 22./2.); Mecklenburgisches Urfb. Bd. VII, Schwerin 1872 Nr. 4934 (1328 12./6.): „Testes . . . Rutgherus ecclesie sancte Marie in Rostok rector prothonotarius noster et Heinricus Bonsak famulus nostri consiliarii“; ebendaf. Bd. IX Nr. 6084 (1340 28./11.), Bd. X Nr. 6683 (1346 16./10.), Nr. 6747 (1347 11./4.), Nr. 7124 (1350 4./10.) usw.; Urfb. des Hochstifts Merseburg ed. Kehr, Halle 1899 Nr. 1071 (1356 14./3.): „unserm lieben getruwen canceler und heimlicher.“ Über Hessen vgl. A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums, S. 400, 402 ff.

⁶ Z. B. A I 45 (1429): „Hinze Donre unde Johann Sommer unser Scriber alle unser Räte;“ B IV 251 (1441 18./7.): „Conrad S. und Heinz Kracht Protonotarien, Räte . . .“

⁷ D. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, bemerkt S. 171, die Notare seien nicht zu den Ratgebern gerechnet worden, weil sie „in den Zeugenreihen

urkundlich überliefert werden, Wiricus Francigena (1170)¹, Hermannus (1187)², Sifridus (1190)³, Albertus (1202)⁴ sind „scriptores“ genannt. Sie waren Kleriker, meist Kapläne des Markgrafen und versahen das Schreiberamt als Nebenfunktion ihres geistlichen Berufes. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist die Bezeichnung „scriptor“⁵

getrennt von den Ratgebern aufgeführt werden“; vgl. S. 171 Anm. 3. Auch in märkischen Urkunden finden sich ausnahmsweise entsprechende Beispiele, so z. B. die Zeugenreihe der Urk. B I 376, 377 (1315 8./9.): „Slotko dapifer, Busso Gruwelhut . . . Busso de Milo milites ac nostri consilarii, Hermannus de Luchowe nostrae curiae notarius et quam plures nostri capellani“; ähnlich im mecklenburg. Urfb., Bd. X, Schwerin 1877 Nr. 6935 (1349 17./3.): „presentibus . . . Bernardo Alkun armigeris consiliariis nostris, Bertoldo Roden nostro cancellario.“ Die Scheidung der Notare von den consilarii ist gewiß auffällig. Aber daß sie zu den Schlußfolgerungen Posses nicht berechtigt, geht schon aus dem Umstande hervor, daß in zwei von ihm selbst angeführten Beispielen (S. 169 Anm. 2, Urk. 1291 Sept. 24 und S. 169 Anm. 3, Urk. 1300 Juni 9) die Protonotare unter den consilarii genannt sind.

Wenn die Notare in den Zeugenreihen bisweilen hinter den consilarii stehen, so kann es die Bedeutung haben, daß man ihnen trotz ihrer Zugehörigkeit zum Räte eine besondere Stellung neben den anderen consilarii einräumte. Bei den Schwankungen des Kanzleibrauches ist es jedenfalls nicht zulässig, allein aus der Reihenfolge der Zeugen Schlußfolgerungen auf den Stand der testes bzw. auf ihre Zugehörigkeit zum Räte zu ziehen. Die Notare wurden meist am Schluß, häufig am Anfang, bisweilen aber auch inmitten der Zeugenreihe genannt, so z. B. A XV 38, 39 (1289 7./9.), wo die Geistlichen, unter ihnen der Kanzler Johann von Gardelegen, in der Mitte zwischen den Rittern und Stendaler Ratsheeren aufgeführt sind, A XVIII 102 (1313 29./9.), A V 71 (1324), A XV 77, 78 (1324 20./1.), A IX 25 (1324 4./2.), A XX 150 (1364 1./2.). In den Zeugenreihen des mecklenburg. Urfbuchs Bd. X Nr. 6683 (1346 16./10.), Nr. 6747 (1347 11./4.), Nr. 7124 (1350 4./10.) steht der Kanzler Bertold Rode (Rektor der St. Peterskirche in Rostock) zwischen den Rittern und Knappen, die in allen drei Urkunden ausdrücklich als consilarii Herzog Albrechts bezeichnet sind. Im übrigen vgl. S. 116 Anm. 5.

¹ A IX Nr. 1.

² A VIII 115, 116.

³ A V 25, 26.

⁴ B I 1, 2.

⁵ Sie findet sich A VIII 174 (1285 19./3.), A XXII 16 (1297 24./1.), A XIX 177 (1298 13./10.), A VIII 189, 190 (1301), A IX 354 (1301 2./8.), A I 125, 126 (1303), A IX 8 (1308 13./12.). In der älteren Zeit werden die Titel Schreiber und Notar gleichbedeutend gebraucht. „Albertus scriptor“ B I 1, 2 (1202 21./7.) ist offenbar derselbe, als „Albertus notarius“ A X 409 410 (1205). Konrad, der Notar Markgraf Hermanns, wird bald als scriptor A VIII 189, 190 (1301), A I 125, 126 (1303), bald als Notar A X 224 (1300 29./8.), Ludwigs des Römers Protonotar Morner mehrfach auch als „oberster Schreiber“ bezeichnet; vgl. A XIX 134, 135 (1350 21./12.), B II 328—330 (1351 20./3.) usw.

seltener zu lesen. Sie wird verdrängt durch den Titel Notar, der sich zuerst zum Jahre 1205 findet¹ und seitdem vorherrschend bleibt bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Amtsbezeichnung „Kanzler“ (cancellarius), ursprünglich ein Ehrenprädikat des Chefs der kaiserlichen Kanzlei, kommt in der Mark zuerst 1289, 1312², häufiger seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vor. Beles³ und Dietrich Propst von Roswig⁴ zur Zeit des falschen Woldemar führten den Titel Kanzler, mehrfach Dietrich Morner, der Protonotar Ludwigs des Römers⁵, vereinzelt Konrad Kumpelins (1368)⁶, Ratze von Schönanger Matern (1387)⁷, Peter Bischof von Lebus (1389)⁸. Durch die Luxemburger wurde der Titel „Landschreiber“⁹ vorübergehend in die Mark übertragen. Ortwein, der gelegentlich als „marchie nostre brandenburgensis generalis notarius“ bezeichnet wird¹⁰, und Johann von Baldow, beide Berliner Propste, waren als „Landschreiber“ der Mark im Dienste König Sigismunds. Mit dem Wechsel der Dynastie verschwindet der Titel.

In der ersten Zeit der Hohenzollern heißt der Kanzleivorsteher bald Schreiber bezw. oberster Schreiber, bald Protonotar¹¹. Der Titel

In Sachsen werden schon im 13. Jahrhundert die Schreiber von den Notaren geschieden; vgl. O. Poffe, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887 S. 176 und S. 169 Anm. 3 (Urk. 1300 Juni 9).

¹ A X 409, 410.

² A XV 39 (1289 7./9.), A II 79, B I 322 (1312, 1312 30./4).

³ A XIII 179 (1348 8./9.).

⁴ A IX 42 (1348 15./8.).

⁵ A XIX 142, 143 (1355 24./4.), A X 127 (1356 24./3.), A XI 281 (1356 7./5.). In Sachsen nahm gleichzeitig Heinrich von Kottwitz (1353—1364) den Kanzlertitel an; vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26, 27. Auch in Mecklenburg kam um die Mitte des 14. Jahrhunderts der bisher nicht gebräuchliche Kanzlertitel auffallend häufig zur Anwendung für eine bestimmte Person, den Rektor der St. Peterkirche in Rostock, Bertold Rode, der — wie ungefähr gleichzeitig Dietrich Morner am Hofe des Wittelsbachers in der Mark — als Kanzler und Staatsmann Herzog Albrechts von Mecklenburg eine besonders angesehene Stellung einnahm; mecklenb. Urkb. Bd. IX Nr. 6179 (1342 18./1.), Nr. 6273 (1343 23./1.), Nr. 6274 (1343 25./1.), 6328 (1343 5./8.), 6353 (1343 11./11.), 6360, 6381, 6458, 6555, 6626; Bd. X Nr. 6683, 6747, 6915, 6928, 6935 usw.; vgl. auch Register z. mecklenb. Urkb. Bd. XVII S. 278 unter „Kanzler“.

⁶ B II 493 (1368 15./3.).

⁷ A V 359, 360 (1387 12./11.).

⁸ A XVI 31 (1389 3./5.).

⁹ A XXI 217 (1384 14./3.), A VII 133, 134 (1384 15./8.).

¹⁰ A XXIV 388 (1382 27./9.).

¹¹ Johann Sommer wird A I 45 (1429) „Schreiber“, A VII 364 (1436 5./1.) „oberster Schreiber“, A IX 414 (1428 22./3.), A XV 241 (1430 29./11.) „Protonotar“, A XVII 121, 122 (1436 17./7.) „Kanzler“ genannt.

„Kanzler“ findet sich zunächst nur vereinzelt, bis er von etwa 1440 ab durchaus gebräuchlich wird¹. Heinz Kracht ist wohl noch ausnahmsweise auch nach 1440 „Protonotar“² oder „oberster Schreiber“³ genannt. Sein Nachfolger Friedrich Sesselmann (1445—1483) dagegen führte regelmäßig den Kanzlertitel. Da Sesselmann als höchster kurfürstlicher Beamter und Ratgeber, als Regent des Landes sich dem Berufe, der ihm den Titel gab, nur nebensächlich widmen konnte, wurde zu seiner Vertretung in den Kanzleigeschäften ein „Unterkanzler“ berufen (1482)⁴. Auch 1492 waren zwei Kanzler neben einander tätig: „Sigmund Zerer Doctor und Johann Volker, beide Kanzler, unsers gnedigsten hern Marggrave Johannis . . . Räte“⁵.

In derselben Zeit, da der Kanzlertitel zur ausschließlichen Geltung kam, verschwand die Bezeichnung „Protonotar“ bzw. „Notar“⁶. An Stelle des Notars trat der „Sekretär“. Albert Klitzing führte, wie vor ihm schon Siegmund Rothenburg⁷, die neue Amtsbezeichnung. Da er gleichzeitig die Funktion eines öffentlichen Notars versah, scheint die Vermutung wohlbegründet zu sein, daß man seit jener Zeit „Notar“ „durch das Prädikat Secretarius ersetzte, um die Kanzleibeamten von den öffentlichen Notaren zu unterscheiden“⁸. Im Range stand der Sekretär den

¹ Wie auch in anderen norddeutschen und mitteldeutschen Territorien, so z. B. in Braunschweig seit 1442; vgl. Br. Krusch in der Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen, Jahrg. 1893 S. 205, 207.

² A III 437 (1441), A XXI 292 (1441 26./7.).

³ A X 531 (1444 6./5.).

⁴ Im Kopiar 25 (A Nr. 15) fol. 237 v. (1482 27./2.) wird Siegmund Zerer als „Unterkanzler und Rat, in geistlichen Rechten Doktor“ bezeichnet. Dieser Titel findet sich sonst nicht. Im Jahre 1483 folgte Zerer dem Kanzler Sesselmann im Hauptamt.

⁵ B V 478 (1492 31./7.).

⁶ Sie kam zuletzt 1441, 1444 vor; A III 437 (1441), A XXI 292 (1441 26./7.), A X 532 (1444 6./5.).

⁷ Er ist der erste, der „Secretarius“ genannt wird; Niedel, Suppl.-Bd. S. 313 (1460), A XIII 377, 378 (1462 15./10.). Für Braunschweig ist der Titel Sekretär zuerst 1452 nachzuweisen; Br. Krusch a. a. O. S. 209, ungefähr gleichzeitig für Württemberg; vgl. Fr. Winterlin a. a. O. S. 16 Anm. 4. Im Reich kam für die Notare schon „seit der Zeit Karls IV. allmählich der Titel Secretarius auf, durch welchen sie von den öffentlichen Notaren, wie sie jetzt in Deutschland an vielen Orten begegnen, unterschieden werden“; vgl. H. Breßlau, Urkundenlehre S. 405.

⁸ L. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollerschen Markgrafen (1411—1470), Straßburg 1893 S. 59.

ehemaligen Notaren gleich. Die Inhaber der drei Amtsstufen in der Kanzlei, welche früher den Titel Protonotar, Notar, Schreiber geführt, hießen um die Mitte des 15. Jahrhunderts: Kanzler, Sekretär, Schreiber.

Drittes Kapitel.

Die Organisation der Kanzlei.

Die Titel scriptor, Notar, Kanzler (bezw. Protonotar) entsprechen im allgemeinen den drei Stufen der Entwicklung, durch welche sich der Schreiber des Markgrafen allmählich zum Chef der Kanzlei und ersten Minister des Hohenzollernhauses erhob. Der scriptor gehörte seit ältester Zeit zu den Getreuen, den familiares des Markgrafen. Er war sein Berater, als ein engerer Kreis von consilarii noch nicht existierte. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich schon aus der engen Verbindung mit dem Kapellanat¹. Kaplan war der älteste und namentlich bekannte Schreiber einer markgräflichen Urkunde (1170), Wiricus Francigena². Meist begleitete einer der scriptores den Markgrafen auf seinen Reisen durch die Mark. Aber auch wenn keiner von ihnen zugegen war, fand sich in älterer Zeit bei den Landdingen, an denen vor allem Nobilität und Geistlichkeit teilnahmen, Gelegenheit genug, einen der anwesenden Kleriker zu Notariatsgeschäften heranzuziehen. Das Verfahren wurde noch dadurch erleichtert, daß bis in das 13. Jahrhundert hinein die Urkunden häufig von Empfängerhand ausgestellt wurden und es dem markgräflichen scriptor bezw. Notar dann im wesentlichen nur vorbehalten blieb, den Rechtsanspruch des Urkundenempfängers zu prüfen und die Vollziehung des Dokumentes zu überwachen. Bei so einfachen Verhältnissen lag die Nötigung zu einer förmlichen Organisation der Kanzlei nicht vor.

Ein Wandel hierin wird um die Mitte des 13. Jahrhunderts bemerkbar. Es veränderte sich der Personenkreis, den der Landesherr zur Beratung in öffentlichen Angelegenheiten hinzuzog. Seit die Landdinge aufhörten, wurden die öffentlichen Angelegenheiten am markgräflichen Hof beraten, der schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz von dem jüngsten und politisch einflußreichsten Stande, der Ritterschaft, beherrscht war. Gleichzeitig nahm durch den inneren Ausbau, die territoriale Ent-

¹ Über die Verbindung von Kanzlei und Kapelle vgl. G. Waig, Deutsche Verfassungsgesch., III 429 ff., VI 270 ff.

² „Hec scripsit Wiricus Francigena capellanus domini marchionis Ottonis“ schließt das 1170 von Markgraf Otto den Bürgern Brandenburgs ausgestellte Zollprivileg; A IX Nr. 1 S. 2 (1170).

wicklung des Landes, den Zuwachs an geistlichen Stiftungen, städtischen Gründungen usw., die sich Besitz und Rechte durch Privilegien verbrieften ließen, die Geschäftslast des Notars sehr erheblich zu. Den steigenden Bedürfnissen trug man Rechnung durch Ernennung eines „Protonotars“, dem der „notarius“, auch „subnotarius“¹ genannt, ein oder mehrere Schreiber untergeordnet wurden. Der Protonotar wird zuerst zum Jahre 1291 erwähnt². Vermutlich stand die Neuordnung des Kanzleiwesens in Zusammenhang mit den Verwaltungsreformen des 13. Jahrhunderts, vor allem mit der Einrichtung eines engeren fürstlichen Rates, mit der sie zeitlich wenigstens genau zusammenfiel³.

Durch Vermehrung des Kanzleipersonals wurden Abstufungen in der Rangordnung begründet. Protonotar (oder „oberster Schreiber“), Notar, Schreiber waren drei einander übergeordnete Amtsstufen. Die Kanzlei war das erste Hofamt, welches eine gewisse, wenn auch noch unvollkommene Organisation erhielt, die erste technische Behörde, in der sich „eine Art Verwaltungspraxis“ entwickelte und die sich wenigstens für den obersten Posten ihre Beamten selbst heranbildete. Hatte sich der Notar bewährt, so konnte er zum Protonotar befördert werden⁴. Während noch die Verwaltung der anderen Hofämter „auf der persönlichen Erfahrung ihrer Inhaber“ beruhte, entstand in der Kanzlei eine Tradition, welche festere Regelung des Verwaltungsbetriebes und Schulung des Beamtenpersonals ermöglichte.

Auf dieser Entwicklungsstufe, welche das Kanzleiwesen durch die Organisation des 13. Jahrhunderts erreichte, verharrte es im wesentlichen etwa zwei Jahrhunderte.

¹ Z. B. A XII 285 (1306 12./3.).

² A X 217, 218 (1291 18./9.).

³ Zum Jahre 1282 werden zuerst consilarii, 1291 zuerst ein Protonotar in brandenburgischen Urkunden genannt. Im Urkb. des Hochstifts Merseburg wird ein protonotarius zuerst in Nr. 513 (1287 31./10.) erwähnt, wo gleichzeitig ein Protonotar und Notar als Zeugen fungieren (vgl. Einl. S. 56). In Baiern erfolgte die Organisation der Kanzlei schon unter Ludwig I.; 1228 erscheint zum ersten Male Ulrich Rosenaph als sein „protonotarius“, vgl. Ed. Rosenthal a. a. O. Bd. I S. 267. Ein heffischer Protonotar ist nach A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums, Bd. I S. 401 zuerst 1304 erwähnt. Über Sachsen vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26 ff. und D. Poffe a. a. O. S. 169 Anm. 3 und S. 176.

⁴ Vgl. D. Poffe a. a. O. S. 177 ff. In dem hier gegebenen Verzeichnis der sächsischen Notare läßt sich die Beförderung der Notare zum Protonotariat an zahlreichen Beispielen feststellen.

Mit dem Dynastienwechsel traten im Personalbestand zunächst keine größeren Veränderungen ein. Ludwig der Ältere, der zu Ratgebern mit Vorliebe bairische und schwäbische Ritter ernannte, übernahm beim Regierungsantritt Woldemars bewährten Notar, den Stolper Propst Hermann von Lüchow. Außer Nik. Wolffstein¹ und dem ehemaligen Regensburger Domherrn Johann von Kottbus², die vereinzelt (1344 und 1351) genannt werden, scheint er Fremde in der Kanzlei nicht beschäftigt zu haben. Dietrich Morner, Dekan von Soldin, der zu den einflussreichsten Ratgebern der Wittelsbacher zählte, verwaltete von 1350 bis 1366, also auch während der ganzen Regierungszeit Ludwigs des Römers, ununterbrochen das märkische Protonotariat. Größeren Wechsel brachte das Regiment der Luxemburger. Ratzke von Schönanger Matern (1387 als Kanzler genannt), Johann von Czast (1388), Dietrich von Prag (1389), Johann Jagel (1409, 1410) sind Ausländer gewesen. Aber auch zu Sigismunds Zeit waren die angeseheneren und länger beschäftigten Protonotare Eingeborene der Mark, vor allem die Berliner Pröpste Ortwein (1382—1388) und Johann von Waldow (1403—1410), die als „Landschreiber“ weit über die Grenzen ihres engeren Berufes hinaus in die Regierung des Landes eingriffen. Die Mark bildete damals den Bezirk einer jener Nebenzkanzleien, welche die Luxemburger als Ableger der Reichskanzlei eingerichtet hatten³. Dieselben waren zwar der Hauptkanzlei untergeordnet, in der zahlreiche die Mark betreffende Urkunden ausgestellt wurden; doch blieben die Landschreiber im Rahmen ihres provinziellen Wirkungskreises verhältnismäßig selbständig.

¹ A XIX 13 (1344 26./1.).

² A XIX 221, 222 (1351 17./2.). Auch zur Uskanierzeit sind ausnahmsweise Fremde in der brandenburgischen Kanzlei angestellt worden, Wiricus Francigena (?), Johann von Braunschweig, Thiedemann Schmoll aus Rötzen u. a.

³ Vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, Stuttgart 1882 S. 26, 33 ff.

Auch in diplomatischen Eigentümlichkeiten des märkischen Urkundenwesens offenbart sich der Einfluß des luxemburgischen Regimentes. Hervorgehoben sei als Neuerung die Hinzufügung des Fertigungsbefehls in Formeln, wie z. B. „ad mandatum domini marchionis Henricus de Spilner“, die sich zuerst in märkischen Urkunden des Jahres 1388 finden; A XII 314 (1388 13./8.), A XII 78, 79 (1388 15./10.). Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts trat in der subscriptio die Erwähnung des relator d. h. derjenigen Person hinzu, die nach den Verhandlungen im kurfürstlichen Rat der Kanzlei den Beurkundungsbefehl vermittelte, vor allem für Feststellung des sachlichen Teils der Urkunde und richtige Fassung desselben, d. h. des eigentlichen Rechtsinhaltes die Verantwortung trug, die der meist zum Schluß der subscriptio genannte Notar für die formelle, kanzleimäßige Herstellung übernahm; vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 97 ff.; Lindner a. a. O. S. 128 ff.; L. Lewinski S. 75.

Seit dem Regierungsantritt der Hohenzollern drangen mit den fränkischen Getreuen, die ihren Herrn in seine neue Heimat geleiteten, auch fränkische Bräuche in die Verwaltung ein. Ein Teil der neuen märkischen Beamten, wie z. B. Ortel von Zehmen, Johann Sommer, Friedrich Sesselmann, war in der fränkischen Kanzlei der hohenzollernschen Stammlande vorgebildet¹. Geschäftsgang, Buchführung usw. wurden teilweise nach fränkischem Vorbilde geregelt.

Unvermittelt freilich hat sich der Wechsel nicht vollzogen. Friedrich I. vermied schroffe Übergänge aus gutem Grunde. Er ließ den wohlverdienten Protonotar Johann von Waldow, Propst von Berlin, zunächst in seinem Amte. Aber schon 1415, spätestens 1416 muß Ortel von Zehmen an seine Stelle getreten sein und seitdem ist für länger, denn ein Jahrhundert, das Kanzleramt in der Regel von Nichtmärkern verwaltet worden. Heinz Kracht (1437—1444) gehörte einem lausitzer Geschlechte an; Friedrich Sesselmann (1445—1483), Siegmund Zerer (1483—1509), Sebastian Stublinger (1509—1529) waren Franken.

In dieser Zeit gelangte die Kanzlerwürde zu neuer Bedeutung. Während man bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts im allgemeinen nur Geistliche zu den Notariatsgeschäften zuließ², wurde das Amt nunmehr auch Laien und vor allem Doktoren der Jurisprudenz übertragen.

¹ Vgl. Lewinski a. a. O. S. 42, 47, 54.

² Nicht für alle bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts genannten Notare läßt sich die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande urkundlich belegen; doch kann man auch von keinem derselben nachweisen, daß er Laie gewesen. Drei Personen führt Fel. Priebatsch, Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in der archivalischen Zeitschrift, neue Folge, München 1900 Bd. IX S. 7, 8 als Zeugen für „das erste sichere Auftreten des Laienelementes“ an. Von diesen ist Wilhelm von Rochow in einer Aufzählung mehrerer presbyteri (B II 302, 1350 14./5.) genannt, Joh. v. Buch überhaupt nicht Kanzler gewesen, der dritte, Konrad Kumpelins, wenigstens nicht als Laie nachzuweisen. Daß Joh. v. Buch Notar gewesen, schließt Priebatsch aus der Bezeichnung „secretarius“. Er erkennt, wie unter anderem auch Hefster an mehreren Stellen seines Index zu Riedels Codex diplomaticus, daß secretarius, gleichbedeutend mit consiliarius, die Zugehörigkeit zum markgräflichen Rat bezeichnete. Johann von Buch ist Rat, nicht dagegen Notar gewesen. Daher kommt es, daß von Joh. v. Buchs „Wirksamkeit in der Schreibstube sich keine Spuren finden“, wie Priebatsch selbst bemerkt. Der uns geläufige Titel „Sekretär“ läßt sich als Bezeichnung für Kanzleibeamte vor der Mitte des 15. Jahrhunderts in märkischen Urkunden überhaupt nicht nachweisen; er ist in der Mark zuerst um 1460 (vgl. S. 119 Anm. 7), in Braunschweig zuerst um 1452 gebräuchlich geworden; vgl. Br. Krusch in der niedersächs. Zeitschr., Jahrg. 1893 S. 209. Daß der Kanzler Konrad Kumpelins bürgerlichen Standes gewesen, schließt Priebatsch aus „dem Titel ‚ersamer‘“. „Ersam“ ist indessen kein

Von den sieben uns bekannten Kanzleivorstehern des 15. Jahrhunderts gehörten drei, Ortel von Zehmen¹, Heinz Kracht², Siegmund Zerer dem Laienstande an. Zehmen und Kracht zeichnete wenigstens Ritterbürtigkeit aus. Mit der Berufung Siegmund Zerers aber trat ein Laie aus einfacher bürgerlicher Familie³ in die einflußreichste Stellung der kurfürstlichen Verwaltung. Auch die Amtsnachfolger Zerers Wolfgang Kettwig⁴ (1529—1540), Johann Weinleben (1541—1558), vielleicht Sebastian Stublinger (1509—1529) entstammten bürgerlichen Familien.

Seit der Zeit Friedrich Sefselmanns, des ersten zum Kanzleramte berufenen Doktors, galt akademische Bildung als notwendige Vorbedingung für jeden, der die vielbegehrte Würde erreichen wollte. Naturgemäß erweiterte sich die Kluft zwischen dem Vorsteher und den niederen Beamten der Kanzlei, seit die letzteren nur im Besitze des Doktorgrades fähig waren, zum höchsten Posten ihres Amtes aufzusteigen.

Daß der Geist moderner Verwaltung weit eher in die Mark einzog, als in die meisten anderen norddeutschen Territorien, war zweifellos ein Verdienst der Hohenzollern und die Folge naher Berührung mit den süddeutschen Stammländern. Die Entwicklung trat hier früher ein, als selbst im Reich, dessen erster Laienkanzler bekanntlich Kaspar Schlick (1432 oder 1433 ernannt⁵) gewesen ist. Während in der Mark bereits durch Ernennung Ortels von Zehmen (1416) mit der ausschließlich klerikalen Kanzleiverwaltung gebrochen wurde, hat Hessen erst in Johann Hutemacher (1499)⁶, Braunschweig gar erst in Johann Beyne (1503—1523)⁷ einen weltlichen Kanzler erhalten⁸.

Titel, der einem bestimmten Stande, wie etwa „strenuus“ dem Ritterstande, beigelegt wurde, und kommt als Prädikat sowohl für Laien z. B. A III 141, (A V 143), als für Geistliche vor, z. B. A V 168, 169 (1409 2./8.), A VIII 406 (1433 3./9.), A VIII 424 (1464 1./6.) usw.

¹ Daß er Laie gewesen, bezeugt die Urkunde bei Riedel A VI 477 (1427 1./12.).

² Fr. Holze, Die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familien, in den Forsch. z. brandenb. und preuß. Gesch. 1894 Bd. VII 482.

³ Fr. Holze a. a. O. Bd. VII 496.

⁴ N. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverw. und Rechtsverf., Bd. I 128 Anm. 1.

⁵ H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, S. 399, 400.

⁶ N. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums, I 413.

⁷ Br. Kersch a. a. O. S. 224 ff.

⁸ Eine seltene Ausnahme bildet Sachsen, wo bereits im 14. Jahrhundert ein Weltlicher, Ritter Heinrich von Kottwitz (1353—1364) als Protonotar an der Spitze der Kanzlei stand; vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26, 27.

Indem man das Kanzleramt auch akademisch gebildeten Laien zugänglich machte und es vor allen anderen Ämtern vorzugsweise mit Doktoren der Rechtswissenschaft besetzte, wurde es das Modernste unter den Hofämtern und überflügelte, da es den gesteigerten Ansprüchen moderner Verwaltung am frühesten und am besten genügte, sehr bald an Bedeutung und Einfluß die übrigen Landesämter. Die Stellung, welche im 13. Jahrhundert vermutlich der dapifer, im 14. Jahrhundert der Hofmeister als Leiter der Verwaltung innegehabt, ging seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Kanzler über¹.

Diese Entwicklung setzte erst ein, nachdem unter Friedrich I. ein entschiedener Rückschritt eingetreten war. Die ersten Kanzleivorsteher aus Friedrichs I. Zeit konnten sich in ihrer Stellung nicht im entferntesten mit der Bedeutung messen, die Bischof Peter von Lebus als „Kanzler“ und leitender Staatsmann bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingenommen. Über Tätigkeit und Lebensverhältnisse des Ortel von Zehmen (1416), Nikolaus Ammann (1421, 1424), Johann Sommer (1428—1436) sind nur ganz wenige dürftige Notizen überliefert. Sie führten den Titel Schreiber (bzw. oberster Schreiber) und Protonotar und wurden in den Zeugenreihen teilweise zum Schluß, häufig hinter den angeseheneren Hofbeamten genannt². Ortel von Zehmen schien bei seinem Austritt aus der Kanzlei (1417) die Ernennung zum Küchenmeister³ als Beförderung anzusehen. Erst mit Heinz Kracht (1437—1444), einem in der Zauche begüterten Ritter, wurde die Stellung des Protonotars bedeutungsvoller. Seit dem Jahre 1440 führte er regelmäßig den Kanzlertitel⁴, den vereinzelt (1436) bereits Sommer wieder angenommen; und mit Friedrich Sesselmann (1445—1483) erhob sich dann der Kanzler mit einem Schlage zum einflußreichsten Ratgeber und leitenden Minister des Hohenzollernhauses.

Sesselmann⁵ stammte aus Kulmbach in Franken und war offenbar

¹ Das Gleiche gilt von anderen Territorien. Der braunschweigische Kanzler Budeleff von Barum wird als „*summus consiliarius*“ bezeichnet; vgl. Br. Krusch a. a. O. S. 208.

² Z. B. A I 45 Nr. 21 (1429), A XIII 142 (1429 23./4.), A XIII 350 (1430 21./6.).

³ A VII 353, 354 (1418 7./1.).

⁴ Zuerst nachweisbar bei v. R. I 145 (1440). Kurz vor Abschluß seiner Tätigkeit als Kanzler ist er nochmals vereinzelt als „oberster Schreiber“ bezeichnet: A X 531 (1444 6./5.).

⁵ Über Sesselmanns Tätigkeit und Lebensverhältnisse vgl. U. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. I 62 ff.;

schon als Pfarrer von Radolzburg (1427) dem Hohenzollernhause nahegetreten. Der praktische Dienst eines Landschreibers am fränkischen Hofgerichte und längeres Studium in Bologna, nach dessen Beendigung man ihn zum Doktor beider Rechte promovierte, bereitete ihn trefflich für den wichtigen Posten vor, zu dem das Vertrauen seines kurfürstlichen Herrn ihn als Nachfolger Krachts berief. Festen Boden gewann Sesselmann in der Mark seit der Beförderung zum Propst (1453) und Bischof von Lebus (1455)¹. Ihm wurde als Kanzler dasselbe Bistum verliehen, als dessen Inhaber Peter von Lebus einst aus Karls IV. Hand die Kanzlerwürde empfangen. Wie sein Vorgänger Peter, gehörte Sesselmann zu den vornehmsten Prälaten und ständischen Vertretern der Mark. Der Umfang seiner Amtspflichten konnte sich kaum noch erweitern, als Albrecht Achilles ihn 1473 neben seinem Sohne Johann zum Regenten der Mark ernannte². Kein wichtiges Gebiet der Staatsverwaltung war seiner Mitwirkung vorenthalten.

Das ungewöhnliche Ansehen Sesselmanns hob naturgemäß das Amt, dem er seinen Titel verdankte, an Geltung und Einfluß. Der Pflichtenkreis der Protonotare bzw. Kanzler war schon früher nicht auf Erledigung der eigentlichen Kanzleigeschäfte beschränkt gewesen. Aber den Platz in der Rangordnung, den sie bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in der Regel hinter den angesehensten Hofbeamten einnahmen, wies ihnen doch ihre Stellung als Kanzleivorstand an. Dies änderte sich seit Sesselmanns Zeit. Der Kanzler wurde nun erster Rat des Fürsten. Er trat an die Spitze der Verwaltung. Aus „Räte und Kanzler“ wurde „Kanzler und Räte“. Mit dieser Anrede wandte sich der Kurfürst nunmehr an seine Vertreter in der Mark³; und „Euer Gnaden Kanzler und Räte“⁴ waren die Berichte unterzeichnet, die man Albrecht Achilles in seine fränkischen Stammlande übersandte.

Als Bischof und Regent eines größeren Territoriums mußte Sesselmann die Kanzleiarbeiten einem Vertreter überlassen. Hierdurch rückten die Sekretäre, denen nunmehr die regelmäßige Geschäftsleitung übertragen wurde, in die Stellung ein, die vorher der Protonotar bzw. Kanzler

Lewinski a. a. O. S. 53 ff.; Fr. Holke, Die ältesten märkischen Kanzler, in den Forschungen z. br. Gesch. Bd. VII S. 486 ff.

¹ Als Dompropst von Lebus ist er zuletzt im Kopiar des geh. Staatsarchivs zu Berlin CM. 19 fol. 48 (1455 8./7.), als Bischof von Lebus zuerst bei Nibel B V 14 (1455 13./11.) bezeichnet.

² C II 91, 92 (1473 9./3.).

³ Z. B. C II 243, 244 (1480 1./2.).

⁴ Z. B. B V 208, 209 (1473 29./4.).

eingenommen hatte. Das Recht, selbst Urkunden auszufertigen, ging von den Vorstehern der Kanzlei auch auf die Sekretäre über¹.

Infolge des höheren Ranges, zu dem das Sekretariat emporgestiegen, bewarben sich angesehenere und kenntnisreiche Männer, Heinrich Howeck, Albert Klizing, Siegmund Rothenburg u. a. um das einflußreiche Kanzleiamt. Wie in Braunschweig² und anderen Territorien, gehörten die Sekretäre in der Mark zu den Räten des Landesherrn³. Sie wurden mit anderen Räten zu Finanzgeschäften hinzugezogen, bisweilen zu Richtern designiert⁴ und selbst mit diplomatischen Sendungen betraut⁵.

Viertes Kapitel.

Die Funktionen des Protonotars bzw. Kanzlers.

Da im Mittelalter literarische Bildung, die Kunst des Schreibens und Lesens lange Zeit ein Monopol der Geistlichkeit war, konnte kein Fürst eines clericus zur Erledigung des Schreibwesens entbehren. Der Geistliche, in älterer Zeit meist der Hofkaplan, der schon als Beichtwater und Seelsorger das Vertrauen des Fürsten besaß, führte die private, wie amtliche Korrespondenz seines Herren und vermittelte ihm die Kenntnis der eingegangenen Schriftstücke. Der Besitz technischer Fertigkeiten, die überlegene geistliche Bildung und Bekanntschaft mit dem kanonischen Rechte machten den Notar von selbst zum Ratgeber und Rechtsbeistand des Fürsten. Die Funktionen des Notars in der markgräflichen Verwaltung lassen sich im wesentlichen aus der doppelten Aufgabe herleiten, die er als Schreiber und als Rat des Markgrafen zu erfüllen hatte. Im Amtseide schwur der Kanzler, er wolle „irer gn. sigl und sekret getrewlich nach irer gn. bevelh und nicht weiter gebrauchen, auch

¹ Vgl. z. B. A X 532 (1444). Der Eid des fränkischen Sekretärs von 1486 (in der archival. Zeitschr. X 26) ist außer einem Zusatz, der ihn als Vertreter des Kanzlers bezeichnet, mit dem Kanzlereide gleichlautend.

² Vgl. Krušch a. a. O. S. 209, 211.

³ Z. B. A XXV 330 (1446 1./2.), A XVII 158 (1476 6./5.) — Klizing ist sonst „Sekretär“ betitelt —, A VII 440, A IV 110, 111 (1479), A XVII 165 (1479 16./9.) usw.

⁴ Heinrich Howeck gehörte zu den Räten, die 1482 einen Erbschaftsstreit entschieden; v. R. II 174 (1482); vgl. ebendaj. I 274—282 den Entwurf zur Klageschrift des Kurfürsten in der pommerischen Angelegenheit (1468), dessen Verfasser A. Klizing gewesen.

⁵ Z. B. A. Klizing; vgl. Lewinski a. a. O. S. 61.

der herschaft privilegien, lehen und anderen briesen, darin irer gn. gelegen, one irer gn. bevelh abschriften nicht machen noch geben lassen; auch irer . . . gn. uff ire gn. beger nach meinem hochsten vorstant getrewlichen das best rathen, auch was irer gn. geheyme, so mir rathweiß vertrowet oder sunst an mich gelanget, biß an mein grube bey mir behalten und ir gn. zu schaden nicht melden¹." Dieselbe Zweiteilung weist die Eidesformel auf, durch welche sich der fränkische Kanzler verpflichtete, „alles das zu thon, das einem getreuen rat und canzler in seinem stat, handel und furnemen geburt²." Und demgemäß enthielten die Kanzlerbestellungen³ einige Sätze, in denen die speziellen Pflichten des Notars angedeutet wurden, und waren im übrigen nach Inhalt und Form wie gewöhnliche Ratsbestellungen abgefaßt. Außer gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen der Notare (meist in Konsensvermerken und Zeugenreihen der Urkunden), den Kanzleivermerken d. i. Relatorenangaben und Unterfertigungen sind Eidesformulare und Bestellungen die einzige Quelle, um in die Tätigkeit des Notars und in den Geschäftsgang der Kanzlei einen Einblick zu gewinnen; denn brandenburgische Kanzleiordnungen sind aus der Zeit, die der Neuorganisation der Verwaltung vorangeht, nicht erhalten und, wie es scheint, auch während des Mittelalters nicht erlassen worden⁴.

a) In der älteren Zeit, als die Urkunden zum großen Teil vom Empfänger ausgestellt wurden, war es Hauptaufgabe der Notare, „den Fürsten vor den Folgen der Fälschung zu schützen und das Gewicht älterer Rechtstitel zu prüfen, sowie darüber zu wachen, daß durch die Urkunde nicht mehr oder weniger, als was der Fürst gewollt, bewilligt wurde. Faßte der Fürst keinen Beschluß ohne ihren Rat, so war es ihre Aufgabe, diesen schriftlich so zu fixieren, daß er später nicht angefochten werden konnte⁵“. Wenn der Anspruch des Petenten auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft und in der Vorverhandlung vom Markgrafen gebilligt war, vollzog der Notar auf Befehl des Herrn das vorgelegte Dokument. Seine Tätigkeit bestand also vor allem in Prüfung und

¹ Nach dem Formular eines Kanzlereides vom Jahre 1536; bei Holze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. I 257.

² Vgl. F. Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in der archival. Zeitschr. Bd. X, München 1885 S. 21, 22.

³ Die erste uns erhaltene Kanzlerbestellung ist die Ernennung des Dr. Wolfgang Kettwig vom Jahre 1529; bei v. R. II 265, 266.

⁴ Auch für das Reich ist eine Kanzleiordnung erst 1494 erlassen worden.

⁵ Vgl. Poße a. a. O. S. 172.

Beglaubigung der Urkunde. Das Siegel, welches der Urkunde zur Beglaubigung angehängt oder aufgedrückt wurde, befand sich in Gewahrsam des Kanzlers. Dafür zu sorgen, daß mit diesem Besitz kein Mißbrauch getrieben wurde, gehörte zu den wichtigsten Pflichten seines Amtes. In dem Eide, den der fränkische Kanzler leistete, stand daher das Versprechen an erster Stelle, „mit den sigeln m. gn. h. getreulichen umbzugeen, die zu verwaren und in solcher acht zu haben und zu halten, zu bestellen, das durch ine noch nyements nichts damit versigelt werd oder ausgee, es geschee dann mit wissen und gehais m. gn. h. oder in irer gnaden abwesen durch rate, den derselben irer gnaden sach zu handeln bevolhen wurdet¹.“

Als die Herstellung der Urkunden durch den Empfänger seit dem 13. Jahrhundert seltener wurde, wuchs das Schreibwesen beträchtlich an und forderte Ergänzung des Kanzleipersonals. Ob die Vermehrung desselben auch zu einer Art Arbeitsteilung führte, hat sich mit Sicherheit bisher nicht feststellen lassen. Die Konzepte wurden in der Regel wohl vom Notar verfaßt und vom Schreiber mündiert. Doch ist es selbst noch im 15. Jahrhundert vorgekommen, daß der Protonotar sowohl Konzept als Reinschrift besorgte². Erst die vorgeschrittenere Organisation der Kanzlei in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, schärfere Abgrenzung der Rangstufen des Kanzlers, Sekretärs (bezw. Notars) und Schreibers führte zur Scheidung der Kompetenzen, welche die Kanzleiordnungen des 16. Jahrhunderts gesetzlich festlegten.

Fast alle Dokumente, welche Akte der markgräflichen Verwaltung und Rechtspflege besiegelten, Bestellungen, Lehnsbriefe, Privilegien, Gerichtsurkunden usw. gingen aus der markgräflichen Kanzlei hervor. Die Entscheidungen des Rates bezw. Kammergerichts erhielten hier urkundliche Form. Eine Ausnahme davon bildeten vermutlich die Urteile des Hofgerichts. Auch im Reich war von der eigentlichen Kanzlei die Hofgerichtskanzlei geschieden, in welcher die Erkenntnisse des unter dem Vorsitz des Reichshofrichters tagenden Gerichtshofes urkundliche Form bekamen³. Und da das märkische Hofgericht, wie es scheint, eine Nachbildung der gleichnamigen Reichsinstitution gewesen, ist anzunehmen, daß auch das „Schreiberamt“⁴ desselben dem Hofgerichtsnotariat des Reiches entsprochen

¹ Vgl. den Eid des Kanzlers H. Volker bei F. Wagner a. a. O. S. 22.

² Einen solchen Fall führt Lewinski a. a. O. S. 88 an; vgl. auch H. Brehlau, Urkundenlehre, S. 405 ff.

³ Vgl. F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich VII. und Konrad IV., Münster 1885 S. 42, 43; Th. Lindner a. a. O. S. 26; Brehlau, Urkundenlehre S. 371, 408 ff.

⁴ v. R. I 176 (um 1450).

habe. Wie der *iustitiarius curiae imperialis*, führte auch der märkische Hofrichter eigenes Siegel, mit dem man die Hofgerichtsentscheidungen beglaubigte¹, während die Urkunden über Kammergerichtserkenntnisse in der markgräflichen Kanzlei verfaßt und vollzogen wurden.

Zu den wichtigsten und ständigen Aufgaben der Notare gehörte die Kontrolle des Rechnungswesens. Schon die bairischen Hofordnungen von 1293 und 1294 ordneten eine regelmäßige Kontrolle der Rechnungen durch den obersten Schreiber und Hofmeister an². Die Kanzlei der Wettiner war zugleich Oberrechnungsbehörde³. Und ebenso läßt sich aus märkischen Urkunden, in denen wir häufig dem Vermerke „Disse rechnunge ist geschehn zu Spandow auf dem Schlosse in der Kanzlei“⁴ begegnen, vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Ludwigs des Älteren zurückverfolgen⁵, daß die Beamten gewohnt waren, in der Amtsstube des Notars über Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung Bericht zu erstatten. Als Mitglied der Finanzkommissionen, welche in der Kanzlei die eingehenden Rechnungen kontrollierten, wird sehr häufig auch der Notar bezw. Kanzler genannt⁶. Grundlagen dieser Revisionen waren Register, welche die Beamten selbst anlegten⁷, und die in der Kanzlei geführten Verzeichnisse. Neben den Rechnungen, die man sammelte und aufbewahrte, wurden Übersichten landesherrlicher Einnahmen und Ausgaben, Inventare

¹ Vgl. die Urkunde des Hofrichters Johann von Buch von 1336 7./3. (A XX 208) betr. Abgabefreiheit der Mühlen von Tschekischnow: „Mitter anheninghe des inghesegheles des hoversichtes tu Brandenburg“, ähnlich A X 244 (1339 8./11.), A VII 324 (1362 4./7.): „besegelt myt des gherichtes ingesegel“, A XVII 89 (1390 29./11.). Auch der „Mannenrichter“ der Uckermark Thiße von Gloyen führte ein eigenes „Gerichtssiegel“; A XXI 239 (1405 23./3.).

² Quellen und Erläuterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1861 Bb. VI S. 14, 97.

³ Vgl. G. B. Meyer a. a. O. S. 29, 71 und 79 und (über die Mosellande) R. Samprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bb. I 2 S. 1432, 1443.

⁴ Z. B. A XI 89—91 (1433 1./8.).

⁵ A XXIV 29 (1340 1./1.), A XXIV 33 (1343 11./11.), A XXIV 39 (1346 16./12.), A XII 436 (1429 21./8.), C I 191, 192 (1429 20./10.), A XII 322, 323 (1432 21./6.), A VII 149 (1432 21./12.) usw.

⁶ Im Jahre 1354 3./1. (A XVIII 131, 132) war der Protonotar Dietrich Morner bei der Abrechnung des Betkin von der Ost zugegen. Johann Sommer ist A XII 436 (1429 21./8.), A XIII 350 (1430 21./6.), A VII 149 (1432 21./12.), A XI 87 (1433 2./1.), C I 193 (1433 27./11.) usw., der Landschreiber Ulrich A XII 322, 323 (1432 21./6.), Heinz Kracht A XI 89—91 (1433 1./8.), v. R. I 101 (1438), Howek C I 527 (1470 11./4.) als Mitglied der Finanzkommissionen genannt.

⁷ A VII 150 (1435 15./2.), C I 218, 219 (1436 6./1.).

der Schlöffer¹, Zusammenstellungen über die Unkosten der Hofhaltung, Zollregister, Steuerveranschlagungen² usw. von den marktgräflichen Notaren und Schreibern angefertigt.

Wie Rechnungspflege und Finanzwirtschaft, bedurfte die Heeresverwaltung — freilich in geringerem Umfange — der Schreibstube des Notars. Die Kanzlei führte die Lehnregister, durch welche die militärische Pflicht der Vasallen kontrolliert und das Aufgebot geregelt wurde. Der auswärtigen Politik leistete sie durch Abfassung von Gutachten, diplomatischen Aktenstücken und Staatschriften ihre Dienste. Während der Verhandlungen mit Pommern (um 1468) verfaßte der Sekretär Albert Klizing im Auftrage seines Herrn die Klageschrift gegen die polnischen Abgesandten³. Der Schriftverkehr fast der gesamten Verwaltung mußte vom Kanzler und seinen Beamten bewältigt werden.

Bei der Ausdehnung und Verantwortlichkeit dieser Tätigkeit konnte die Kanzlei eines einigermaßen geordneten Registraturwesens nicht entbehren. Ob bereits der Askaniere Woldemar Register anlegte oder ob erst Ludwig der Ältere, der in Baiern umfangreiche, noch jetzt fragmentarisch im Münchener Reichsarchive erhaltene Register führen ließ, diesen Brauch der bairischen Kanzlei in die Mark übertrug, muß dahingestellt bleiben⁴. Daß die Hohenzollern von Anbeginn ihrer Regierung diesem

¹ A XXIV 168—170 (1457 15./8.): „Und was wir im . . . uff solchen unserm Sloß haben antwortten lassen an burgwieren, buchsen, pulver . . . das alles (ist) in zweien zedeln verzeichend worden, der er eine und wir dy ander haben fullen.“

² Vgl. Lewinski a. a. O. S. 15.

³ v. R. I 274—282 (um 1468).

⁴ In zwei Urkunden Ludwigs des Römers, auf die mich Herr Dr. W. Stephan freundlichst aufmerksam gemacht hat, wird ein Registrum Woldemari genannt. In der einen Urf. vom 20. Mai 1355 A XX 145, 146 (geh. St. A. Reg. 78 a 3 [CM 3] fol. 59), in welcher Ludwig d. R. dem Räte der Stadt Müncheberg seine Forderungen daselbst verpfändet, heißt es: „Eadem pensio est etiam ipsis obligata per dominum seniore, ut habetur in registro Woldemari circa numerum LXXIX.“ Eine zweite Urkunde desselben Markgrafen bestätigt dem Joh. v. Gezer einen Anfall: „Dominus Romanus confirmavit Johanni de Gezer unam collationem devolutionis sibi factam per dominum marchionem seniore, registratam in registro Woldemari circa numerum XL“ (A XXIII 55, 1352 August 27, im oben gen. Manusk. S. 41). Es liegt die doppelte Möglichkeit vor, unter dem Registrum Woldemari ein Register des Askaniers oder des „falschen“ Woldemar zu verstehen. Im letzteren Falle müßte man annehmen, daß jenes Register aus der Verwaltung des falschen Woldemar nach dessen Entfernung aus der Mark in die Kanzlei des Wittelsbachers übergegangen ist. Vielleicht hat der letztere Fall die größere Wahrscheinlichkeit für sich; doch wage ich mich nicht zu entscheiden.

Zweige der Verwaltung ihre Fürsorge zuwandten, beweist die testamentarische Anordnung Friedrichs I. (1437), man solle „alle Lehnbücher, Register und Schuldbücher“ für seine Söhne abschreiben lassen¹, und mehr noch, als diese Bestimmung, die stattliche Reihe der im geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Registerbände, unsere wichtigste Quelle für die brandenburgische Verwaltung des 15. Jahrhunderts. In diesen „Registern“² hatte man Kopieen der wichtigeren von den Markgrafen selbst oder für sie ausgestellten Urkunden, auch einzelne Konzepte und Kanzleinotizen vereinigt. Der auf das Konzept gesetzte Vermerk R (Registretur) bestimmte, von welchen Urkunden Kopieen für das Register angefertigt werden sollten. Man schrieb sie auf einzelne lose Blätter, die in Bündeln verschnürt oder in einem umgeschlagenen Pergamentbogen vereinigt wurden. Eine Ordnung dieser Papierlagen scheint man bereits im 15. Jahrhundert versucht zu haben³, doch sind diese Versuche in den Anfängen stecken geblieben⁴.

Die Anfertigung der Kopieen auf gesonderten Blättern bot manche Bequemlichkeit. Man konnte jeder Zeit das einzelne Schriftstück den Beständen entnehmen und brauchte auf Reisen nicht das Gepäck des Markgrafen oder seiner Räte mit umfangreichen Folianten beschweren, wenn er eines Aktenstücks zu Verhandlungen benötigte⁵. Dem Mark-

Es wäre jedenfalls ein auffallend frühes Beispiel der Registerführung, wenn mit dem obengenannten Woldemar der Askaniar gemeint sein sollte, da das Registerwesen an den meisten deutschen Fürstenhöfen erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführt wurde. Vgl. Breslau, *Urkundenlehre* S. 109 ff., 116, 117 und W. Lippert, *Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters*, Leipzig 1903 S. 4 ff.

¹ C I 231 (1437 7./6.).

² So nannte man sie schon in der brandenburgischen Kanzlei des 15. Jahrhunderts; C I 318 (1453 5./11.), B IV 443 usw.

³ Bei Riedel B IV 443 finden sich Notizen über einige Staatschriften und andere Urkunden des kurfürstlichen Archivs mit Angabe der Signaturen und der Schreine, in denen sie aufbewahrt waren.

⁴ Über Registerbände und Registrierung in der brandenburgischen Kanzlei handelt ausführlich Lewinski a. a. O. S. 6 ff., S. 103 ff.

⁵ Andererseits bestand freilich unter solchen Umständen die Gefahr, daß einzelne Papierlagen verloren gingen oder nicht mehr reponiert wurden. Und in der Tat ist auf diesem Wege manches zu Grunde gegangen. Markgraf Johann beklagte sich (Dez. 1483), „er habe in der Kanzlei vergeblich nach der Aufzeichnung über die Verhandlungen Kurfürst Albrechts mit dem Herzog von Mecklenburg über die Elbschiffahrt und die Straßen suchen lassen und dieselbe daher von Kurfürst Albrecht und dem Herzog von Mecklenburg erbeten, aber noch nicht empfangen“; vgl. Fel. Priebatsch, *Politische Korrespondenz des Kurfürst Albrecht Achilles*, in den *Publik. der preuß. Staatsarchive*, Leipzig 1898 Bb. 71 S. 277.

grafen Briefe, Urkunden, Register auf Verlangen vorzulegen, gehörte zu den Aufgaben des Sekretärs. Waren die nötigen Aktenstücke nicht zur Hand, mußte er sie besorgen. So beauftragte Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1468 den Sekretär Howeck, ihm den Transsumpt des Bischofs von Schwerin über den Soldiner Vertrag und alle auf die Stettinsche Angelegenheit bezüglichen Briefe nach Prenzlau zu überbringen¹. Howeck scheint damals die Aufsicht über das Archiv geführt zu haben. Er war es, der kurz vor Friedrichs II. Rücktritt im Auftrage des Kurfürsten zahlreiche Urkunden, etwa 280 bis 300 Stück, an das Domstift zu Brandenburg abgab und das noch heute im geheimen Staatsarchiv erhaltene ausführliche Archivregister über die ausgelieferten Dokumente verfaßte.

Als Vorsteher des Archivs hatte der Kanzler bezw. sein Vertreter achtzugeben, daß seinem Herrn „in den Lehenbüchern, schuldbüchern, registern und in allen briven, privilegien und missiven nichts versäumt noch einicherlei beschedigung zugefügt werde, dadurch der herschaft entziehung, schaden oder unrat entsteen mocht²“, und daß von den Privilegien und Briefen nur mit Genehmigung des Herrn Abschriften genommen wurden³. Die Originale derselben wurden meist außerhalb der Kanzlei aufbewahrt. Man konnte dieselben seit Einführung des Registerwesens für die laufende Verwaltung in der Regel entbehren; und da die Kanzlei nicht genügende Sicherheit, vielleicht auch nicht ausreichende Räumlichkeiten zur Aufbewahrung bot, zog man es vor, wichtige Dokumente anderwärts unterzubringen. Friedrich I. bestimmte im Testament (1437), daß die Briefe und Urkunden nach der Benutzung jedesmal in die „Behältnisse von Tangermünde“ zurückgeliefert werden sollten⁴. Mit Vorliebe deponierte man Archivalien am geweihten Orte eines geistlichen Stiftes; in der Sakristei des grauen Klosters zu Berlin⁵ und im Dominikanerkloster der Stadt Köln⁶ befanden sich Deposita landesfürstlicher Urkunden. An das Domstift zu Brandenburg lieferte Howeck, wie bemerkt, kurz vor Friedrichs II. Rücktritt fast 300 Urkunden ab⁷. Und

¹ C II 37, 38 (1468).

² Aus dem Eide des fränkischen Kanzlers Volker von 1486; bei F. Wagner a. a. D. S. 22.

³ Vgl. den Kanzlereid bei Holze a. a. D. I 257.

⁴ C I 230.

⁵ v. R. I 46 (1413); Riedel X 19.

⁶ v. R. I 251 (1464); B IV 443: „Die sind zu Köln im Kloster und stehen geregistreret zu Köln in mynes gnädigen Herrn Lehnregister.“

⁷ Vgl. S. 187. Riedel B IV 443: „Zu wissen zu Brandenburg ist eyn schryn mit brieff, dar Quitancie) uff steet, davon man bereits ein Register hat.“

selbst städtische Magistrate erhielten Dokumente in Gewahrsam, Prenzlau 1468 im ganzen 20 Originale und Abschriften, die sich auf das Verhältnis der Mark zu Pommern bezogen. Bei so verstreuter Aufbewahrung der Urkunden- und Aktenbestände mußte man zufrieden sein, wenn für leidlich sichere und gewissenhafte Aufbewahrung Sorge getragen wurde. Zu einer einheitlichen Verwaltung des Archivwesens waren kaum die Ansätze gegeben¹.

b) Die Kanzlei war gemeinsames technisches Hilfsorgan für die Zentralstellen der Verwaltung. In Erledigung des Schriftwesens, der eigentlichen Notariatsgeschäfte bestand bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die wichtigste Aufgabe des Kanzleivorstandes, doch bei weitem nicht die einzige. Er mußte sich den Pflichten seines geistlichen Berufes widmen, dem die Notare vor dem 15. Jahrhundert regelmäßig oblagen, da man bis dahin, wie es scheint, in der Regel nur Kleriker zum Kanzleramte zuließ. Vor allem nahmen die Notare an den Sitzungen des fürstlichen Rates teil. Als markgräfliche consiliarii zog man sie zu all' den verschiedenen Verwaltungs- und Regierungsgeschäften hinzu, bei denen der Kurfürst die Hilfe seiner Räte nicht entbehren konnte. Über die Beteiligung an den Kommissionen hinaus, welche die Rechnungsführung der Beamten zu kontrollieren pflegten, griffen sie als Beauftragte des Landesherrn in die Finanzverwaltung ein². Nach dem auf Veranlassung der Kurfürsten Albrecht Achilles und Johann Cicero zusammengestellten Rechtspruchregister³ ist kein landesherrlicher Rat annähernd so häufig Richter in Prozessen des Kammergerichtes gewesen, als der Kanzler Friedrich Sesselmann. Da ihn akademische Bildung und Rechtskenntnis vor den anderen Hofbeamten auszeichneten, war der Kanzler, wie keiner von jenen, dazu befähigt, seinen Herrn in der Rechtspflege zu vertreten. Auf diese Pflicht, die erst seit der Wende des 15. Jahrhunderts zu den regelmäßigen Obliegenheiten des Kanzlers gehörte und ihn seitdem in die Reihe der eigentlichen Justizbeamten stellte, bezog sich die Stelle des Amtseides, an welcher er versprach, seines Amtes fleißig zu warten, „den Parteien nach seinem Verstand Recht zu thun und den Parteien zum Schaden kein Geschenk, Gift noch Gabe zu nehmen“⁴.

¹ Über das märkische Archivwesen jener Zeit vgl. Lewinski a. a. O. S. 125—131, 153 ff., F. Wagner a. a. O. S. 18 ff. und Fel. Priebatsch, Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in der archival. Zeitschrift, München 1900, neue Folge Bd. IX S. 1—27.

² Vgl. z. B. A V 356 (1382 18./11.), A VII 133, 134 (1384 15./8.).

³ v. R. II 105 ff.

⁴ Vgl. das Formular des Kanzlereides von 1536 bei Fr. Holke a. a. O. I 257.

Die Fürsorge für den kurfürstlichen Hof- und Haushalt teilte er mit dem Hausvogt, Küchenmeister u. a. Beamten¹. Er überwachte das Lehnswesen, die Führung der Register². War der Markgraf abwesend, so gehörte dem Kanzler der Vorsitz unter den Räten. Als Kommissar der Regierung verhandelte er mit den Vertretern der Stände; er leitete zeitweise die äußere Politik und übernahm im Auftrage seines Herrn diplomatische Verhandlungen. Es gab keinen Beamten des Kurfürstentums, der an den vielseitigen Aufgaben, welche Hof- und Staatsverwaltung stellten, in dem Maße beteiligt war, als der Kanzler. Er war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Seele der Zentralverwaltung des Landes.

¹ F. Priebatsch a. a. O., archiv. Zeitschr. neue Folge Bd. IX 14, 15: „Es hat etwas Sonderbares, wenn man sehen muß, wie sich ein gelehrter hoher kirchlicher Würdenträger, wie Sesselmann, vor der Hochzeit eines Prinzen um das Bettzeug, den Wein, die Turniergeräthe kümmern muß und zugleich als die natürliche Autorität in allen Fragen des Zeremoniells gilt.“

² In der Bestallung zum Vogte der Utmarsk (A XVI 37—39, 1409 16./10.) wird Kaspar Gans von Putlik angewiesen, bei gewissen Lehnübertragungen sich mit dem Kanzler ins Einvernehmen zu setzen: „Wer es aber sach, das ymandes unferre vorfallen lehen ader lehen, dy uf eynen lhypp stunden, kawfen und zu lehen haben wolde, suliche kawse und lehen sal er macht haben zu tun nach der lehenguter redelicher Achtunge und wirdyheit, und nemlichen mit wissenschafft her Johannes von Walbow, unserz Landschreibers.“